Budget **2023**

Haushaltssatzung
des Kreises Lippe
Produkthaushalt

KREIS LIPPE
Heimat geben. Zukunft bieten.

Inhaltsverzeichnis		Seite	
Teil I: Haushaltssatzung und Vorbericht		**I a**	weiße Seiten
Haushaltssatzung - Entwurf		5 -18	
Vorbericht zum Budget 2023		21 - 86	
Anlagen zur Haushaltssatzung		**I b**	
Vorbemerkung zu den Haushaltsanlagen		1 - 2	
Anlage 1:	Vorbericht	Vgl. oben	
Anlage 2:	Stellenplan	Rote Seiten	
Anlage 3:	Haushaltsquerschnitt	3 - 10	
Anlage 4:	Übersicht voraussichtlicher Stand Verbindlichkeiten	11 - 14	
Anlage 5:	Übersicht voraussichtliche Entwicklung Eigenkapital	15 - 18	
Anlage 6:	Übersicht Verpflichtungsermächtigungen	19 - 20	
Anlage 7:	Ergebnis- und Finanzrechnung, Bilanz Vorvorjahr	21 - 26	
Anlage 8:	Wirtschaftslage der Beteiligungen / Finanzbeziehungen	27 - 30	
Anlage 9:	Wirtschaftspläne / Rechnungen Sondervermögen	31 - 44	
Anlage 10:	Übersicht über die Zuwendungen an Fraktionen	45 - 54	
Anlage 11:	prog. Haushaltsbelastung COVID-19-Pandemie	55 - 58	
Anlage 12:	Übersicht Budgetveränderungen / Investitionen	59 - 66	
Abkürzungsverzeichnis		67 - 80	
Ergebnisplan		83	
Finanzplan		87	
Teil II: Produkthaushalt im Überblick		**II**	Gelbe Seiten
Produktübersicht nach NKF		1 - 12	
Teilpläne auf Produktbereichsebene		13 - 34	
Übersicht Interne Leistungsverrechnungen		35 - 37	
Teil III: Produktbuch		**III**	Blaue Seiten
Produkthaushalt 2023 – Produktbuch nach NKF		1 - 502	

Haushaltssatzung **2023**

Entwurf der
Haushaltssatzung 2023
des Kreises Lippe

KREIS LIPPE
Heimat geben. Zukunft bieten.

Entwurf der Haushaltssatzung
des Kreises Lippe für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV. NRW. S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV. NRW. S. 666) und des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CUIG vom 29.09.2020, zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022; GV.NW S. 1063) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Kreises Lippe mit Beschluss vom XX.XX.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	**622.626.500.- EUR**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**640.229.769.- EUR**
abzüglich globaler Minderaufwand von	**2.000.000.- EUR**
somit auf	**-15.603.269.- EUR**

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	**590.786.541.- EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	**620.409.369.- EUR**
nachrichtlich: globaler Minderaufwand von im Ergebnisplan	**2.000.000.- EUR**
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**32.491.414.- EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**63.724.500.- EUR**
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**557.079.646.- EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**493.888.300.- EUR**

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gem. § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

PB 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft	2.000 TEUR
Summe	**2.000 TEUR**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

37.947.246.- EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

28.405.000.- EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisse im Ergebnisplan wird auf

15.603.269.- EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

110.000.000.- EUR

festgesetzt.

§ 6

a) Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **33,487 %** der Bemessungsgrundlagen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz festgesetzt.

b) Von den Städten und Gemeinden, die kein eigenes Jugendamt unterhalten (kreisangehörige Städte und Gemeinden ohne die Städte Bad Salzuflen, Detmold, Lage und Lemgo), wird zur Deckung des Nettoausgabebedarfes des Kreisjugendamtes eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung zur Kreisumlage) von **24,615 %** der Bemessungsgrundlagen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz erhoben.

c) Von den Städten und Gemeinden, die Schüler in die Kreisgesamtschule in Lemgo entsenden, wird zur Deckung des Netto-Ausgabebedarfes der Kreisgesamtschule im Haushaltsjahr 2023 eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung zur Kreisumlage) aufgrund der Schülerzahl nach dem voraussichtlichen Stand vom 15.10.2022 erhoben. Die Umlagesätze für die Mehrbelastung werden nach den für die Städte und Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler die Kreisgesamtschule in Lemgo besuchen, geltenden Umlagegrundlagen folgendermaßen festgesetzt:

Stadt / Gemeinde	**Umlagesatz**	
Bad Salzuflen	**0,00098**	**%**
Barntrup	**0,21890**	**%**
Blomberg	**0,09173**	**%**
Detmold	**0,00194**	**%**
Dörentrup	**0,58317**	**%**
Extertal	**0,19127**	**%**
Kalletal	**0,37292**	**%**
Lage	**0,13607**	**%**
Lemgo	**0,44252**	**%**
Oerlinghausen	**0,00195**	**%**

Die Umlagen sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB erhoben. Gemäß § 247 Abs. 2 BGB ist die Deutsche Bundesbank verpflichtet, den aktuellen Stand des Basiszinssatzes im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dieser beträgt 1,62 % ab 01.01.2023, der Verzugszinssatz für das Haushaltsjahr 2023 wird daher auf **6,62 %** festgesetzt.

§ 7
Budgets

Zur flexiblen Haushaltsführung werden die Erträge und Aufwendungen

- innerhalb der einzelnen Fachbereiche,
- innerhalb des Fachbereichs 100 - Service, Finanzen und Wirtschaft - einschl. IT-Strategie und Informationstechnik,
- innerhalb des Referats Landrat und strategische Steuerung,
- innerhalb der Kreispolizeibehörde,
- innerhalb des Fachdienstes Revision und Recht,
- innerhalb des Fachdienstes Planen und Bauen,
- innerhalb des Fachdienstes Bildung und
- innerhalb des Fachdienstes Ländliche Entwicklung und Innovation

gem. § 21 Abs. 1 KomHVO mit Ausnahme

- der **Personal- und Versorgungsaufwendungen**,
- der Aufwendungen für die **Unterhaltung der Außenstellen** (Bauunterhaltung, Bewirtschaftung, Telefonie und Mieten)
- der **bilanziellen Abschreibungen** sowie
- der **internen Verrechnungen**

jeweils zu einem Budget verbunden. In dem Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

§ 8

Genehmigung von Budgetverschlechterungen

Hinweis: Die Einteilung der Aufwendungen und Erträge in Gruppen ergibt sich aus der nachstehenden Anlage.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die durch <u>Mehrerträge innerhalb des Budgets</u> gedeckt werden:

	Zuständigkeit
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen der Gruppen 1 bis 2	Entscheidung durch Leitung der in § 7 genannten Budgets
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen der Gruppen 4 und 5	Genehmigung der Kämmerin/des Kämmerers

Außerplanmäßige Aufwendungen, die durch <u>Einsparungen bei Aufwendungen innerhalb des Budgets</u> gedeckt werden:

	Zuständigkeit
Außerplanmäßige Aufwendungen der Gruppen 1 bis 2	Entscheidung durch Leitung der in § 7 genannten Budgets
Außerplanmäßige Aufwendungen der Gruppen 4 und 5	Genehmigung der Kämmerin/des Kämmerers

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die durch das <u>Gesamtbudget</u> gedeckt werden:

		Zuständigkeit
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen der Gruppen 1 bis 2	über **250.000 EUR** im Einzelfall	Genehmigung des Kreistages
	bis einschl. **250.000 EUR** im Einzelfall	Genehmigung der Kämmerin/des Kämmerers
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen der Gruppen 4 und 5	über **50.000 EUR** im Einzelfall	Genehmigung des Kreistages
	bis einschl. **50.000 EUR** im Einzelfall	Genehmigung der Kämmerin/des Kämmerers

Budgetverschlechterungen im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen:

		Zuständigkeit
Budgetverschlechterungen, die sich durch Überschreitung Eckwert Personal- und Versorgungsaufwand ergeben	über **500.000 EUR**	Genehmigung des Kreistages
	bis einschl. **500.000 EUR**	Genehmigung der Kämmerin/des Kämmerers
Überschreitung Personal- und Versorgungsaufwandung innerhalb eines Budgets bei Einhaltung des Eckwertes		Genehmigung der Kämmerin/des Kämmerers

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen:

		Zuständigkeit
Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	bis einschl. 60.000 EUR bei Einhaltung der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit im Rahmen des Finanzplanes	Entscheidung durch Leitung der in § 7 genannten Budgets
Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	über 60.000 EUR	Genehmigung der Kämmerin/des Kämmerers
Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	bis einschl. 250.000 EUR bei Einhaltung der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit im Rahmen des Finanzplanes	Genehmigung der Kämmerin/des Kämmerers
Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	über 250.000 EUR	Genehmigung des Kreistages

Entsprechend ist bei Budgetverschlechterungen im Finanzplan zu verfahren.

§ 9

Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw- bzw. ku-Vermerk:

kw-Vermerk: Die Stelle entfällt mit dem Ausscheiden des/ der Stelleninhabers/ Stelleninhaberin.

ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des/ der Stelleninhabers/ Stelleninhaberin umzuwandeln.

Detmold, den 23.01.2023

Aufgestellt

Kämmerer

Festgestellt

Landrat

Einteilung der Aufwendungen und Erträge in Gruppen

Für die Einteilung der Aufwendungen gelten die folgenden Gruppen:

Gruppe 1
Aufwendungen, die dem Grunde und der Höhe nach aufgrund von Rechtsvorschriften festgelegt sind
Dispositionsrahmen: 0 %

Gruppe 2
Aufwendungen, die aufgrund von Rechtsvorschriften dem Grunde und der Höhe nach festgelegt sind, jedoch geringfügig beeinflusst werden können
Dispositionsrahmen: 5 %

Gruppe 3
Personal- und Versorgungsaufwendungen
Dispositionsrahmen: Stellenplan

Gruppe 4
Aufwendungen, die aufgrund von Rechtsvorschriften grundsätzlich geleistet werden müssen, jedoch der Höhe nach variabel sind
Dispositionsrahmen: 50 %

Gruppe 5
Aufwendungen, zu deren Leistung keine detaillierten Rechtsvorschriften bestehen
Dispositionsrahmen: 100 %

Für die Einteilung der Erträge gelten die folgenden Gruppen:

Gruppe 1
Erträge, die aufgrund von Rechtsvorschriften festgelegt sind und die gar nicht oder nur geringfügig beeinflusst werden können

Gruppe 2
Erträge, die aufgrund von Rechtsvorschriften erhoben werden müssen, jedoch der Höhe nach variabel sind

Gruppe 3
Erträge, die in Zusammenhang mit Personalaufwendungen stehen

Gruppe 4
Erträge, zu deren Erhebung keine detaillierten Rechtsvorschriften bestehen bzw. die mit Aufwendungen der Gruppe 5 korrespondieren

Die vorstehende Einteilung der Aufwendungen und Erträge in Gruppen gilt entsprechend für die Einteilung der Auszahlungen und Einzahlungen.

Bestimmungen über Deckungsvermerke

A. Gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 21 KomHVO

Es werden alle Aufwendungen innerhalb eines Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ferner werden die Aufwendungen der allgemeinen Finanzierungsmittel für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt entsprechend bei Auszahlungen.

Davon ausgenommen sind:

- Aufwands- und Auszahlungskonten, die als begünstigtes Konto zu einem zweckgebundenen Ertrag und einer zweckgebundenen Einzahlung gehören,
- die Verfügungsmittel des Landrates (Produkt 01 01 02; Konto 54910001),
- die Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- die Aufwendungen für die Unterhaltung der Außenstellen und
- die Abschreibungen und
- die internen Leistungsverrechnungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Abschreibungen und internen Verrechnungen werden zentral bewirtschaftet und sind im Gesamt-Budget gegenseitig deckungsfähig. Die Aufwendungen für die Unterhaltung der Außenstellen werden zentral bewirtschaftet und dem Budget des FB 1 – Service – zugeordnet.

Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für die jeweiligen Auszahlungen.

B. Übertragbarkeit nach § 22 Abs. 1 KomHVO

Alle Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden für übertragbar erklärt.

C. Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen nach § 22 Abs. 3 KomHVO

Bei folgenden Konten werden die jeweiligen Erträge und Einzahlungen für zweckgebunden zu den entsprechenden Aufwendungen und Auszahlungen erklärt. Die Darstellung erfolgt produktorientiert.

➢ **Erträge/Aufwendungen mit korrespondierenden Ein-/Auszahlungskonten**, die Zweckbindungsvermerke gelten sinngemäß auch für die Zahlungskonten:

Produkt 01 01 02: Unterstützung Verwaltungsführung, politische Gremien

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41410101	Fördermittel Land NRW – Ehrenamt	53180102	Fördermittel Land NRW - Ehrenamt

Produkt 01 02 01: Gleichstellung

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
44610001	Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsertrag	54290004	Sonstiger Geschäftsaufwand
44820001	Kostenerstattung Kommunen		

Produkt 01 04 02: Beihilfe

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
44880151	Sonstige Kostenerstattung Dritter – Rabatte Arzneimittel	52310151	Erstattung Land – Rabatte Arznei

Produkt 02 05 03: Wahlen

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41410241	Zuweisungen Land - Kosten Europa-wahl	52910241	Kosten Europawahl
		53120241	Zuweisung Gemeinden Kosten Europawahl
Ergebniskonto	**Erträge**	**Ergebniskonto**	**Aufwendungen**
41410242	Zuweisung Land – Kosten Bundestags-wahl	52910242	Kosten Bundestagswahl
		53120242	Zuweisung Gemeinden Kosten Bundestags-wahl
Ergebniskonto	**Erträge**	**Ergebniskonto**	**Aufwendungen**
41410243	Zuweisung Land – Kosten Landtags-wahl	52910243	Kosten Landtagswahl
		53120243	Zuweisung Gemeinden Kosten Landtags-wahl

Produkt 02 08 01: Zulassungen

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
43110271	Verwaltungsgebühren Straßenverkehr	54430001	Körperschaftssteuer
		54440001	Gewerbesteuer

Produkt 02 09 01: Serviceleistungen Feuerwehrausbildungszentrum

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41410282	Zuweisung Land IdF-Lehrgänge	53120282	Weiterleitung Landeszuweisung IdF-Lehrgänge
Ergebniskonto	**Erträge**	**Ergebniskonto**	**Aufwendungen**
44820281	Erstattung zentrale Beschaffung Atemschutz für Dritte	54310281	Zentrale Beschaffung Atemschutz für Kommunen

Produkt 02 09 02: Katastrophenschutz

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
44800286	Erstattung Bund Instandsetzung von Fahrzeugen	52510286	Unterhaltung von Bundesfahrzeugen
Ergebniskonto	**Erträge**	**Ergebniskonto**	**Aufwendungen**
44810286	Kostenerstattung Land - Kreispauscha-le	54290287	Überörtliche und landesweite Hilfsmaß-nahmen

Produkt 03 01 02: Schulamtsverwaltung

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41410311	Zuweisung Land für künstlerisch-kulturelle Bildung	53180311	Zuweisung an Schulträger für künstlerisch-kulturelle Bildung
Ergebniskonto	**Erträge**	**Ergebniskonto**	**Aufwendungen**
41410312	Zuweisung Land für Landessportfest	53180312	Zuschüsse Landessportfest

Produkt 03 01 03: Bildung

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41400101	Zuweisung Bund „Fördermittel Part-nerschaft“	53180104	Projekt „Fördermittel Partnerschaft“
Ergebniskonto	**Erträge**	**Ergebniskonto**	**Aufwendungen**
41410322	Zuweisung Land Bildungsnetzwerk Inklusion	53180322	Projekt Bildungsnetzwerk Inklusion

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41410323	Zuweisung Land - Kommunale Koordnierung	5011 – 5141	anteiliger Personalaufwand
		53180323	Zuschuss kommunale Koordinierung Bildung

Produkt 05 02 01: ambulante pflegerische Versorgung

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41400001	Zuweisung lfd. Zwecke Bund	5011 – 5141	anteiliger Personalaufwand (Quartiersentwicklung)
41440001	Zuweisung lfd. Zwecke Sozialversicherungsträger		

Produkt 05 03 01: Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
44910001	Leistungsbeteiligung Kosten Unterkunft und Heizung nach SGB II	53330001	Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende
44910031	Leistungsbeteiligung Bund Umsetzung Bundesteilhabegesetz		

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
44910011	Leistungsbeteiligung Bund Bildung und Teilhabe	53380001 bis 53380007	Leistungen Bildung und Teilhabe

Produkt 05 03 03: Grundsicherung im Alter

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
44960001	Leistungsbeteiligung Grundsicherung im Alter	53310561 bis 53320571	Leistungen der Grundsicherung

Produkt 05 03 06: Förderung von sozialen Einrichtungen und Diensten

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41410561	Zuweisung Land für Sucht- und Drogenberatung	53180572	Sucht- und Drogenberatung – Weiterleitung Landesmittel

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
46510001	Gewinnanteile Sparkassen	53180571	Zuschuss Verein Alraune

Produkt 05 04 01: Integration

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41410001	Zuweisungen lfd. Zwecke Land	53120592	Weiterleitung Integrationsmittel an Kommunen

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41410581	Zuweisung Land - Kommunales Integrationszentrum	5011 – 5141 53xx	anteiliger Personalaufwand anteiliger Transferaufwand

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41410583	Zuweisung Land – Sprachvermittler	53180584	Aufwendungen Sprachvermittlerpool

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41410584	Zuweisung Land – Bordmittel	53180587	Bordmittel KI

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41410587	Zuweisung Land zur Förderung der Integration in Kommunen	53120591	Zuweisung an Kommunen für Integrationsprojekte

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41410588	Zuweisung Land Servicestelle „Einwanderungsmanagement“	5011 – 5141	anteiliger Personalaufwand

		53180589	Projektkosten „Servicestelle Einwanderungsmanagement“
Ergebniskonto 41410590	**Erträge** Zuweisung Land - Fachpauschale Case-Management	**Ergebniskonto** 5011 – 5141 52320001	**Aufwendungen** anteiliger Personalaufwand Erstattung an Gemeinden
Ergebniskonto 41410591	**Erträge** Zuweisung Land - Projekt „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“	**Ergebniskonto** 53180594	**Aufwendungen** Projektaufwand „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“
Ergebniskonto 41410593	**Erträge** Zuweisung Land – Projekt „Südosteuropa-React“	**Ergebniskonto** 53180596	**Aufwendungen** Projekt „Südosteuropa-React“

Produkt 06 01 01: Tagesbetreuung

Ergebniskonto 41410001	**Erträge** Zuweisung lfd. Zwecke Land	**Ergebniskonto** 53180601	**Aufwendungen** Betriebskostenzuschuss Kindertageseinrichtungen
Ergebniskonto 41410604	**Erträge** Zuweisung Land-PlusKita	**Ergebniskonto** 53180604	**Aufwendungen** Weiterleitung Zuschüsse PlusKita
Ergebniskonto 41410606	**Erträge** Zuweisung Land – flexible Öffnungszeiten	**Ergebniskonto** 53180608	**Aufwendungen** Weiterleitung Zuschüsse flexible Öffnungszeiten
Ergebniskonto 41410608	**Erträge** Zuweisung Land aus U3-Förderung - Auflösung PRAP	**Ergebniskonto** 53180606	**Aufwendungen** Zuschüsse Kita-Ausbau aus U3-Förderung - Auflösung ARAP

Produkt 06 02 01: Jugendarbeit

Ergebniskonto 41400611	**Erträge** Zuweisung Bund Projekt „Demokratie Leben“	**Ergebniskonto** 53180616	**Aufwendungen** Projekt "Demokratie Leben"

Produkt 06 02 02: Bundeskinderschutz / Frühe Hilfen

Ergebniskonto 41410621	**Erträge** Zuweisung Land Bundeskinder-Schutzgesetz	**Ergebniskonto** 5011 – 5141 53180626	**Aufwendungen** anteiliger Personalaufwand Frühe Hilfen / Bundeskinderschutzgesetz
Ergebniskonto 41410623	**Erträge** Zuweisung Land - kommunale Präventionsketten	**Ergebniskonto** 53180629	**Aufwendungen** Projekt „Kommunale Präventionsketten“
Ergebniskonto 44810621	**Erträge** Erstattung Land für Betreuungsangebot für Flüchtlinge	**Ergebniskonto** 53310623	**Aufwendungen** Betreuungsangebot für Flüchtlinge

Produkt 06 03 05: Familieinberatung und schulische Angebote

Ergebniskonto 41410324	**Erträge** Zuweisung Land - Schulsozialarbeit	**Ergebniskonto** 53120301	**Aufwendungen** Personalkostenzuschuss Schulsozialarbeit

Produkt 07 01 02: Gesundheitsschutz und Umweltmedizin

Ergebniskonto 41410721	**Erträge** Zuweisung Land Jugendarbeitsschutz	**Ergebniskonto** 53180721	**Aufwendungen** Aufwand Jugendarbeitsschutz

Produkt 13 01 01: Freiraumschutz und -entwicklung

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41411302	Zuweisung Land für Reitwege	52421301	Unterhaltung von Reitwegen

Produkt 13 01 02: Landschaftspflege

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41411321	Zuweisung Land Fortführung Naturschutzgroßprojekt	52911326	Fortführung Naturschutzgroßprojekt
41411322	Zuweisung Land Begaauenprojekt	52911327	Umsetzung Begaauenprojekt
41411330	Zuweisung Land für Landschaftspläne	52111301	Unterhaltung in Landschaftsplangebieten
44810001	Erstattung Land für Pflegemaßnahmen	52911323	Pflege von landeseigenen Flächen

Produkt 14 01 01: Allgemeiner Klimaschutz

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41401401	Zuweisung Bund Projekt „Servicestellen Kommunen in der einen Welt“	5011 – 5141 53181403	Anteiliger Personalaufwand Aufwendungen Projekt Servicestelle “Kommunen in der einen Welt“
41411402	Zuweisung Land Projekt Ökoprofit	52911414	Projekt Ökoprofit
41411404	Zuweisung Land Projekt „Evolving Regions“	52911415	Projekt „Evolving Regions“
41481411	Sponsorengelder Energieprojekt an Schulen	52911401	Energieprojekt an Schulen
41481410	Sonst. Zuweisung Org. Beratung Interkommunaler Klimafuhrpark	54291401	Organisationsberatung interkommunaler Klimafuhrpark

Produkt 15 01 02: Beteiligungen

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41411521	Pauschalzuweisung Land ÖPNV	53151516	Weiterleitung Pauschalzuweisung Land ÖPNV
41411522	Zuweisung Land Ausbildungsverkehrspauschale	53151515	Weiterleitung Ausbildungsverkehrspauschale
41411523	Zuweisung Land – Förderung Sozialticket	53151512	Weiterleitung Landesmittel Förderung Sozialticket

zweckgebundene **Ein-/Auszahlungskonten Umsatzsteuer:**

Produkt 01 03 06: Gebäudewirtschaft

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
65220001	Umsatzsteuer	74420090	Umsatzsteuervorauszahlung

Produkt 01 04 01: Personalbetreuung

Finanzkonto	Einzahlungen, soweit umsatzsteuerpflichtig	Finanzkonto	Auszahlungen
65220001	Umsatzsteuer	74420090	Umsatzsteuervorauszahlung

Produkt 01 08 02: Informationstechnik - IT

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
65220001	Umsatzsteuer	74420090	Umsatzsteuervorauszahlung

Produkt 02 08 01: Zulassungen

Finanzkonto	Einzahlungen, soweit umsatzsteuerpflichtig	Finanzkonto	Auszahlungen
65220001	Umsatzsteuer	74420090	Umsatzsteuervorauszahlung

Produkt 06 02 02: Bundeskinderschutz / Frühe Hilfen

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
65220001	Umsatzsteuer	74420090	Umsatzsteuervorauszahlung

Produkt 09 02 01: Vermessung und Kataster

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
65220001	Umsatzsteuer	74420090	Umsatzsteuervorauszahlung

Produkt 09 02 06: Benutzung des Liegenschaftskatasters

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
65220001	Umsatzsteuer	74420090	Umsatzsteuervorauszahlung

Produkt 09 02 08: Wertgutachten, Wertauskünfte und Stellungnahmen

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
65220001	Umsatzsteuer	74420090	Umsatzsteuervorauszahlung

Produkt 11 01 01: Sicherstellung der Abfallentsorgung

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
65220001	Umsatzsteuer	74420090	Umsatzsteuervorauszahlung

Produkt 13 01 02: Landschaftspflege

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
65220001	Holzverkauf u. sonst. Einnahmen	74420090	Umsatzsteuerzahllast

Produkt 15 01 04: Wilbaser Markt

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
65220001	Umsatzsteuer	74420090	Umsatzsteuerzahllast

- zweckgebundene **Ein-/Auszahlungskonten investiv:**

Produkt 13 02 01: Oberflächengewässer

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
I 6718002 68115001	Investitionszuwendung Land Bega-auenprojekt	I 6718002 78535001	Auszahlungen für Baumaßnahmen Bega-auenprojekt

Produkt 15 01 03: Zuführungen an die Eigenbetriebe

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
I2016001 68115031	Investitionskostenzuschuss KInvFöG – 2. Kapitel	I2016001 78155021	Investitionskostenzuschuss KInvFöG – 2. Kapitel

Produkt 16 01 02: Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
69270092	Umschuldung Kredite Kreditinstitut	79270093	Umschuldung Kredite Kreditinstitute

Die vorstehenden Konten sind damit von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

D. sonstige Vermerke nach §§ 78 Abs. 2 Satz 2 GO NRW; 24 Abs. 5 KomHVO NRW

Nach § 78 Abs. 2 Satz 2 GO NRW kann die Haushaltssatzung weitere Vorschriften enthalten, die sich u.a. auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen beziehen; gem. § 24 Abs. 5 KomHVO NRW sind die für die Bewirtschaftung festgelegten Sperrvermerke oder andere besondere Bestimmungen, soweit sie bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplans feststehen, im Haushaltsplan oder in der Haushaltssatzung auszuweisen. Aufgrund der Beratungsergebnisse in den zuständigen Fachausschüssen werden folgende Sperrvermerke in die Haushaltssatzung aufgenommen:

Konto/Auftrag Bezeichnung	Inhalt
I 2322001 – 15 01 05 Neubau Quartierszentrum Volkhausenstraße	Die vorgesehenen Investitionskosten in Höhe von **10 Mio. €** und die entsprechend eingeplante VE für die Finanzplanjahre erhalten einen Sperrvermerk nach vorstehenden Bestimmungen. Die Mittel sind vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung zu dem noch vorzustellenden Projektentwicklungsvertrag durch den Kreistag in das Budget eingestellt. Der bereits vorliegende **Grundsatzbeschluss** (Kreistag 13.12.2021 / DS-Nr. 190/2021) ermächtigt zum Abriss des Gebäudealtbestandes und zur Fortführung der notwendigen Planung.
I 3818001 – 02 09 01 Errichtung Verwaltungsgebäude FAZ	Die vorgesehenen Investitionskosten in Höhe von insgesamt **1,125 Mio. €** erhalten einen Sperrvermerk nach vorstehenden Bestimmungen. Die Mittel sind vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung zu der noch vorzustellenden Planung durch den zuständigen Fachausschuss in das Budget eingestellt. **Hinweis:** Von den im Budget 2021/22 bereits eingestellten Mitteln sind bisher nur geringfügige Planungsleistungen und Aufwendungen für Bürocontainer abgeflossen.

Vorbericht

Vorbericht zum
Budget 2023
des Kreises Lippe

Vorbericht
des Haushaltsplanes des Kreises Lippe
für das Haushaltsjahr 2023

Nr.	Bezeichnung	Seite Teil 1a
1.	**Krisenbewältigung: Umsetzung NKF-CIG bzw. Fortentwicklung zum NKF-CUIG**	**23 - 25**
2.	**Zukunftskonzept Kreis Lippe**	**25 - 26**
3.	**Aufgaben- und Strukturanalyse**	**26**
4.	**Wesentliche Erträge und Aufwendungen Kreishaushalt**	**27 ff.**
4.1	Wesentliche Ertragspositionen	27
4.1.1	Allgemeine Kreisumlage	27 - 40
4.1.2	Jugendamtsumlage	41-43
4.1.3	Gesamtschulumlage	44
4.1.4	Zuweisungen nach dem GFG	45 - 46
4.1.5	Kostenerstattung KdU SGB II	46 - 48
4.2	Wesentliche Aufwandspositionen	48 ff.
4.2.1	Landschaftsumlage	48 - 51
4.2.2	Personalaufwand	51 – 55
4.2.3	Produktbereich 5 – Soziale Leistungen	56 – 62
4.2.4	Produktbereich 6 – Kinder-; Jugend- und Familienhilfe	62 – 64
4.3	Ergebnisplan 2023; Entwicklung Finanzplanjahre	65
4.3.1	Ergebnisplan 2023 komprimiert	65
4.3.2	Grafische Übersichten Ergebnisplan	66 - 67
4.3.3	Entwicklung einzelner Ertrags- und Aufwandsarten - Finanzplanungszeitraum	67 - 72
4.4	Haushaltsausgleich, Ausgleichsrücklage, Eigenkapital	72 – 75
4.4.1	Chancen und Risiken der Planung	75 – 79
4.4.2	Überlegungen zur Fortschreibung der Allg. Kreisumlage	79 – 80
5.	**Wesentliche Investitionen**	**80 ff.**
5.1	Übersicht Investitionsplan	80 – 82
5.2	Maßnahmen kommunales Investitionsförderungsgesetz	82
5.3	Umsetzung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen	82 – 83
5.4	Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre	83
6.	**Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit ; Liquiditätskredite**	**83 ff.**
6.1	Allgemeine Ausführungen	83
6.1.1	Finanzplan 2023 komprimiert	84
6.1.2	Entwicklung Liquiditätsdarlehen	84 – 85
7.	**Belastung aus Eigenkapitalausstattung, Verlustübernahme**	**86**

1. Krisenbewältigung: Umsetzung NKF-CIG bzw. Fortentwicklung zum NKF-CUIG

Die Budgetentwicklung seit dem Jahr 2020 und auch die Haushaltsplanung der Folgejahre war massiv von den finanziellen Folgewirkungen der **Covid-19 Pandemie** geprägt und hat ganz erheblich zusätzlichen Personal- und Fachaufwand im Gesundheitsamt und im Bevölkerungsschutz, aber auch in vielen anderen Bereichen der Verwaltung durch Unterstützungsleistungen und Zuarbeit (Personalakquise, Beschaffungen, IT-Support, Hotline etc.) gebunden.

Dazu kam im Frühjahr 2022 der russische Angriff auf die Ukraine, in dessen Folge neben dem grausamen, unmittelbaren Kriegsgeschehen vor Ort weltweit erhebliche wirtschaftliche Folgewirkungen zu verzeichnen sind. Neben einer zusätzlich angespannten Versorgungslage in Folge von Lieferkettenproblemen sind explorierende Energiepreise und eine historisch hohe Inflation zu verzeichnen.

Daneben hat eine Flüchtlingswelle aus der Ukraine auch nach Lippe eingesetzt. Nachdem der Personenkreis der Geflüchteten zunächst Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) hatte, greift seit dem Rechtskreiswechsel zum 01.06.2022 ein unmittelbarer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII in Trägerschaft und weitgehender Kostenverantwortung des Kreises Lippe.

Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen haben Bund und Land diverse Stützungsprogramme auf den Weg gebracht, u.a. wurde das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit“ erlassen. Dieses Gesetz, das als NKF-COVID 19-Isolationsgesetz bezeichnet und mit **NKF-CIG** abgekürzt wird, ist am 01. Oktober 2020 in Kraft getreten.

Nachdem dieses Gesetz zunächst nur auf die Jahresrechnung 2020 und die Haushaltsplanung 2021 anzuwenden war, ist mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.12.2021 das NKF-CIG erstmals dahingehend geändert worden, dass eine Isolierung von Pandemiebelastungen auch in der Haushaltsplanung 2022 vorzunehmen war.

Durch das **2. Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschrift**en vom 09.12.2022 ist zunächst die Isolierungsmöglichkeit von pandemiebedingten Haushaltsbelastungen bis in das Haushaltsjahr 2023 verlängert worden. Danach ist eine Isolierung nicht mehr vorgesehen, da offensichtlich nur noch Pandemie-nachlaufende Effekte zu verzeichnen sind.

Darüber hinaus wurde die Isolierungsmöglichkeit auch auf Haushaltsbelastungen infolge des Ukrainekriegs ausgedehnt und das Gesetz zum sog. „NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz“ – NKF-CUIG – weiterentwickelt. Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung für das jeweilige Haushaltsjahr ist die Summe der infolge des Krieges gegen die Ukraine auf das Haushaltsjahr entfallenden Haushaltsbelastungen durch Mindererträge oder Mehraufwendungen zu prognostizieren. Die prognostizierten Haushaltsbelastungen sind als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Dies ist im Vorbericht zum Haushaltsplan zu erläutern, die Nebenrechnung ist dem Vorbericht als Anlage beizufügen.

Die Haushalte werden in ihrer Ergebnisplanung also so gestellt, als gäbe es die Belastungen aus Pandemie und durch den Krieg in der Ukraine nicht. Auf diese Weise soll die Handlungsfähigkeit der Kommunen auch in schwieriger Zeit sichergestellt werden. Bei dieser Entscheidung wird jedoch verkannt, dass die Belastungen in der Realität dennoch entstehen, dass sich also beispielsweise die höheren Auszahlungen für Energiekosten nicht durch eine „Gegenbuchung“ eliminieren lassen und inso-

weit liquide Belastungen der kommunalen Haushalte entstehen. Zudem werden die Haushaltsbelastungen in die Zukunft verlagert, da die gebildete Bilanzierungshilfe ab 2026 aufwandswirksam aufzulösen ist. Insofern ist die Einführung einer Bilanzierungshilfe durchaus kritisch zu sehen.

Durch diese Verlagerung der heutigen Belastungen bis in die ferne Zukunft wird ein wesentlicher Grundsatz des NKF, nämlich die angestrebte Generationengerechtigkeit verletzt. Trotz dieser Bedenken und aufgrund der gesetzlichen Pflicht hat der Kreis Lippe als Umlagehaushalt auch mit Blick auf die Haushalte der Mitgliedskommunen umfassend von den Isolierungsmöglichkeiten nach NKF-CUIG Gebrauch gemacht.

In der **Jahresrechnung 2020** wurde bisher für Pandemiefolgeschäden eine Bilanzierungshilfe in Höhe von **5.975 T€** gebildet, in der **Jahresrechnung 2021** wurde ein Betrag in Höhe von **5.546 T€** isoliert. In der **Haushaltsplanung 2022** wurden pandemiebedingte Haushaltsbelastungen von **5.188 T€** ausgewiesen.

Hier steht die abschließende Bewertung im Rahmen der Jahresrechnung derzeit noch aus, insbesondere wird zu klären sein, wie sich die noch im Dezember 2022 außerplanmäßig bereitgestellte Zuweisung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW zur weiteren Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung ihrer Corona-bedingten Haushaltsbelastungen 2022 in Höhe von **rd. 1,9 Mio. €** (Bescheid vom 19.12.2022) insgesamt auswirkt.

Im Rahmen der **Haushaltsplanung 2023** werden – vorerst letztmalig – pandemiebedingte Haushaltsbelastungen von **rd. 4,1 Mio. €** isoliert.

Kriegsfolgeschäden durch die Versorgung von Ukraine-Flüchtlingen einschließlich der Mehraufwendungen für Energieversorgung wurden im Budget 2023 mit 17,5 Mio. € bewertet und isoliert, allein im Bereich der sozialen Sicherung werden Mehraufwendungen von mehr als 13,3 Mio. € prognostiziert und dargestellt.

Der Kreis Lippe hat im Rahmen der turnusmäßigen Budget- und Stellenplangespräche mit den Fach- und Sonderbereichen die entsprechenden Budgetbelastungen erhoben und diese entweder konkret oder anhand eines Vergleichs mit der mittelfristigen Finanzplanung aus 2020 (vor Corona) bzw. 2022 (vor Ukraine) ermittelt und für die Haushaltsplanung 2023 fortgeschrieben.

Die sich ergebenden Haushaltsbelastungen sind aus Transparenzgründen getrennt in den Haushalt eingestellt worden. In den jeweiligen Produkten erfolgt eine entsprechende Neutralisierung der Belastung durch Einplanung eines außerordentlichen Ertrages in gleicher Höhe für pandemiebedingte Belastungen auf Konto 49110011 bzw. für Kriegsfolgekosten auf Konto 49110021, ab 2026 wird im Rahmen der Finanzplanung eine ratierliche Auflösung der Bilanzierungshilfe dargestellt.

Die konkrete Ermittlung des verbuchten außerordentlichen Ertrages ist in den jeweiligen Produkten erläutert unter Verweis auf die entsprechend angepasste Planung der „regulären“ Ertrags- und Aufwandskonten. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird an dieser Stelle verwiesen.

Eine detaillierte Nebenrechnung zur Ermittlung der pandemiebedingten Mehrbelastungen ist dem Vorbericht als Anlage **(↳ Anlage 11 - Teil 1b – Anlagen zum Haushaltsplan)** beigefügt. Nachstehend sind die prog. Haushaltsbelastungen je Produktbereich nochmals dargestellt.

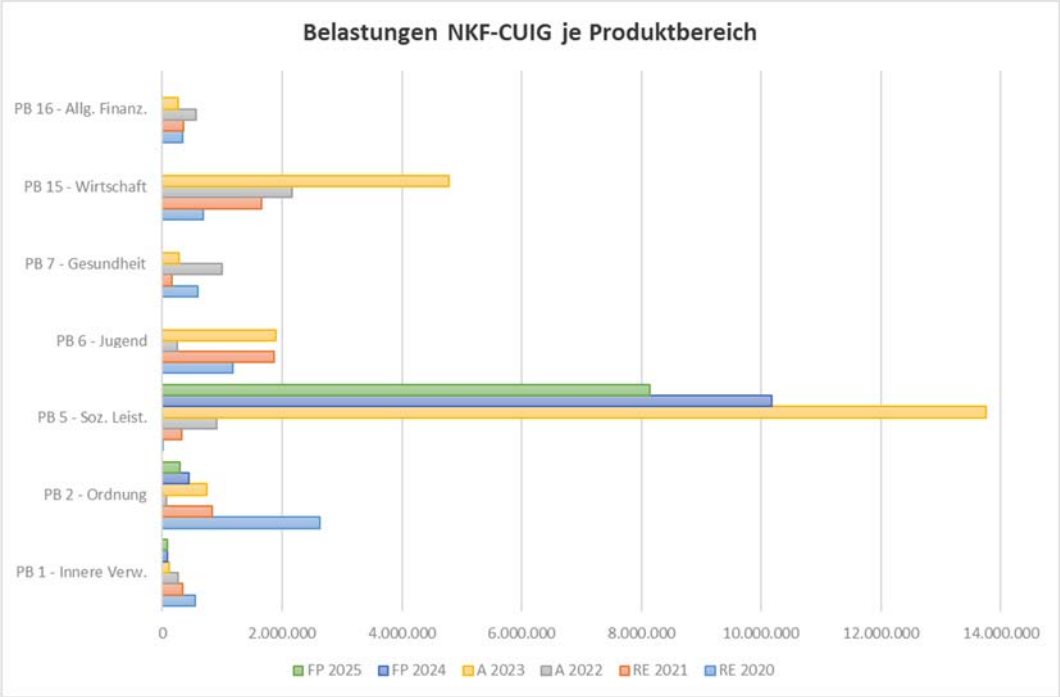

2. Zukunftskonzept Kreis Lippe

Das Zukunftskonzept Lippe 2025 ist vom Kreistag am 27.03.2017 beschlossen worden. Dieses dient als Grundlage, um die Entwicklung der Region Lippe in den nächsten Jahren gestalten und den Herausforderungen der Zukunft begegnen zu können. Das Handlungskonzept soll Antworten auf die Herausforderungen der Zukunft geben wie die Bevölkerungsentwicklung, die große Anzahl von Migrantinnen und Migranten, die fortschreitende Globalisierung, die Veränderung der Arbeits- und Lebenswelt durch Digitalisierung und den Ressourcenverbrauch / Klimawandel. Hierzu wurden zehn Leitziele herausgearbeitet. Sie betreffen die Themen: Digitalisierung, Wirtschaftsentwicklung, Arbeitsmarkt, Bildung, Mobilität, Gesundheit, Familie und Kinderschutz, Teilhabe, Dorfentwicklung sowie Natur-, Umwelt- und Klimaschutz.

Um den im Zukunftskonzept aufgezeigten Handlungsrahmen und die beschriebenen Leitziele und Handlungsfelder zu konkretisieren und damit aktiv die Entwicklung der Region Lippe voranbringen zu können, wurden konkrete Maßnahmen entwickelt. Hierbei waren jeweils die mit der Maßnahme verbundenen Ziele und die Vision, wo die Region Lippe im Jahr 2025 stehen soll, zu berücksichtigen. In seiner Sitzung am 15.10.2017 hat der Kreistag erstmals 31 Maßnahmen zur Umsetzung des Zukunftskonzeptes Lippe 2025 beschlossen. Mit Beschlüssen vom 25.06.2018, 25.03.2019 und 16.12.2019 wurden weitere Maßnahmen durch den Kreistag beschlossen. Insgesamt umfasst das Zukunftskonzept Lippe 2025 damit aktuell 48 Maßnahmen.

Das Zukunftskonzept Lippe 2025 ist als Prozess zu verstehen und insofern laufend zu konkretisieren und auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Es gilt, neue Maßnahmen zu entwickeln, bestehende Maßnahmen zu überprüfen und bei Bedarf zu modifizieren. Nicht mehr notwendige Maßnahmen sind zu beenden. Hierdurch wird sichergestellt, dass im Rahmen des Prozesses auch zukünftig auf aktuelle Entwicklungen und geänderte Rahmenbedingungen reagiert werden kann.

Darüber hinaus ist das Zukunftskonzept Lippe 2025 aufgrund der finanziellen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und der allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Situation dahingehend zu überprüfen, ob die strategische Ausrichtung fortgeführt oder neu konzipiert werden muss.

Hierbei werden auch die zunehmend deutlich werdenden Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Fachkräftegewinnung und –bindung zu berücksichtigen sein.

3. Aufgaben- und Strukturanalyse

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 28.03.2022 für das Jahr 2022 eine globale Minderausgabe in Höhe von 2,0 Mio. Euro und für die drei folgenden Finanzplanjahre in Höhe von jeweils 3,0 Mio. Euro beschlossen. Zur nachhaltigen Umsetzung des Einsparvolumens und zur Sicherung des Haushaltsausgleichs in den Folgejahren wurde – beginnend im Jahr 2022 - eine Aufgaben- und Strukturkritik durchgeführt, deren Ergebnisse bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2023 und der Folgejahre bereits weitgehend konkret eingestellt werden konnten.

Insoweit ersetzen diese konkreten Vorschläge die im Budget 2022 ff. zunächst global nach § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW eingestellten Minderaufwände. Die Einsparvorschläge sind in den jeweiligen Bereichen erarbeitet, im Verwaltungsvorstand abgestimmt und finalisiert und einer Arbeitsgruppe aus der Politik im November 2022 vorgestellt worden.

Die finalisierte Vorschlagsliste ist den politischen Vertretern zur weiteren Beratung Ende November übersandt worden. Erarbeitet wurden dabei Vorschläge in einem Volumen von rd. 4 Mio. € jährlich, damit im Rahmen der weiteren Beratung noch eine Priorisierung möglich ist, gleichwohl aber die Einsparvorgabe von mind. 3 Mio. € jährlich erreicht werden kann.

Die Vorschläge wurden dabei soweit bereits möglich konkret in das Budget eingestellt, da u.a. einige Vorschläge noch abschließend zu verifizieren und zu bewerten sind, wird gleichwohl weiterhin ein globaler Minderaufwand in das Budget eingestellt (vgl. nachstehend). Die Vorschläge aus der Aufgaben- und Strukturanalyse verteilen sich derzeit wie folgt:

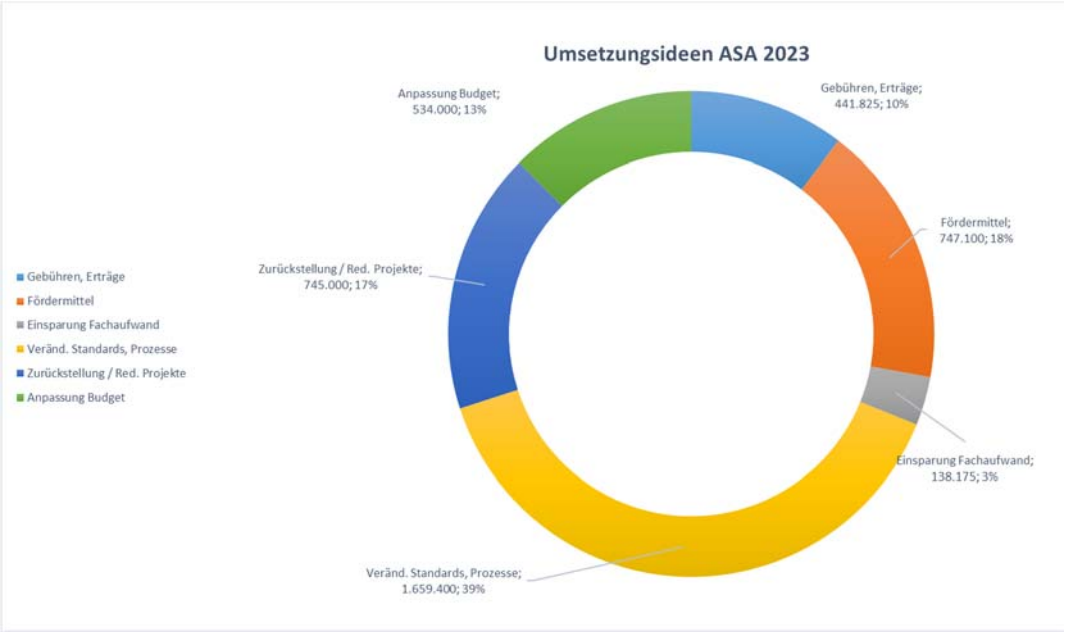

4. Entwicklung wesentliche Erträge und Aufwendungen

Gem. **§ 7 Abs. 2 Ziffer 2 KomHVO** soll der Vorbericht Aussagen darüber enthalten, wie sich die **wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen**, das **Vermögen**, die **Verbindlichkeiten** und die **Zinsbelastungen** sowie die Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums entwickeln werden.
Nachstehend wird zunächst die Entwicklung der wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen erläutert. Ausführungen zur Entwicklung der Ein- und Auszahlungen erfolgen unter lfd. Ziffer 5 nur, sofern sie von der Ertrags- und Aufwandsentwicklung deutlich abweichen. Hinsichtlich der Entwicklung der Verbindlichkeiten wird auf den Verbindlichkeitenspiegel verwiesen.

4.1. Wesentliche Ertragspositionen:

Der Kreishaushalt ist im Wesentlichen durch Umlagen und Zuweisungen Dritter refinanziert, im Übrigen stehen in gewissem Umfang Gebührenerträge zur Verfügung. Die wesentlichen Erträge werden nachstehend kurz dargestellt.

4.1.1. Allgemeine Kreisumlage

Die allgemeine Kreisumlage 2023 wird mit **207.371 T€** (2021 und 2022: 195.000 T€) eingeplant, die Finanzplanung des Vorjahres für 2023 wird eingehalten.

Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage beträgt bei Umlagegrundlagen von 619.263 T€ (Vorjahr: 557.551 T€) **33,487 %**. Der **Hebesatz** wird damit **gegenüber den Vorjahren** (2022: 33,763 %; 2021: 35,052%, 2020: 37,647%; 2019: 38,399 %; 2018: 39,126 %) nochmals weiter um **0,276 Hebesatzpunkte gesenkt** werden. Erreicht werden kann dies nur durch eine deutliche – und im Vorfeld zur Haushaltsentlastung der Kommunen vereinbarte – Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage.

Im **Finanzplanungszeitraum** wird – um mittelfristig wieder einen Haushaltsausgleich zu erreichen – u.a. eine deutliche Anpassung der Kreisumlage notwendig, sofern die finanziellen Rahmenbedingungen unverändert bleiben (insbesondere Evaluation Kostenentwicklung Eingliederungshilfe und Flüchtlingskostenerstattung).

Alle nachstehend erläuterten Umlagen wurden auf Grundlage der **1. Modellrechnung zum GFG 2023** berechnet. Sich ggf. noch ergebende Veränderungen bei den Umlagegrundlagen oder den GFG-Zuweisungen im Rahmen der GFG-Festsetzung sind daher zu einem späteren Zeitpunkt in den Haushaltsplanentwurf einzuarbeiten und im Rahmen der vorgesehenen Beschlussfassung des Kreishaushaltes in der Kreistagssitzung im März 2023 zu berücksichtigen.

Die Ermittlung des Umlagebetrages richtet sich nach § 56 Kreisordnung NRW. Der Kreis Lippe praktiziert seit 1998, unbeschadet der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Ermittlung und Festsetzung des Umlagebetrages, mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein besonderes Beratungs- und Berechnungsverfahren zur allgemeinen Kreisumlage, welches zwischenzeitlich mehrfach angepasst wurde.

Dabei hat man sich bereits zum Haushalt 2018 auf ein weiter entwickeltes Verfahren verständigt, welches den Interessen von Kreis und Kommunen gerecht wird und beiden Seiten eine gewisse Planungssicherheit hinsichtlich der Umlageentwicklung verschafft, andererseits aber auch einen gewissen Bestand der Ausgleichsrücklage auf Kreisseite für Budgetschwankungen dauerhaft erhalten soll. Die zum Haushalt 2019 getroffene Verständigung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der Ansatz galt auf der **Basis Zahlbetrag Kreisumlage 2018** zunächst für die Jahre 2019, 2020 und 2021. Ausgangsgröße aller Betrachtungen war der damalige Umlagezahlbetrag in Höhe von **194,5 Mio. €** und ein Bestand der **Ausgleichsrücklage** in Höhe von **17,4 Mio. €.**
2. Für die Jahre 2019, 2020 und 2021 wurde eine Steigerung der Kreisumlage jeweils gegenüber dem Planansatz des Vorjahres um **2,5 v.H.** angestrebt.
3. Die Berechnung der voraussichtlichen Haushaltsentwicklung in den Finanzplanjahren basierte dabei auf der Grundlage mehrerer Risikoszenarien zur Fortentwicklung der Erträge und Aufwendungen unter Berücksichtigung langjähriger Erfahrungswerte. Diese Szenarioberechnungen ermöglichten Aussagen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Annahmen

   a. zur Entwicklung der gesamten Aufwendungen und Erträge nach Hauptgruppen und der Kreisumlage für den Haushaltsausgleich
   b. und sodann die Auswirkung dieses Modells auf die Höhe der Ausgleichsrücklage in den Jahren 2019-2021
4. Alleiniger Maßstab ist der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich bzw. die gesetzliche Ausgleichsrücklage. Als Schwankungskorridor wurde der Bereich von 10 Mio. € (unterer Wert) bis 20 Mio. € (oberer Wert) festgelegt. Bleibt die Ausgleichsrücklage erkennbar innerhalb dieser Bandbreite, erfolgt in dem Planungszeitraum keine weitere Anpassung des Veränderungssatzes. Verändert sich die Ausgleichsrücklage erkennbar unter bzw. über die Schwellenwerte, verständigen sich Kreis und Kommunen über eine entsprechende Anpassung des Steigerungssatzes der Kreisumlage.
5. Das Modell wurde jährlich aufgrund der Rechnungsergebnisse des Vorjahrs und der Hochrechnung des laufenden Jahres überprüft.
6. Im Rahmen der vorzeitigen Beteiligung der Kommunen zur Umlageentwicklung 2021 und 2022 bestand breites Einvernehmen, an den zuvor skizzierten Grundüberlegungen auch vor dem Hintergrund der erheblichen finanziellen Herausforderungen (Pandemiefolgen; Ukraine-Kriegsfolgen) festzuhalten.

Anpassungen zum Haushaltsplan 2023

Die Herleitung des Zahlbetrages der Allg. Kreisumlage 2020, auf dem alle weiteren Berechnungen aufsetzen, wurde seinerzeit wie nachstehend dargestellt entwickelt. Einige der Annahmen waren im Nachgang neu zu justieren, da die sich die finanziellen Auswirkungen anders als zunächst angenommen entwickelt haben. Damit bewegt sich der Betrag im Rahmen der bisherigen Überlegungen:

	Veränderung	Planung	Nachberechnung
Zahlbetrag 2020		**205.560 T€**	**205.560 T€**
Mehrerträge KdU SGB II		- 15.400 T€	-14.351 T€
Zwischensumme		**190.160 T€**	**191.199 T€**
2,5% Steigerungsrate		194.914 T€	195.978 T€
Zahlbetrag 2021		**195,0 Mio. €**	**195.978 T€**
2,5% Steigerungsrate			4.899 T€
Zzgl. wieder verringerte KE-Quote	2020: **70,7 %** der KdU 2022: **68,4 %** der KdU		1.435 T€
Zahlbetrag 2022		**195,0 Mio. €**	**202.313 T€**
2,5% Steigerungsrate			5.058 T€
Zahlbetrag 2023		**195,0 Mio. €**	**207.371 T€**

Die Kreisumlage bleibt daher für das Jahr 2023 weiterhin in dem 2018 vereinbarten Modell.

Benehmensherstellung mit den kreisangehörigen Kommunen

Durch das 2012 in Kraft getretene **Umlagengenehmigungsgesetz** ist u.a. die kommunale Beteiligung bei der Aufstellung und der Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes neu geregelt und ausgeweitet worden. Nach § 55 Abs. 1 KrO NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten. Wesentliche Eckdaten zum Kreishaushalt 2023 und die voraussichtliche Entwicklung der Umlagen sind den Kommunen mit **Schreiben vom 05.12.2022** angezeigt worden.

Es wurde im Rahmen der Benehmensherstellung für 2023 zunächst ein voraussichtlicher Haushaltsfehlbetrag für das Jahr 2023 in Höhe von rd. **– 25 Mio. €** kommuniziert, seit Einleitung des Benehmensverfahren sind insbesondere folgende, tlw. auch risikobehaftete Planungsparameter verändert worden:

- auch für 2023 ff. Einstellung **globaler Minderaufwand** von jährlich **2,0 Mio. €**
- erhöhte Einplanung **Fluktuationsabschlag Personalkosten** **1,6 Mio. €**
- Einplanung Zuweisung Land **Abmilderung Ukraine-Kriegsfolgekosten**[1] **1,6 Mio. €**
- **erhöhte Zuweisungen Land ÖPNV** **1,6 Mio. €**
- **Neukalkulation Zinsaufwand** **1,0 Mio. €**
- Absenkung **LWL-Umlage** um 0,2 Hebesatzpunkte **1,3 Mio. €**

Diese weiteren Planungsparameter führen im Haushaltplanentwurf 2023 aktuell zu einem Haushaltsfehlbetrag von nunmehr rd. **– 15,8 Mio. €**, der Haushalt wird fiktiv durch eine entsprechende Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

Da sich für die Finanzplanjahre bei Fortschreibung der Planung eine weitere Verschärfung der finanziellen Rahmenbedingungen von Kreis und Kommunen bei weitgehendem Verzehr der Rücklagen abzeichnet, wird an den notwendigen und aus hiesiger Sicht vertretbaren Umlageanpassungen festgehalten.

Nach § 55 Abs. 2 KrO NRW werden Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der **Benehmensherstellung** dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Mit Schreiben vom 11.01.2023 haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, die dem Kreistag mit der Einbringung des Haushaltes am 23.01.2023 zugeleitet wird, damit sie in die politische Beratung einbezogen werden kann. Auf die Sachverhaltsdarstellung in der Vorlage 001.1/2023 wird verwiesen.

Es ist beabsichtigt, den Kommunen - vor der vorgesehenen beschlussfassenden Kreistagssitzung am 20.03.2023 - in der Kreisausschusssitzung am 13.03.2023 ein entsprechendes Anhörungsrecht einzuräumen. Hierzu wird rechtzeitig eingeladen werden.

[1] Bescheid für 2022 vom 29.12.2022

Entwicklung der kommunalen Haushalte / Haushaltsvergleich

Die Entscheidung über die Festsetzung der Kreisumlage bedarf einer Abwägung des erforderlichen Finanzbedarfes des Kreises und der Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Hierzu ist es zwingend erforderlich, auch auf die Leistungsfähigkeit der Kommunen einzugehen. Die individuelle Situation einzelner Kommunen kann allerdings von der hier geforderten Durchschnittsbetrachtung erheblich abweichen. Das gesetzliche Berechnungssystem zur Kreisumlage federt dies – wenn auch mit zeitlichem Verzug - ab.

Denn die Kreisumlagen werden konkret nach der Umlagekraft einer Gemeinde, also im Wesentlichen ihrer Steuerkraft in dem Zeitraum 01.07.2021 bis 30.06.2022 berechnet. Auch die staatlichen Zuweisungen folgen diesem Prinzip. Wenn auch hier erhebliche und nach unserer Meinung nicht gerechtfertigte und nicht hinnehmbare Umverteilungen zwischen dem Kreisraum und dem kreisfreien Raum stattfinden (vgl. Bericht der Vorjahre).

Die Planungen für 2023 werden dabei erneut massiv erschwert durch die finanziellen Folgewirkungen der Corona-Pandemie, insbesondere aber die seit dem Frühjahr 2022 zu verzeichnenden massiven Ukraine-Kriegsfolgekosten, verbunden mit erhebliche Mehraufwendungen in den sozialen Sicherungssystemen für die Energieversorgung, steigender Inflation und deutlich anziehendem Zinsniveau. Die maßgebliche Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl wird im GFG 2023 auf den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 festgesetzt.

Die verteilbare **Finanzausgleichsmasse** steigt mit dem **GFG 2023** um rd. 1.310 Mio. € (+ 9,33 %) auf nunmehr 15.352 Mio. € (2022: 14.042 Mio. €) an, im Vorjahr war nur durch eine **kreditierte Aufstockung** aus Landesmitteln in Höhe von **931 Mio. €** insgesamt ein Anstieg um 469,3 Mio. € (+ 3,46 %) erreicht worden.

Die **Entwicklung in Lippe** liegt im GFG 2023 leicht unter dem Landestrend (+ 7,2 %), nachdem im Vorjahr der gegenteilige Effekt zu verzeichnen war. Auch auf Kreisebene schwankt die Entwicklung der Umlagegrundlagen weiter deutlich, der stärkste Zuwachs ist prozentual in Blomberg mit +15,2 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen, während in sich in Lügde die Steigerung auf 5,1 % beschränkt. Gleichwohl ist in allen Kommunen eine deutlich positive Entwicklung der Umlagegrundlagen zu verzeichnen, Einbrüche können vollständig vermieden werden.

Da die Steigerung erneut leicht hinter dem Landestrend zurück bleibt, lässt sich auf gegenüber dem Landesdurchschnitt höhere Steuerzuwächse in den lippischen Gemeinden in der Referenzperiode schließen. Die durchweg positive Entwicklung der letzten Jahre ist nachstehend zusammengefasst.

Gemeindliche Umlagegrundlagen nach GFG

Jahr	Umlage-grundlagen	Veränd. %	davon Steuerkraft	Veränd. %	davon Schlüsselzuweisung	Veränd. %
2017	460.556.681		354.586.695		105.969.986	
2018	497.139.377	7,9%	366.708.136	3,4%	130.431.241	23,1%
2019	530.390.579	6,7%	396.565.095	8,1%	133.825.484	2,6%
2020	546.035.804	2,9%	408.211.278	2,9%	137.824.526	3,0%
2021	559.346.390	2,4%	412.058.550	0,9%	147.287.840	6,9%
2022	577.551.422	3,3%	434.030.008	5,3%	143.521.414	-2,6%
2023	619.263.274	7,2%	472.902.361	9,0%	146.360.913	2,0%

Die Veränderung der Umlagegrundlagen in den letzten 3 Jahren ist nachstehend auch grafisch je Kommune nochmals aufbereitet. Dabei wird nochmals die trotz Krisenmodus weitgehend positive Entwicklung in den Vorjahren deutlich, gleichzeitig aber auch erkennbar, dass auf Kreisebene in Lippe teilweise deutlich unterschiedliche Entwicklungen zu verzeichnen sind.

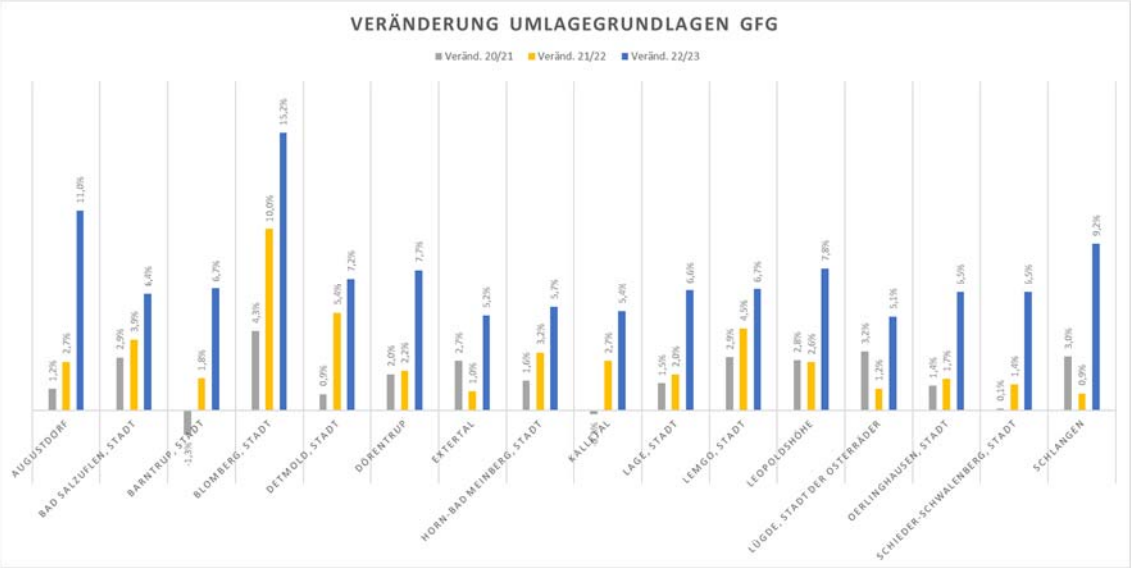

Die Allg. Kreisumlage stellt zwar regelmäßig die größte Einzelposition in den gemeindlichen Haushalten dar, ihr Anteil am Gesamtaufwandsvolumen der Kommunen ist jedoch in den letzten Jahren rückläufig und steigt auch 2023 nur moderat. Folgende Aussagen für die Jahre 2015 - 2023 (Ansatz) lassen sich hierzu treffen, der Vergleich mit den kommunalen Haushalten basiert dabei auf den Daten der Finanzplanung des Vorjahres:

1. Die Kreisumlage ist in den letzten 8 Jahren 2015 -2023 um **24,8 Mio. € (+ 13,6 %)** gestiegen

2. Die gemeindlichen ordentlichen Aufwendungen sind von 2015 -2023 um **218,1 Mio. € (+ 27,6 %)** gestiegen.

3. Der Anteil der Kreisumlage an den Aufwandssteigerungen der Kommunen betrug somit **11,4 %.**

4. Damit ist **auch weiterhin** festzuhalten, dass die Kreisumlage zwar ein wesentlicher Faktor für die kreisangehörigen Kommunen ist, aufwandsseitig sie aber unterproportional zu anderen Aufwandsarten gestiegen ist**.**

Die nachstehende Grafik zeigt nochmals, dass sich der **Anteil der Kreisumlage an den kommunalen Aufwendungen** in den letzten Jahren relativ konstant um etwa 22 % bewegt hat und sich 2021 aufgrund der erhöhten Kostenerstattung KdU SGB II und der damit verbundenen Umlagesenkung nochmals deutlich reduziert hat. In der Finanzplanung der Kommunen für 2023 steigt der Anteil wieder leicht auf 19,5 % an, bleibt aber weiterhin deutlich unter den Niveau der Vorjahre.

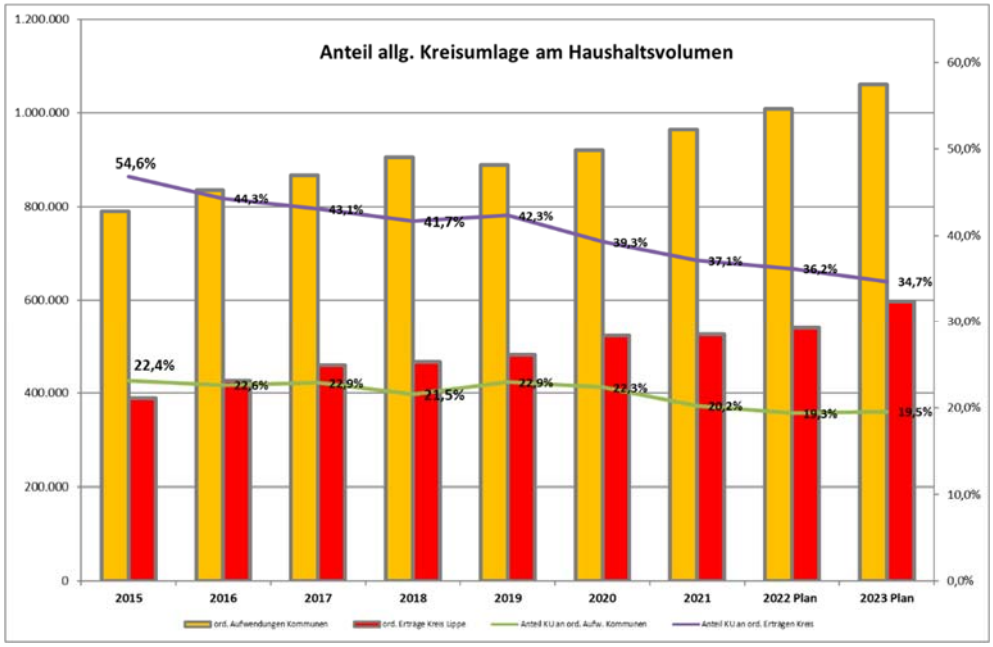

Der Anteil der Kreisumlage an den Kreiserträgen

Auch der Anteil der Kreisumlage an den ordentlichen Erträgen des Kreishaushalts ist in den letzten Jahren kontinuierlich und deutlich gesunken. Aktuell liegt dieser bei rd. **34,7 %** und ist damit seit 2015 **um 21,9 %-Punkte zurückgegangen. G**egenüber dem Vorjahr ist trotz des absoluten Anstiegs des Zahlbetrag um rd. 12,3 Mio. € – bedingt durch den erheblichen Anstieg des Haushaltsvolumens 2023 – weiterhin ein Rückgang zu verzeichnen. Dies ist u.a. auch eine Auswirkung der vollumfänglichen Isolierung von Pandemie- und Kriegsschäden nach NKF-CUIG (außerord. Ertrag 2023 rd. 21,6 Mio. €).

Da die Kreise anders als Städte und Gemeinden nicht über eigene allgemeine Steuereinnahmen verfügen, ist diese Entwicklung im Wesentlichen auf sukzessive gestiegene Kostenerstattungen und Zuschüsse von Bund und Land im Sozial- und Jugendhilfebereich zurückzuführen. Unter Hinweis auf die massiv steigenden kommunalen Haushaltsrisiken haben die kommunalen Spitzenverbände über Jahre eine höhere Kostenbeteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende eingefordert, erst die finanziellen Folgelasten der COVID-19 Pandemie haben diese Umsetzung massiv forciert. Nach wie vor sind die kommunalen Haushaltsbelastungen im Bereich der Sozialleistungen – u.a. durch gesetzlich ausgeweitete Leistungsstandards – nicht auskömmlich gegenfinanziert.

Die Hebesatzentwicklung in den letzten Jahren

Nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung des Umlagehebesatzes seit 2015. In den Jahren 2010-11 (hier nicht mehr dargestellt) war infolge der Bankenkrise ein Absinken der gemeindlichen Steuereinnahmen und ein Anstieg des Umlagehebesatzes auf über 46 % (2008 = 39,3 %) zu verzeichnen. In der Folge konnte ein sukzessiver Rückgang des Umlagehebesatzes erreicht werden. 2018 bis 2020 führten wieder deutlich steigende Steuereinnahmen auf kommunaler Ebene und ein gebremster Anstieg der Netto-Soziallasten einschließlich Landschaftsumlage zu einem weiteren Absinken des Umlagehebesatzes.

2021/22 zeigt sich die deutliche finanzielle Entlastung der kommunalen Haushalte durch Anhebung der Kostenerstattung KdU SGB II um 25 %-Punkte in einem weiteren Absinken des Umlagehebesatzes, 2023 sinkt der Hebesatz des allg. Kreisumlage weiter leicht um 0,276 Hebesatzpunkte trotz der absolut um rd. 12,3 Mio. € steigenden allg. Kreisumlage.

Während der Zahlbetrag gegenüber dem Vorjahr damit um rd. 6,3 % steigt, erhöhen sich die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen (2022: 577,5 Mio. €; 2023: 619,3 Mio. €) um rd. 7,2 %, Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen der Kommunen steigen in der maßgeblichen Referenzperiode damit prozentual stärker als die allg. Kreisumlage.

Ein weiterer Vergleich: Während die allg. Kreisumlage um rd. 6,3 % steigt, erhöht sich die Zahllast des Kreises Lippe für die Landschaftsumlage um 12,2 %, absolut steigt die Landschaftsumlage um 11,961 Mio. €. Damit wird 2023 nahezu jeder Euro, um den die allg. Kreisumlage steigt, direkt an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe weitergeleitet, nur in sehr geringem Umfang von rd. 400 T€ ergeben sich positive Effekte für den Kreishaushalt.

Auch insoweit wird deutlich, dass der Zahlbetrag der allg. Kreisumlage 2023 – trotz absolut deutlicher Steigerung – nochmals nachhaltig die kommunalen Haushalte entlastet und wie vereinbart, die Ausgleichsrücklage maßgeblich zum Haushaltsausgleich herangezogen wird. Die Hebesatz- und Umlageentwicklung der letzten Jahre:

Hebesatz Allg. Kreisumlage

HH-Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Hebesatz	43,061%	39,126%	38,399%	37,647%	35,052%	33,763%	33,487%
Aufkommen in Mio. €	198,3	194,5	203,6	205,5	195	195	207,3

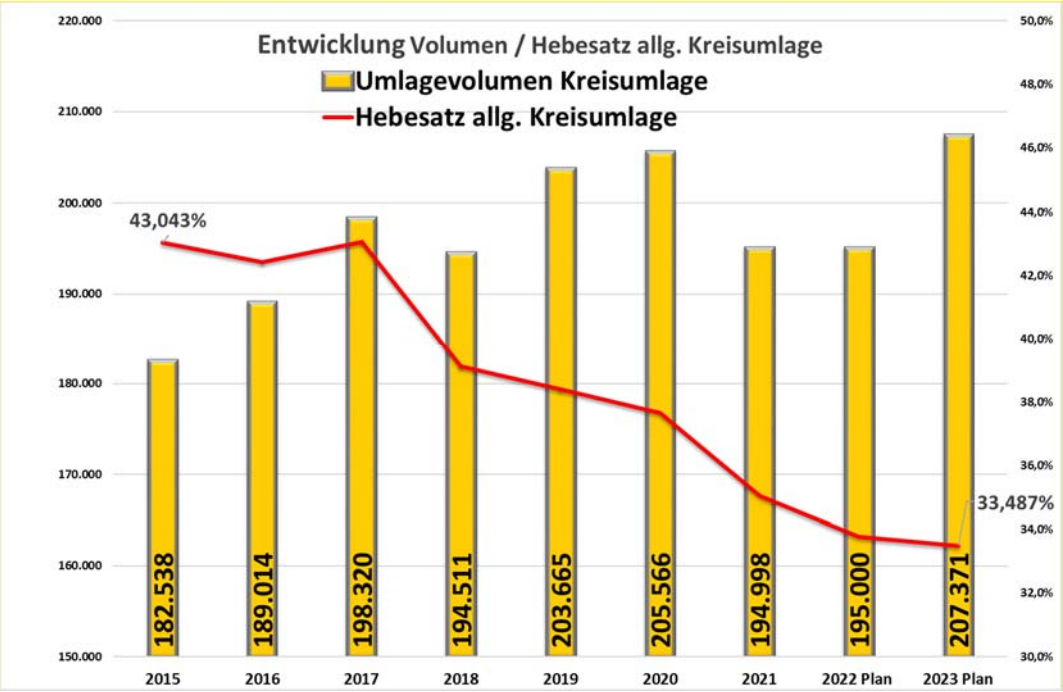

Die Entwicklung der Kreisumlage in Relation zu den Soziallasten

Der Kreishaushalt als umlagefinanzierter Haushalt ohne eigene Steuereinnahmen bewegt sich in einem ständigen Spannungsfeld zwischen der Haushaltssituation der Kommunen und der konjunkturellen Lage einerseits und der Entwicklung der Soziallasten andererseits. Die Anhebung der allg. Kreisumlage 2023 kann die steigende Kostenlast des Kreishaushalts insbesondere im Bereich der Soziallasten nicht annähernd kompensieren.

Dies gilt auch für die Schlüsselzuweisungen: Trotz ordentlich steigender Steuern (Verbundmasse) können die allgemeinen Finanzierungsmittel den Kostenanstieg, vor allem bei den Kreisen, nicht annähernd decken. Ein Vergleich der Entwicklung von Kreisumlage, Soziallasten und Steuereinnahmen der Kommunen in den letzten Jahren zeigt, dass sich die Kreisumlage weitgehend parallel zu den Soziallasten entwickelt hat, hinter der Kostenexplosion 2023 aber zurückbleibt (dauerhaft unzureichende Refinanzierung Kreishaushalt), insbesondere aber auch deutlich hinter der Ertragsentwicklung der kommunalen Haushalte bleibt.

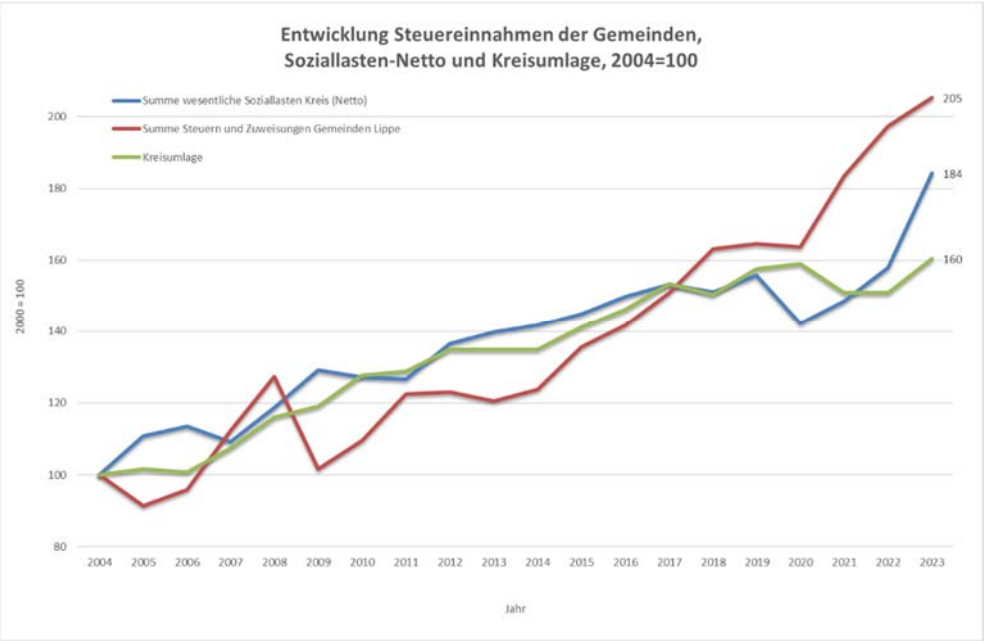

Die Entwicklung von Kreisumlage und Landschaftsumlage in nachstehender Grafik zeigt nochmals deutlich, dass die kontinuierliche Steigerung der LWL-Umlage in den letzten Jahren nicht an die Kommunen weitergegeben und insoweit über einen anteiligen Einsatz der Ausgleichsrücklage aufgefangen wurde. Während die Kreisumlage seit 2010 um 25,6% gestiegen ist, verzeichnet die LWL-Umlage Steigerungsrate von 75,8%.

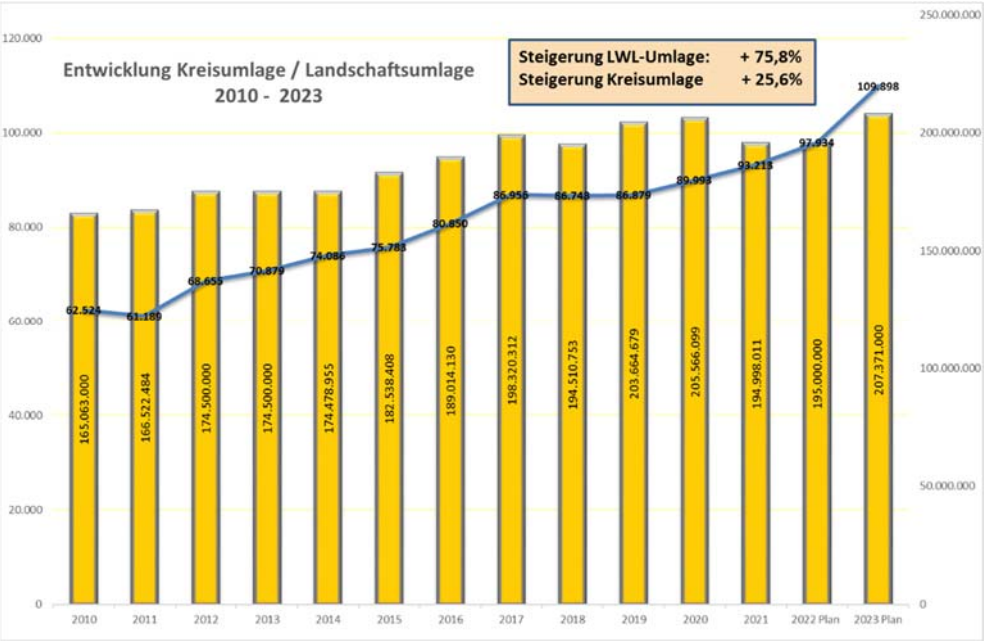

Entwicklung der Steuererträge Städte und Gemeinden

Die kommunalen Haushalte werden ertragsseitig im Wesentlichen durch die Entwicklung der Steuererträge beeinflusst. Der aufgezeigten kommunalen Steuerentwicklung liegen dabei für bis einschließlich **3. Quartal 2022** Ist-Werte des Steueraufkommens lt. IT NRW zugrunde, lediglich die weitere Entwicklung für das 4. Quartal 2022 wurde anhand der Vorjahrestrends hochgerechnet.

Die Entwicklung der Steuern und steuerähnlichen Abgaben ist derzeit stark durch die aktuellen Krisenlagen wie anhaltende Folgewirkungen der Corona-Pandemie, insbesondere aber die Auswirkungen des Ukraine-Krieges geprägt. Dabei beeinträchtigen massiv gestiegene Energie- und Erzeugerpreise das Konsumverhalten, auch die allg. unklare weitere Entwicklung manifestiert eine Kaufzurückhaltung und Eintrübung des Konjunktur – Indizes. Die Auswirkungen auf die Steuerentwicklung der Kommunen werden voraussichtlich ab 2023/24 spürbar sein. Gleichwohl führen gestiegene Verbraucherpreise tlw. auch zu erhöhten Steuereinnahmen (Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Einkommensteueranteile), darüber hinaus zeigen sich Folgewirkungen der seit 2020 anhaltenden Corona-Pandemie entgegen aller Befürchtungen bisher nur sehr bedingt in der Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen, diese haben sich vielmehr bisher weiterhin weitgehend positiv entwickelt. In Anbetracht der völlig ungewissen weiteren Entwicklung in der Ukraine und am Energiemarkt ist die Einschätzung künftiger Steuereinnahmen mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

Das Land NRW stützt sich in seinen Orientierungsdaten 2023 bis 2026 im Wesentlichen auf Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Oktober 2022 und berücksichtigt bereits noch zu erwartende Steuerrechtsänderungen wie z.B. das Jahressteuergesetz 2022 und das Inflationsausgleichsgesetz auf Basis des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens. Aufgrund der bestehenden gesamtwirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Risiken empfiehlt auch das Land NRW gleichwohl eine vorsichtige Haushaltsplanung. Die aktuell weiterhin positive gemeindliche Einnahmeentwicklung ergibt sich aus den nachstehenden Grafiken:

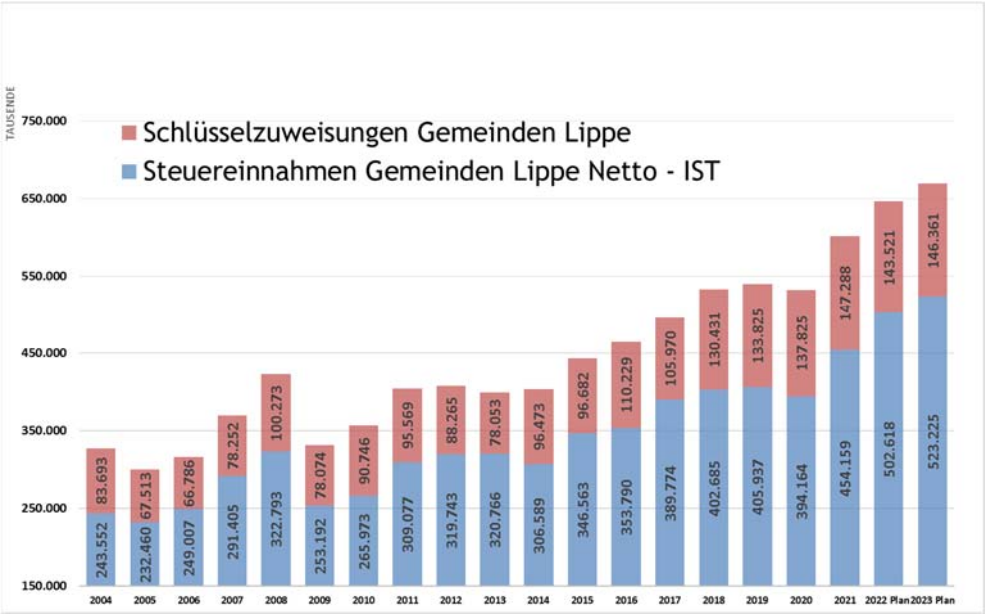

Für die Summe der Einzahlungen aus Steuern geht das Land NRW gleichwohl auch weiterhin von Steigerungsraten von 4,1% für 2023; 4,3% für 2024; 5,8% für 2025 und 4,0% für 2026 aus. Die Finanzkraft der kreisangehörigen Kommunen ist seit 2009 tendenziell beständig angestiegen, leichte Einbrüche der Jahre 2014 und 2020 konnten weitestgehend durch erhöhte Schlüsselzuweisungen kompensiert werden.

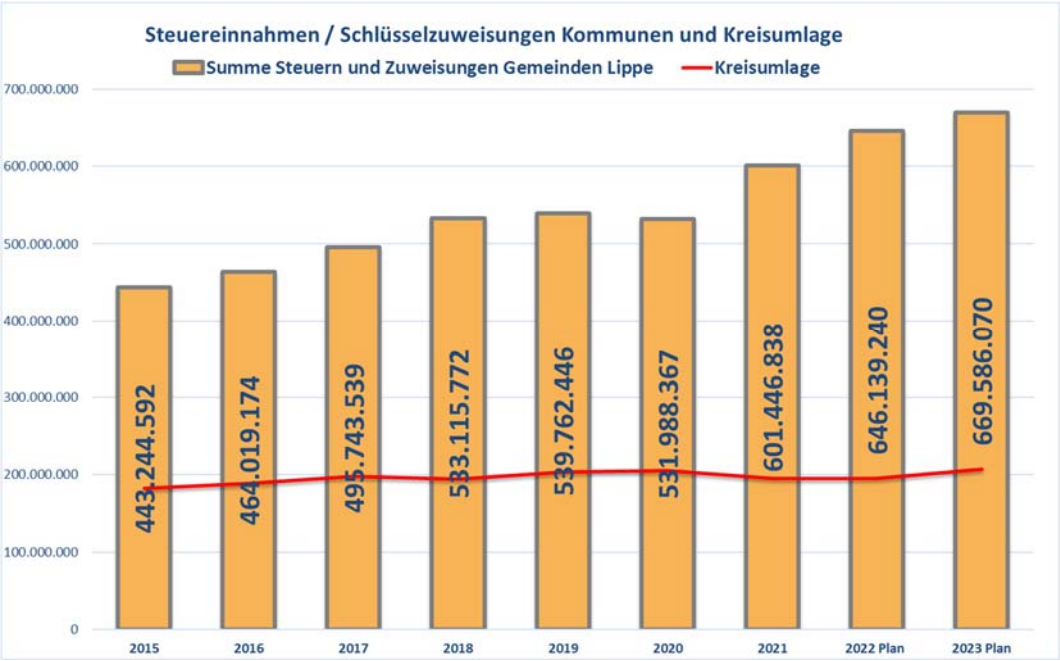

Dabei wird vorstehend auch grafisch nochmals besonders deutlich, dass in den letzten Jahren die Entwicklung der allg. Kreisumlage deutlich hinter der Entwicklung der kommunalen Steuern und GFG-Zuweisungen zurückgeblieben ist.

Wenngleich die Ertragsentwicklung der letzten Jahre insgesamt positiv verlaufen ist, bleibt anzumerken, dass die Entwicklung des Steueraufkommens in den lippischen Kommunen aber auch weiterhin hinter dem Landestrend in NRW zurückbleibt, wie aus nachstehender Grafik nochmals deutlich wird. Dabei wurde die Entwicklung für das IV. Quartal 2022 anhand von Vorjahresdaten hochgerechnet, für 2023 wurden die O-Daten des Landes zugrunde gelegt.

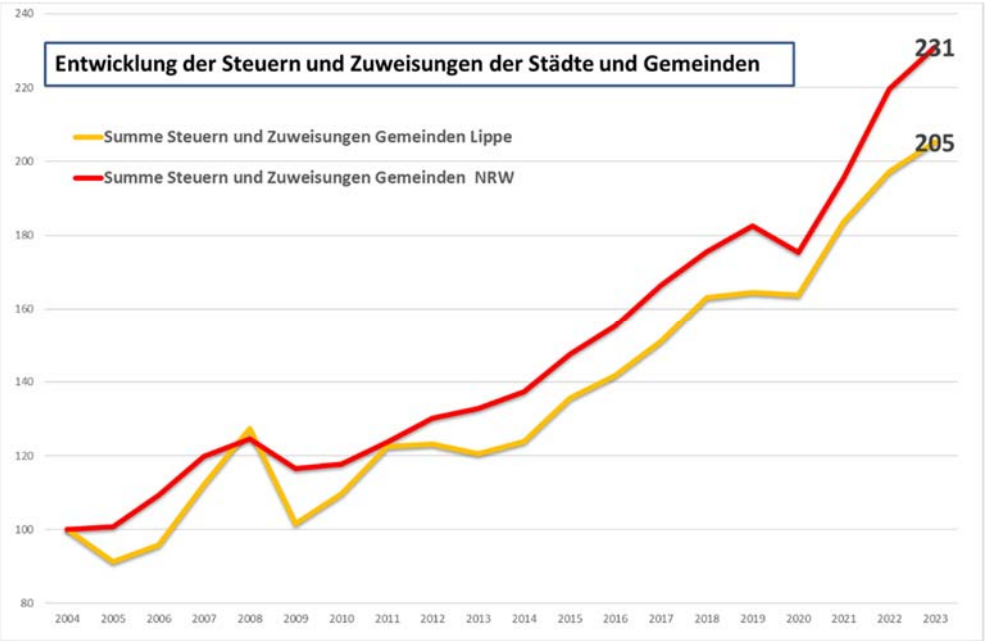

Abwägung finanzielle Belange Kommunen / Kreis

Nach § 56 KrO NRW kann eine Kreisumlage nur erhoben werden, soweit die sonstigen Erträge des Kreises die entsprechenden Aufwendungen nicht decken. Dabei ist ein **gegenseitiges Rücksichtnahmegebot** zu beachten. Nach dem Grundsatz des finanziellen Gleichrangs lässt sich innerhalb des kommunalen Raums weder für den Finanzbedarf des Kreises noch für denjenigen der kreisangehörigen Gemeinden ein Vorrang feststellen. Das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht wird aber dann verletzt, wenn der Landkreis bei der Erhebung einer Kreisumlage seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen der kreisangehörigen Gemeinden einseitig und rücksichtslos bevorzugt.

Die Pflicht gemäß Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 Landesverfassung, den Finanzbedarf der Gemeinden gleichrangig mit dem des Kreises zu berücksichtigen, wird dabei Genüge getan, sofern eine inhaltliche Würdigung und Berücksichtigung der finanziellen Belange der Gemeinden erfolgt und damit eine einseitige Bevorzugung der Belange des Kreises vermieden wird.

Für diesen vorzunehmenden Abwägungsprozess wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen, vertiefend ist aber auch die aktuelle Haushaltssituation der lippischen Kommunen nochmals im Vergleich zur aktuellen Entwicklung des Kreishaushalts betrachtet worden.

Danach ist festzuhalten, dass die kommunalen Haushalte 2021 weit überwiegend (14 von 16 Kommunen) mit einem z.T. deutlichen Jahresüberschuss und damit erheblich verbessert gegenüber der Planung abschließen. In Summe schließen diese mit einen Jahresüberschuss in Höhe von **43,4 Mio. €,** während der Kreis Lippe erstmals wieder ein Haushaltsdefizit von **- 1,1 Mio. €** verzeichnet.

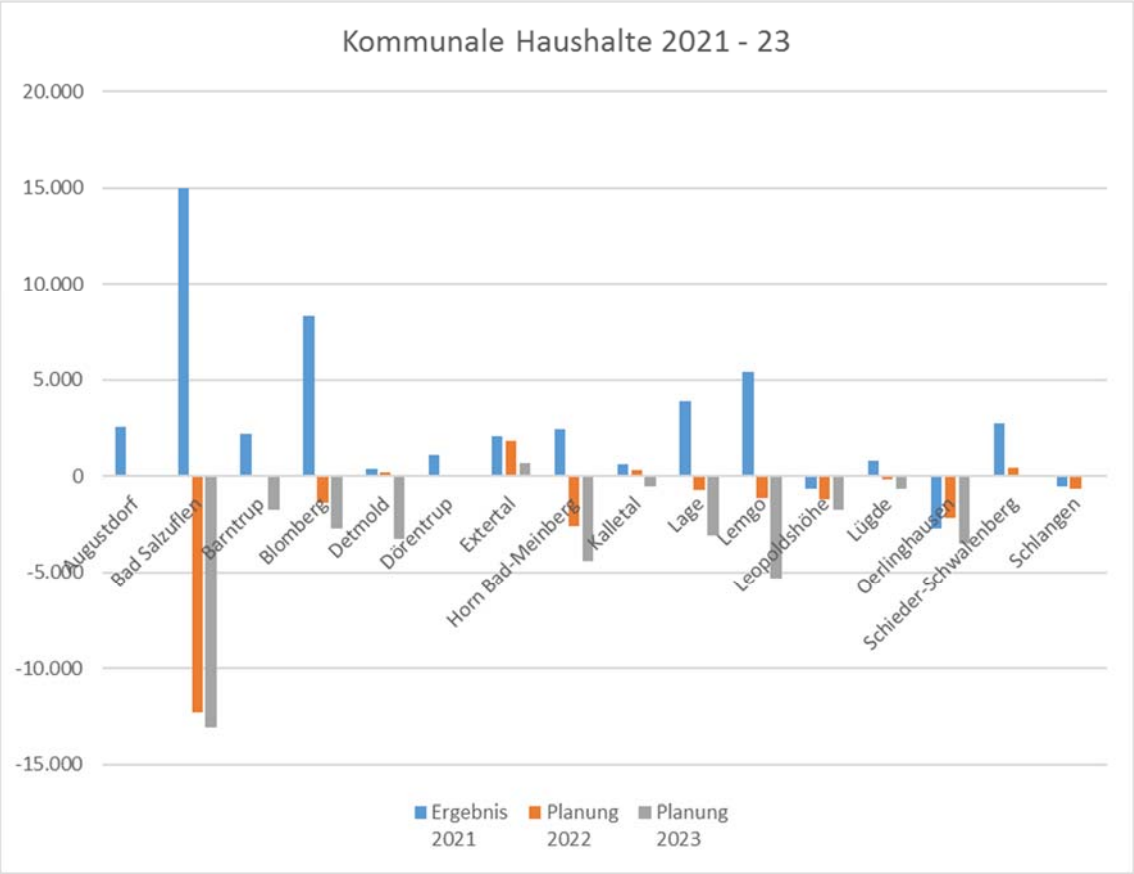

Für 2022 liegen bisher nur Planungsdaten vor, für 2023 zumindest die HHP-Entwürfe der meisten lippischen Kommunen. Danach zeigt sich zwar auch in den kommunalen Haushalten eine deutliche Budgetverschlechterung, die meisten Kommunen legen einen strukturell nicht ausgeglichenen Haushalt vor und müssen zum fiktiven Ausgleich – wie auch der Kreis – die Ausgleichsrücklage in Anspruch nehmen.

	AR Ende 2020	AR Ende 2021	Ergebnis 2023	HH-Volumen 2023	AR Ende 2023	Veränd. In % 2021 /23
Kommuen Kreis	137.647	181.129	-38.470	1.060.742	130.580	-27,91%
Kreis Lippe	50.218	49.136	-15.603	631.775	19.823	-59,66%

Mit Blick auf das Budgetvolumen und die noch verfügbare Ausgleichsrücklage zum Ende des Jahres 2023 ist allerdings festzuhalten, dass in den kommunalen Haushalten bis Ende 2023 ein Verzehr der Rücklage im Vergleich zu Ende 2021 in Höhe von rd. 28% zu verzeichnen ist, während der Kreis Lippe seine Ausgleichsrücklage in Höhe von 35,7 Mio. € in Anspruch nehmen muss, dies entspricht einem Verzehr der Rücklage von rd. 60% in nur 2 Jahren.

Auch mit Blick auf die geplanten ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2023 ist festzuhalten, dass unter unveränderten Rahmenbedingungen die Rücklagen des Kreises bereits im Laufe des Jahres 2024 aufgezehrt wären, während die kommunalen Haushalte hier noch Spielraum verzeichnen.

In der **Jahresrechnung 2020** ist es allen kreisangehörigen Kommunen – mit Ausnahme der Gemeinde Augustdorf und dem Kreis Lippe - gelungen, einen strukturell ausgeglichenen Jahresabschluss vorzulegen, der Ausgleichsrücklage konnten auf kommunaler Ebene rd. **34,8 Mio. €** zugeführt werden, Kreishaushalt rd. **23,3 Mio. €.**

Für **2021** liegen die Jahresrechnungsergebnisse erst von 11 der 16 kreisangehörigen Kommunen vor, diese vorliegenden Abschlüsse schließen aber im Vergleich zu der ursprünglichen Planung für 2021 deutlich positiver. Während in diesen 11 Kommunen für 2021 zunächst ein Rücklagenverzehr von rd. **- 14,9 Mio. €** geplant worden war, schließen diese Jahresrechnungen für 2021 mit einem Haushaltsüberschuss in Höhe von **46,0 Mio. €** und verbessern sich gegenüber der ursprünglichen Planung deutlich um **60,9 Mio. €.** Auch für die übrigen 5 Kommunen, die mit einem Haushaltsfehlbetrag 2021 in Höhe von -2,5 Mio. € geplant hatten, kann eine vergleichbare Entwicklung unterstellt werden.

Zwar schließt auch der Kreishaushalt 2021 gegenüber der Planung verbessert, es wurde aber seinerzeit zur Entlastung der kommunalen Haushalte bereits ein struktureller Haushaltsfehlbetrag / Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von **- 8,5 Mio. €** geplant, dieser Fehlbetrag konnte in der Rechnung auf **– 1,1 Mio. €** reduziert werden, insoweit war kreisseitig aber bereits die Rücklage in Anspruch zu nehmen.

Nach der Planung für 2022 können 6 Kommunen ihren Haushalt weiterhin strukturell ausgleichen, 8 Kommunen gleichen fiktiv durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage aus, in 2 Kommunen ist diese nach aktuellem Stand erschöpft, es wird die allg. Rücklage in Anspruch genommen. Hier kann der Kreis als umlagefinanzierter Haushalt aber keinen Ausgleich für alle Kommunen herbeiführen. Im Rahmen einer vergleichenden, wertenden und prognostischen Betrachtung des hier vorgeschlagenen Umlagesatzes auf die Finanzsituation des Kreises und der kreisangehörigen Gemeinden wird dieser als sachgerecht angesehen.

Kommune	struktureller Haushaltsausgleich			Fiktiver Haushaltsausgleich		
	2020-RE	2021-RE	2022-Plan	2020-RE	2021-RE	2022-Plan
Augustdorf	nein	X	X	X		
Bad Salzuflen	X	X				X
Barntrup	X	X	X			
Blomberg	X	X				X
Detmold	X	X	X			
Dörentrup	X	X				X
Extertal	X	X	X			
Horn Bad-Meinberg	X	X				nein
Kalletal *)	X	(X)	X			
Lage	X	X				X
Lemgo	X	X				X
Leopoldshöhe *)	X	(nein)			(X)	(X)
Lügde *)	X	(X)				(X)
Oerlinghausen *)	X	(nein)			(nein)	(nein)
Schieder-Schwalenberg	X	X	X			
Schlangen *)	X	(nein)			(X)	(X)

*) RE 2021 / HHP-Entwurf 2023 liegt noch nicht vor

Dabei wird nicht verkannt, dass weiterhin positive Jahresergebnisse tlw. nur erreicht wurden durch die Isolierungsmöglichkeiten nach dem NKF-CIG und die gebildeten Bilanzierungshilfen künftige Haushaltsjahre belasten werden. Von diesen Möglichkeiten hat allerdings auch der Kreis Lippe u.a. zur Stützung des Umlagehaushalts umfassend Gerbrauch gemacht, während einzelne Kommunalhaushalte in den vorliegenden Jahresrechnungen 2020 und 2021 auf eine Isolierung offenbar verzichten konnten.

Der Kreis Lippe bewegt sich für 2023 hinsichtlich des Zahlbetrags der Allg. Kreisumlage nochmals im Rahmen seiner Finanzplanung des Vorjahres, stützt die kommunalen Haushalte in der aktuellen multiplen Krisenlage im Rahmen des Vertretbaren und steht weiterhin zu den in den Vorjahren getroffenen Absprachen. Sämtliche Haushaltsplanungen der Fachbereiche wurden in mehreren Budgetrunden einer kritischen Überprüfung unterzogen, infrage gestellt und in dem – aus derzeitiger Sicht – unabweisbar notwendigen Umfang in das Budget eingeplant. Dabei wurden mit Rücksicht auf die finanzielle Situation der kommunalen Haushalte auch diverse, aber auch hiesiger Sicht vertretbare Budgetrisiken in Kauf genommen (z.B. globaler Minderaufwand, Fluktuationsabschlag etc.). Der Zahlbetrag der Allgemeinen Kreisumlage entwickelt sich – auf Grundlage der 1. Modellrechnung zum GFG 2023 – für die kreisangehörigen Kommunen damit wie folgt:

	Umlagegrundl.	KAU 2022	Umlagegrundl.	KA 2023	Veränderung
	GFG 2022	195.000.000,00 €	*1. ModR GFG*	207.371.000 €	**2023/22**
	Festsetzung	**33,763%**		**33,487%**	**KAU**
Augustdorf	14.140.469,00	4.774.278,70	15.694.203,29	5.255.474,96	481.196,26
Bad Salzuflen, Stadt	95.393.246,91	32.207.838,86	101.484.224,14	33.983.744,76	1.775.905,90
Barntrup, Stadt	13.584.366,96	4.586.520,71	14.493.842,57	4.853.513,45	266.992,74
Blomberg, Stadt	29.079.159,26	9.818.062,66	33.506.292,38	11.220.160,55	1.402.097,89
Detmold, Stadt	143.238.969,75	48.362.099,06	153.613.234,32	51.440.043,92	3.077.944,86
Dörentrup	10.652.831,80	3.596.739,82	11.475.967,92	3.842.926,01	246.186,19
Extertal	18.478.241,55	6.238.850,71	19.439.155,74	6.509.536,95	270.686,24
Horn-Bad Meinberg, Stadt	28.318.090,12	9.561.101,16	29.924.414,17	10.020.706,78	459.605,62
Kalletal	18.915.639,12	6.386.530,25	19.940.175,21	6.677.311,97	290.781,73
Lage, Stadt	53.327.027,67	18.004.925,61	56.835.992,38	19.032.513,42	1.027.587,81
Lemgo, Stadt	67.227.532,35	22.698.184,61	71.697.037,50	24.008.990,99	1.310.806,37
Leopoldshöhe	22.742.236,74	7.678.513,10	24.516.105,40	8.209.641,21	531.128,10
Lügde, Stadt der Osterräd	14.589.376,61	4.925.844,40	15.337.754,62	5.136.111,97	210.267,57
Oerlinghausen, Stadt	23.882.723,33	8.063.578,18	25.432.646,56	8.516.560,84	452.982,66
Schieder-Schw alenberg, Stadt	11.520.431,49	3.889.669,48	12.267.506,52	4.107.986,38	218.316,90
Schlangen	12.461.079,73	4.207.262,68	13.604.721,29	4.555.775,84	348.513,15
	577.551.422,40 €	**195.000.000,00 €**	**619.263.274,01 €**	**207.371.000,00 €**	**12.371.000,00 €**

Haushaltsvergleich auf OWL-Ebene:

Die bisher sehr moderate Fortschreibung der Allg. Kreisumlage im Kreis Lippe wird auch mit Blick auf die Entwicklung in der Nachbarkreisen auf OWL-Ebene deutlich, dargestellt werden nachstehend das HH-Volumen, die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, deren voraussichtlicher Bestand zum Jahresende 2023 sowie Orientierungsdaten zur Allg. Kreisumlage. Basis ist jeweils der in Beratung befindliche Haushaltsplanentwurf 2023:

	HH-Volumen	Ausgleichsrücklage		Allg. Kreisumlage		Anhebung 2023		Ant. KAU
	ord. Aufwand	Inanspruchn.	Bestand 31.12.23	absolut	Hebesatz	absolut	relativ	ord. Aufw.
Gütersloh	698.913.621 €	-3.400.000 €	11.555.434 €	241.000.000 €	31,110%	-4.500.000 €	-0,52%	34,5%
Herford	399.410.940 €	-8.108.067 €	3.839.157 €	167.492.262 €	39,270%	9.132.901 €	+1,77%	41,9%
Höxter	281.286.750 €	-2.202.500 €	8.705.000 €	79.530.612 €	35,200%	7.598.747 €	+0,8%	28,3%
Lippe	633.775.019 €	-15.603.269 €	19.823.332 €	207.371.000 €	33,487%	12.371.000 €	- 0,276%	32,7%
Minden-Lübbecke	640.268.117 €	0 €	41.374.984 €	221.863.976 €	35,850%	14.773.996 €	+ 0,61%	34,7%
Paderborh	517.261.378 €	-7.000.000 €	5.117.496 €	195.808.000 €	33,660%	11.057.000 €	-0,98%	37,9%

Folgende Aussagen lassen sich zusammenfassend treffen:

- Der Kreis Lippe ist 2023 neben dem Kreis Gütersloh der einzige Kreis in OWL, der seinen Umlagehebesatz gegenüber dem Vorjahr absenkt (Ausnahme Paderborn: hier führen extrem gestiegene Umlagegrundlagen trotz Absenkung zu einer absoluten Anhebung um mehr als 11 Mio. €)

- Mit Ausnahme des Kreises Gütersloh ist der Umlagehebesatz im Kreis Lippe am niedrigsten. Hier ist aber zu berücksichtigen, dass ein Hebesatz von 31,11 % in Gütersloh ein Umlageaufkommen von 241 Mio. € generiert, d.h. die Umlagekraft ist deutlich stärker.

- Der Anteil der Kreisumlage an den ordentlichen Aufwendungen der Kreise liegt nur im Kreis Höxter (28,3%) geringer als in Lippe, d.h. die Nachbarkreise finanzieren sich stärker über die Kreisumlage

- Nach dem Kreis Minden-Lübbecke, der trotz eines Bestandes der Ausgleichsrücklage von mehr als 41 Mio. € 2023 diese zum Haushaltsausgleich nicht in Anspruch nimmt und eine Umlageerhöhung von mehr als 14,7 Mio. € plant, verfügt der Kreis Lippe trotz der Inanspruchnahmen der letzten Jahre noch über einen nennenswerten Rücklagebetrag

Im **Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2026** gelingt es weiterhin nicht, bei Fortschreibung der Allg. Kreisumlage mit den bisherigen Parametern – trotz der umfassenden Aufgaben- und Strukturkritik - mittelfristig den Haushaltsausgleich und insbesondere den Erhalt eines gewissen Sockelbetrags der Ausgleichsrücklage sicherzustellen. Insoweit wird dann – nach derzeitigen Erkenntnissen – eine deutliche Anpassung der Allg. Kreisumlage zu diskutieren sein, dabei sind die aktuellen Entwicklungen der kommunalen Haushalte und des Kreishaushalts in den Blick zu nehmen.

Auf die weiteren Ausführungen unter ↳ **Ziffer 4.4 – Haushaltsausgleich, Ausgleichsrücklage, Eigenkapital –** wird verwiesen. Die Gegenüberstellung zeigt den Umverteilungseffekt bei gleicher Höhe der Umlage, bedingt durch die Veränderung der Steuerkraft und der Umlagegrundlagen.

4.1.2. Jugendamtsumlage

Die **Jugendamtsumlage** wird mit **58,0 Mio. €** in das Budget 2023 eingestellt und steigt damit um 5 Mio. € gegenüber dem Vorjahr.

Der Hebesatz der Jugendamtsumlage wird nach den Umlagegrundlagen der 1. Modellrechnung zum GFG 2023 i.H.v. 235.633 T€ (UlGrl. 2022: 218.365 T€) in Höhe von **24,615 %** festgesetzt (Vorjahr: 24,271 %). Der **Hebesatz steigt** damit gegenüber dem Vorjahr um 0,344 Hebesatzpunkte.

Die Erhebung der Jugendamtsumlage resultiert aus **§ 56 Abs. 5 KrO**. Danach hat der Kreis für kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der ihm durch die Aufgabe des Jugendamtes verursachten Aufwendungen festzusetzen.

Gemäß § 56 Abs. 5 KrO können bei der Jugendamtsumlage des Kreises Lippe Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Jahr ausgeglichen werden. Eigene Jugendämter haben die Städte Bad Salzuflen, Detmold, Lage und Lemgo eingerichtet, die Jugendamtsumlage wird daher von den übrigen 12 kreisangehörigen Kommunen gezahlt.

Die Jugendamtsumlage steigt – entgegen der ursprünglichen Finanzplanung - gegenüber dem Vorjahr um **5,0 Mio. €**. Die Mehrbelastung resultieren hier auch weiterhin aus der dynamischen Kostenentwicklung bei den **Kindertageseinrichtungen** (Folgewirkungen des **Gesetzes für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz** mit Absenkung von Trägeranteilen, deutlicher Anhebung der Kindpauschalen und weiterer Beitragsfreistellung für ein Kindergartenjahr), aber für 2023 insbesondere aus Fachkostensteigerungen im Bereich der **wirtschaftlichen Jugendhilfe** für Eingliederungshilfeleistungen und stationäre Maßnahmen.

Während sich der Zuschussbedarf im Produkt 06 01 01 – Tagesbetreuung – um **800 T€** verschlechtert (Zuweisungen an Kindertageseinrichtungen steigen voraussichtlich um rd. 1,8 Mio. €, damit korrespondieren um rd. 950 T€ höhere Zuweisungen des Landes), setzt sich bei den **Hilfen zur Erziehung** 2023 der Trend zu deutlich steigenden Fachaufwendungen sowohl im ambulanten, insbesondere aber im stationären Bereich fort. Neben der Weitergabe von tariflichen Kostensteigerungen (Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst) ist ein kontinuierlicher Fallzahlanstieg bei den Familienhilfen zu verzeichnen.

Bei den **ambulanten Hilfen** werden noch vergleichsweise moderte Kostensteigerungen von rd. **400 T€** erwartet, bei **stationären Hilfen** erhöht sich der Transferaufwand dagegen um rd. **4,1 Mio. €.** Die **Hilfen zur Heimerziehung** steigen hier voraussichtlich um 3 Mio. € massiv an. Bei den **vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern** werden Mehraufwendungen von 500 T€ erwartet. Bei den Hilfen für **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** (Balkanroute und Ukraine) werden aktuell – aber vom Land refinanzierte – Mehrkosten von 500 T€ erwartet.

Im Bereich der **Heimerziehung Minderjähriger** sind neben einer Fallzahlsteigerung verschiedene weitere Aspekte für einen erhöhten Mittelbedarf verantwortlich. So steigt die Zahl der **Kinder mit intensiven Betreuungsbedarfen** (Kinder mit schwer belastenden biographischen Erfahrungen). Stationäre Einrichtungen können diese Kinder häufig nur mit zusätzlichem Personal betreuen, das kostenmäßig von dem zuständigen Jugendamt getragen werden muss bzw. sog. Regelplätze reichen für eine Betreuung nicht aus und es müssen Intensivplätze in spezifisch ausgerichteten Einrichtungen belegt werden, die entsprechend kostenintensiver sind.

Bei den Unterbringungen in sog. **Mutter-Kind-Einrichtungen** hat das Gesetz den Anspruch gefestigt, eine weitere erwachsene Person (Betreuung Mutter / Vater / Kind) mit in die Einrichtung zu nehmen, so dass die Unterbringungskosten sich quasi verdoppeln. Selbst bei der relativ geringen Zahl dieser Maßnahmen führt dies zu einer nennenswerten Kostensteigerung. Nicht zuletzt führt eine **verstärkte Sensibilisierung** der Bevölkerung zu frühzeitigeren Meldungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen, denen nachgegangen werden muss (Diagnostik) und tlw. zu anschließenden Maßnahmen führt.

Der bereits seit 2010 zu verzeichnende Trend der **Kostensteigerung in der Eingliederungshilfe** folgt dem allgemeinen landes- und bundesweiten Trend. Der Fallzahlanstieg lag in NRW von 2010 bis 2020 bei 175%. In den Jahren der **Corona-Pandemie** haben sich für Schulbegleitungen zunehmende Bedarfe durch den Wegfall/die Reduzierung in anderen Systemen ergeben. Hierunter fallen z.B. fehlender Präsenzunterricht in der Schule, partielle Schulschließungen sowie fehlende ambulante Betreuungsangebote. Die Bedarfslagen der jungen Menschen haben sich dadurch verschoben und verstärkt. Allgemein hat sich die Covid-19-Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen negativ ausgewirkt. Dies hat eine Erhöhung der Fallzahlen zur Folge und hat zu einer wesentlichen Kostensteigerung geführt.

Zusätzlich zu einer regulär zu erwartenden Steigerung durch z.B. **tarifliche Erhöhungen** (Lohn- und Kostensteigerungen bei den Leistungserbringern), trägt auch der Personalmangel in Schulen sowie das Recht auf inklusive Beschulung in einer Regelschule zu einer indirekten Steigerung der ambulanten EGH-Leistungen bei. Auch für das kommende Jahr ist mit einer weiteren Erhöhung der Fallzahlen und einer Steigerung der Entgeltsätze zu rechnen, sodass der Ansatz für Eingliederungshilfeleistungen um rd. **1,7 Mio. €** gegenüber dem Vorjahr steigt.

Die Jugendamtsumlage wird danach i.H.v. **58.000.000.- €** festgesetzt und liegt auch deutlich über der Finanzplanung für 2023. Die Jugendamtsumlage hat sich seit 2008 mehr als verdoppelt, auch der Hebesatz erreicht mit 24,615 % einen absoluten Höchststand:

Hebesatz Jugendamtsumlage

HH-Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Hebesatz	23,152%	21,950%	20,601%	21,540%	23,032%	24,271%	24,615%
Aufkommen in Mio. €	40,8	41,5	42,9	44,8	48,8	53	58

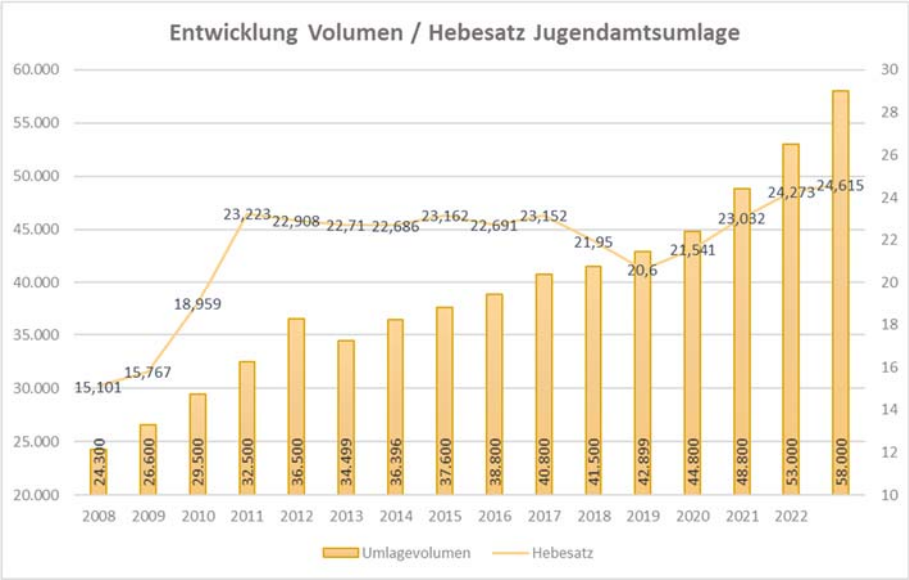

Die Jahresrechnung 2021 hat im Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe mit einem Fehlbetrag in Höhe von **2,8 Mio. €** geschlossen, eine Spitzabrechnung der Differenzen zwischen Plan und Ergebnis ist dabei aber in das Ermessen der Behörde gestellt.

In der Vergangenheit war eine Spitzabrechnung nicht vorgesehen und ist erst mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz in die KrO NRW aufgenommen worden. Von der Möglichkeit wurde zunächst kein Gebrauch gemacht, da Abweichungen zwischen Planung in Budgetentwicklung aufgrund aktueller unterjähriger Entwicklungen nicht vermeidbar sind und sich hier jeweils Schwankungen nach oben oder unten ergeben, die sich mittelfristig wieder weitgehend ausgleichen.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreis Lippe auch bis 2019 von einer Spitzabrechnung der Jugendhilfeaufwendungen im Rahmen der Jahresrechnungen abgesehen, hier war seinerzeit im **Produktbereich 06 – Kinder-; Jugend- und Familienhilfe** folgende Entwicklung zu verzeichnen:

Jahr	Plan	Ergebnis	Abweichung
2018	-42.465	-40.588	1.877
2019	-43.624	-41.813	1.811
2020	-45.229	-42.473	2.757
2021	-49.513	-52.340	-2.827

Nachdem – entgegen der Erwartungen - in der Jahresrechnung 2020 in erneuter Folge ein deutlicher Jahresüberschuss zu verzeichnen war, wurde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 eine Spitzabrechnung der Jugendamtsumlage beschlossen und die insoweit abrechnungsfähige Überzahlung in Höhe von rd. 2,5 Mio. € im Laufe des Jahres 2022 – wie im Verfahren vorgesehen- an die Kommunen erstattet, da ein Ausgleich im Rahmen der üblichen Spannungsbreiten zunehmend fraglich erschien.

Nach wie vor sind aber aus den Jahren 2018 und 2019 - im Rahmen einer Gesamtbetrachtung in der kommunalen Familie – bisher nicht verrechnete „Überzahlungen“ zu verzeichnen. Insoweit wird es auch weiterhin als sachgerecht und ermessensfehlerfrei angesehen, dass im Jahresabschluss 2021 auf eine Spitzabrechnung der erstmals seit Jahren zu verzeichnenden Unterfinanzierung des Jugendhilfebudgets verzichtet wurde.

Die **Jugendamtsumlage** verteilt sich danach auf die **kreisangehörigen Kommunen** wie folgt:

	Umlagegrundl.	JAU 2022	Umlagegrundl.	JAU 2023	Veränderung
	GFG 2022	53.000.000 €	*1. ModR GFG*	58.000.000,00 €	2023/22
	Festsetzung	24,271%		24,615%	JAU
Augustdorf	14.140.469,00	3.432.079,65	15.694.203,29	3.863.060,86 €	430.981,21
Bad Salzuflen, Stadt		-		0,00 €	-
Barntrup, Stadt	13.584.366,96	3.297.106,30	14.493.842,57	3.567.597,21 €	270.490,91
Blomberg, Stadt	29.079.159,26	7.057.898,20	33.506.292,38	8.247.430,22 €	1.189.532,02
Detmold, Stadt		-		0,00 €	-
Dörentrup	10.652.831,80	2.585.583,78	11.475.967,92	2.824.760,30 €	239.176,53
Extertal	18.478.241,55	4.484.914,67	19.439.155,74	4.784.864,85 €	299.950,18
Horn-Bad Meinberg, Stadt	28.318.090,12	6.873.176,62	29.924.414,17	7.365.766,26 €	492.589,64
Kalletal	18.915.639,12	4.591.076,87	19.940.175,21	4.908.188,64 €	317.111,78
Lage, Stadt		-		0,00 €	-
Lemgo, Stadt		-		0,00 €	-
Leopoldshöhe	22.742.236,74	5.519.842,94	24.516.105,40	6.034.534,24 €	514.691,30
Lügde, Stadt der Osterräd	14.589.376,61	3.541.035,49	15.337.754,62	3.775.322,54 €	234.287,05
Oerlinghausen, Stadt	23.882.723,33	5.796.654,18	25.432.646,56	6.260.136,92 €	463.482,74
Schieder-Schw alenberg, Stadt	11.520.431,49	2.796.161,75	12.267.506,52	3.019.594,14 €	223.432,39
Schlangen	12.461.079,73	3.024.469,57	13.604.721,29	3.348.743,82 €	324.274,25
	218.364.645,71 €	**53.000.000,00 €**	**235.632.785,68 €**	**58.000.000,00 €**	**5.000.000,00 €**

4.1.3. Gesamtschulumlage

Die **Gesamtschulumlage** wird mit **640 T€** in das Budget 2023 eingestellt.
In der Haushaltssatzung erfolgt aus rechtlichen Gründen die Festsetzung eines individuellen, prozentualen Hebesatzes (Umrechnung der Schülerzahlen), insoweit wird auf die Haushaltssatzung verwiesen.

Für die Aufwendungen der **Karla-Raveh-Gesamtschule** in Trägerschaft des Kreises Lippe in Lemgo muss der Kreistag eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung gem. **§ 56 Abs. 4 KrO** beschließen, da es sich um eine Einrichtung des Kreises handelt, die in besonders großem oder in besonders geringem Maße einzelnen Teilen des Kreises zustattenkommt. Die Gesamtschule wird in unterschiedlichem Umfang von Schülerinnen und Schülern einzelner Städte und Gemeinden, aber nicht aus allen Städten und Gemeinden in Lippe besucht. In beiden Fällen ist in Höhe der anfallenden, nicht durch andere Erträge gedeckten Aufwendungen eine entsprechende Umlage zu erheben.

Die Gesamtschulumlage hat sich in den Vorjahren erheblich vermindert. Umlagemindernd anteilig angerechnet wird neben Schlüsselzuweisungen und Schulpauschale der seit einigen Jahren vom Land NRW gezahlte **Belastungsausgleich Inklusion** nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion. Dieser Ausgleich wird gezahlt für SchülerInnen allgemeinbildender Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I und wurde ab dem Schuljahr 2016/17 auch auf die Berufskollegs ausgedehnt.

Der Verteilschlüssel und die landesweit zur Verfügung stehende Fördersumme von 20 Mio. € wurden nach Evaluation ab dem Schuljahr 2021/22 auf 10 Mio. € herabgesetzt. Von der Fördersumme des Kreises Lippe i.H.v. rd. 16 T€ entfällt auf die Kreisgesamtschule ein Betrag von rd. 10 T€. U.a. aufgrund der angepassten Schulpauschale und steigendender Netto-Aufwendungen für den Schulbetrieb wird die Umlage im Ergebnis moderat angepasst und auf **640 T€** festgesetzt.

Bei einer **Schülerzahl von 1.291** (Stand 15.10.2022, Vorjahr 1.276) ergibt sich eine Umlage in Höhe von **495,74 € pro Schüler/in** (Vorjahr: 485,89 €). Die Erhebung der Umlage erfolgt nach den Umlagegrundlagen des GFG, so dass es keinen direkten einheitlichen Umlagehebesatz für alle umlagepflichtigen Städte und Gemeinden gibt. In der Haushaltssatzung erfolgt aus rechtlichen Gründen die Festsetzung eines individuellen, prozentualen Hebesatzes (Umrechnung der Schülerzahlen). Der Ermittlung liegt die amtliche Schülerzahlstatistik 2022 zum 15.10.2022 zugrunde. Die Gesamtschulumlage verteilt sich auf die kreisangehörigen Kommunen wie folgt:

	2022				2023				
	Umlagegrundl.	**Schüler-**	**Hebesatz**	**Zahlbetrag**	**Umlagegrundl.**	**Schüler-**	**Hebesatz**	**Zahlbetrag**	**Veränderung**
	Festsetzung	**zahl**		620.000 €	1. MR GFG	**zahl**		640.000 €	2023/22
	GFG 2022			485,89 €	GFG 2023			495,74 €	
Bad Salzuflen, Stadt	95.393.246,91	1	0,00051%	485,89 €	101.484.224,14	2	0,00098%	991,48 €	505,59 €
Barntrup, Stadt	13.584.366,96	71	0,25396%	34.498,43 €	14.493.842,57	64	0,21890%	31.727,34 €	-2.771,09 €
Blomberg, Stadt	29.079.159,26	51	0,08522%	24.780,56 €	33.506.292,38	62	0,09173%	30.735,86 €	5.955,30 €
Detmold, Stadt	143.238.969,75	4	0,00136%	1.943,57 €	153.613.234,32	6	0,00194%	2.974,44 €	1.030,86 €
Dörentrup	10.652.831,80	134	0,61120%	65.109,72 €	11.475.967,92	135	0,58317%	66.924,86 €	1.815,15 €
Extertal	18.478.241,55	74	0,19459%	35.956,11 €	19.439.155,74	75	0,19127%	37.180,48 €	1.224,37 €
Horn-Bad Meinberg, Stadt	28.318.090,12	1	0,00172%	485,89 €	29.924.414,17	0	0,00000%	0,00 €	-485,89 €
Kalletal	18.915.639,12	146	0,37504%	70.940,44 €	19.940.175,21	150	0,37292%	74.360,96 €	3.420,52 €
Lage, Stadt	53.327.027,67	155	0,14123%	75.313,48 €	56.835.992,38	156	0,13607%	77.335,40 €	2.021,92 €
Lemgo, Stadt	67.227.532,35	639	0,46184%	310.485,89 €	71.697.037,50	640	0,44252%	317.273,43 €	6.787,54 €
Oerlinghausen, Stadt	23.882.723,33	0	0,00000%	0,00 €	25.432.646,56	1	0,00195%	495,74 €	495,74 €
	513.618.260,32 €	**1.276**		**620.000,00 €**	**549.362.764,38 €**	**1.291**		**640.000,00 €**	**20.000,00 €**

4.1.4. Landeszuweisungen nach dem GFG 2023

Bis zum Redaktionsschluss lag lediglich die die 1. Modellrechnung des Landes NRW vor, ggf. werden im Rahmen einer Änderungsliste bei Haushaltsbeschlussfassung noch Anpassungen erforderlich:

Gegenüber den Ansätzen des Jahres 2022 ergeben sich **folgende Veränderungen**:

Schlüsselzuweisungen Kreis steigen um	+ 4.532 T€	59.120 T€	+8,3 %
Investitionspauschale steigt um	+ 174 T€	2.291 T€	+8,3 %
Schul- und Bildungspauschale steigt um	+ 224 T€	3.492 T€	+6,9 %
Schlüsselzuweisung Kommunen steigen um	2.840 T€	146.361 T€	+2,0 %

Verteilbare Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wurde aus dem Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im sog. kommunalen Steuerverbund abgeleitet, eine für das GFG 2021 und 2022 vorgenommen Stützung durch Aufstockung der Finanzausgleichsmasse aus **Kreditmarktmitteln des Landes (2022 = 931 Mio. €; 2021 = 927 Mio. €)** ist im GFG 2023 nicht mehr vorgesehen.

Mit dem Entwurf des GFG 2023 steht im Ergebnis eine verteilbare Finanzausgleichsmasse i.H.v. **15,3 Mrd. €** zur Verfügung und steigt damit um rd. 1.310 Mio. € absolut bzw. **9,33%** gegenüber dem Vorjahr (2022: + 469 Mio. € / + 3,46 %).

Damit liegt die Entwicklung in Lippe 2023 leicht unter dem allgemeinen Landestrend, während allein auf OWL-Ebene erhebliche Schwankungen zu verzeichnen sind und auf kommunaler Ebene die Steigerungsrate geringer ausfällt. Dies hat im Wesentlichen zwei Gründe:

Erstens: Die Steuerkraft (01.07.2021 bis 30.06.2022) der lippischen Kommunen steigt um **9,0 %**, während die der Kreise in NRW insgesamt nur um **8,0 % steigt.** Dies ist dem leicht überdurchschnittlichen Anstieg der gemeindlichen Steuern gegenüber den anderen kreisangehörigen Städten und Gemeinden in NRW geschuldet, entsprechend fällt der Ausgleich durch Schlüsselzuweisungen geringer als im Landesdurchschnitt aus.

Zweitens: Der Anstieg der Kreisschlüsselzuweisungen schwankt wie bereits in den Vorjahren aufgrund von Einmaleffekten bei den Umlagegrundlagen anderer Kreisverwaltungen. Hier ergeben sich u.a. massive Schwankungen in der Steuerkraft und damit der Umlagegrundlagen. So hat der Kreis Gütersloh, der 2022 deutliche Einbrüche zu verkraften hatte (2020 rd. 18,5 Mio. €; 2021 rd. 26,5 Mio. €; 2022 Einbruch auf 1,1 Mio.€) wieder deutlich gewonnen und erhält nun voraussichtlich wieder rd. 23,1 Mio. € an Schlüsselzuweisungen. Im Kreis Minden-Lübbecke, wo die Zuweisungen 2021 um rd. 6,5 Mio. € (+ 25,1 %) stiegen, gingen diese 2022 wieder um rd. 7,5 Mio. € zurück und steigen 2023 deutlich überproportional um rd. 8 Mio. € (+ 31,5%). Maßgebliche Referenzperiode für das GFG 2023 ist der Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 30.06.2022.

Die Orientierungsdaten des Landes NRW gehen für die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände für die Jahre 2024 bis 2026 wieder von Steigerungsraten von 3,86 bis 5,57 % aus, die Wirtschaftseinbrüche infolge der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges führen zu einer gegenüber dem Vorjahr etwas gedämpften Prognose für 2024.

Steuerkraftunabhängige Zuweisungen

Der Kreis erhält die **Investitionspauschale** in Höhe von **2.291 T€** (2021: 2.117 T€) gemäß § 16 Abs. 4 GFG „in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und –pflege". Da der Kreis aber bereits bei dem Produkt 05 02 01 „Ambulante Pflegerische Versorgung" **Pflegeeinrichtungen** mit 1.800 T€ und bei dem Produkt 05 02 02 „Teil- und vollstationäre Pflegerische Versorgung" **Tagespflegeeinrichtungen** mit 2.400 T€ **pauschal fördert**, können die Mittel zur Finanzierung dieser Kosten herangezogen werden. Die investive Zuweisung des Landes wird insoweit einem Sonderposten zugeführt, aber im Jahr der Zuwendung in voller Höhe ertragswirksam aufgelöst. Die Vorgehensweise ist mit der BezReg. Detmold und der GPA NRW abgestimmt. Die Investitionspauschale für Sozialhilfeträger erhöht sich landesweit um 9,5 Mio. €.

Die **Schulpauschale** erhöht sich landesweit um **69,8 Mio. €** (2022: + 25,1 Mio. €; 2021: + 40,3 Mio. €) auf nunmehr 817,9 Mio. € und steigt damit ebenfalls um 9,33 %. Die Entwicklung der **SchülerInnenzahlen** ist sowohl **landesweit** (15.10.2022: 2.229.709; 15.10.2021: 2.235.055; **– 0,2 %**) als auch im Kreis Lippe **rückläufig** (15.10.2022: 9.732; 15.10.2021: 9.915; **– 1,2 %**). Da der rückläufige Trend im Kreis Lippe stärker ausfällt, kann der Kreis Lippe von der Anpassung der Landesförderung nicht in dem Umfang profitieren, die Schulpauschale erhöht sich geringer um rd. 224 T€ oder **+ 6,9 %.** Die gesamten Zuweisungen nach dem GFG haben sich seit 2017 wie folgt entwickelt, die Veränderung ist gegenüber dem Vorjahr berechnet:

GFG-Zuweisungen

HH-Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	+/-	%
Schlüsselzuweisung	40.332	46.390	44.763	49.678	50.630	54.588	59.120	4.532	8,3%
Schulpauschale	2.778	2.749	2.939	3.065	3.200	3.268	3.492	224	6,9%
Invest-Pauschale	1.580	1.860	1.876	1.940	2.050	2.117	2.291	174	8,2%
GFG gesamt	**44.690**	**50.999**	**49.578**	**54.683**	**55.880**	**59.973**	**64.903**	**4.930**	**8,2%**

4.1.5. Entwicklung Kostenerstattung KdU SGB II

Nachdem die **Kostenerstattung KdU SGB II** aufgrund gesetzlicher Änderungen in NRW rückwirkend noch für 2020 um 25% auf seinerzeit **70,7%** angehoben wurde, ist die Kostenbeteiligung durch Bundesbeteiligungs-Festlegungs-VO 2021 für 2022 zunächst vorläufig auf **68,2 %** (2021: 69,3%) abgesenkt worden.

Mit Bundesbeteiligungs-Festlegungs-VO 2022 ist diese Quote rückwirkend für 2021 auf 69,4 % festgesetzt worden, für 2022 und 2023 gilt zunächst vorläufig eine Kostenerstattungsquote von **68,4 %.**

Aufgrund deutlich steigender KdU-Aufwendungen infolge der Ukraine-Flüchtlingskrise und der Energiepreissteigerungen in Höhe von **81 Mio. €** wird eine Leistungsbeteiligung von **55,4 Mio. €** für 2023 eingeplant, die Kostenerstattung steigt damit gegenüber dem Vorjahr (39,6 Mio. €) um rd. **15,8 Mio. €.** Eine Kostenerstattung für **flüchtlingsindizierte Kosten der Unterkunft** wird seit 2022 nicht mehr gezahlt.

An den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II hat sich der Bund seit Jahren zweckgebunden in NRW mit **27,6 %** (§ 46 Abs. 6 SGB II; Sockel-KDU Bundesbeteiligung 26,4% und Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe 1,2%) beteiligt.

Angestrebte Anpassungen in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurden zunächst infolge der vom Bund zugesagten Übernahme der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für anerkannte Asylberechtigte und Schutzberechtigte ausgesetzt bzw. modifiziert. Letztmalig für das Jahr 2021 wurde mit Bundesbeteiligungs-Festlegungs-VO (BBFestV 2021) – eine gesonderte **Kostenerstattung für flüchtlingsindizierte KdU** rückwirkend für 2021 mit **10,1 %** der KdU festgesetzt, die entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 46 Abs. 9 SGB II war auf die Jahre 2016 bis 2021 befristet.

Für 2023 vorläufig wird eine Kostenerstattung KdU SGB II in Höhe von **68,4 %** für NRW zuerkannt, hiervon **52,6 % Kostenerstattung allgemein**, **5,6 %** für Leistungen der **Bildung und Teilhabe** und – nach Auslaufen der Flüchtlingserstattung – nun **10,2 %** in Umsetzung des **Bundesteilhabegesetzes**. Die Erstattungen sind entsprechend in das Budget eingeplant und haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Kostenerstattung KdU SGB II

HH-Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bildung und Teilhabe	4,4%	4,5%	4,8%	5,7%	5,4%	5,6%	5,6%
Flüchtlinge	7,4%	8,9%	9,7%	9,7%	10,2%		
Grunderstattung	27,6%	27,6%	27,6%	52,6%	52,6%	52,6%	52,6%
BTHG	5,3%	5,8%	3,3%	2,7%	1,2%	10,2%	10,2%
KE-Quote gesamt	**44,7%**	**46,8%**	**45,4%**	**70,7%**	**69,4%**	**68,4%**	**68,4%**
Aufkommen / Mio. €	**28,3**	**30,2**	**27,0**	**41,9**	**39,9**	**39,4**	**55,4**

Der Berechnung der Kompensationsleistungen des Bundes für die gestiegenen Kosten der Eingliederungshilfe liegen aktuell immer noch die bundesweiten Eingliederungshilfeleistungen des Jahres 2013 zugrunde. Seinerzeit war zugesagt worden, auf der Grundlage eines bundesweiten Ausgabebetrages für die Eingliederungshilfe in Höhe von 15 Milliarden € den Trägern ein Drittel zu erstatten, mithin 5 Milliarden €. Eine Dynamisierung dieses Betrages ist bis heute nicht erfolgt, damit auch nicht die Anpassung des Erstattungssatzes nach dem SGB II.

Nach einer Mitteilung des Landkreistages NRW vom 21.1.2021[2] hat sich mit Stichtag 31.12.2020 die Zahl der Empfänger von Eingliederungshilfe gegenüber dem Vorjahr um 5,2 % auf bundesweit 804.000 Personen erhöht, die Ausgaben der Eingliederungshilfe betrugen zum gleichen Stichtag 20,8 Milliarden €, und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 7,8 % erhöht. Die entsprechenden Entwicklungen zeigen sich auch beim Kreis Lippe im Haushalt bei dem Produkt Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, bei der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und letztlich auch bei der Entwicklung der Landschaftsumlage (siehe unter Ziffer 4.2.1 des Vorberichtes).

Eine Dynamisierung der Bundesbeteiligung ist weiterhin dringend erforderlich, da die zwischenzeitigen Anpassungen der Leistungen neben tariflichen Anpassungen und allgemeinen Kostensteigerungen insbesondere auf die durch den Bundesgesetzgeber veranlassten Änderungen des Sozialgesetzbuches in diesem Bereich zurückzuführen sind (BTHG-Umsetzung). Diese gesellschaftlich und sozialpolitisch richtigen und gewollten Anpassungen werden in der Konsequenz finanziell derzeit aber in vollem Umfang von der kommunalen Familie getragen.

Erneut ist darauf hinzuweisen, dass es nach wie vor nicht gelungen ist, für die BTHG-Kostenbeteiligung des Bundes eine außerhalb der Arbeitsverwaltung/Grundsicherung liegende sachgerechte Kostenerstattungsregelung verfassungskonform einzuführen; hierfür wird immer noch der Bypass Bundeserstattung nach dem SGB II für Kosten der Unterkunft und Heizung (!) genutzt. Dies führt dazu, dass die

[2] LKT NRW, RS 0066/22

Kostenerstattungen nicht bedarfsgerecht den Leistungsträgern zugewiesen werden, sondern nach einem Verteilungsschlüssel, welcher mit Eingliederungshilfeleistungen gar nichts zu tun hat.

Vermutlich sind die Unterschiede in Fallzahl- und Kostenentwicklung zwischen den Kommunen und den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe nicht so unterschiedlich, wie sie es im Bereich der Grundsicherung nach dem SGB II für Unterkunftskosten und Heizung sind. Zum einen ist hier aufgrund des im Rahmen der Grundsicherung gegebenen Fallzahl- und Kostengefälles zwischen Städten und Kreisraum eine erhebliche Umverteilung zugunsten der Städte anzunehmen, zum anderen erlangt diese Verteilungsunschärfe durch den Rechtskreiswechsel der Ukraine-Flüchtlinge in das SGB II nochmals eine deutlich gestiegene Relevanz.

Die mit **Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder** vom 06.10.2020 angehobene Kostenbeteiligungsquote ist bereits in die Budgetplanung 2021 eingeflossen und führte u.a. zu einer deutlichen Absenkung der von den Kommunen zu zahlenden Allg. Kreisumlage. U.a. die noch rückwirkende Anpassung der Kostenerstattung KdU SGB II für 2020 hat maßgeblich zu einem **positiven Jahresergebnis 2020** beigetragen.

Dieser Entlastungseffekt wurde durch einen für 2022 gegenüber dem Vorjahr absolut unveränderten Zahlbetrag der Allg. Kreisumlage in Höhe von 195 Mio. € an die Kommunen zurückgeführt und ermöglicht auch 2023 nochmals eine Stützung der kommunalen Haushalte, zum fiktiven Haushaltsausgleich wird die Ausgleichsrücklage nochmals deutlich in Anspruch genommen.

4.2. Wesentliche Aufwandspositionen:

4.2.1. Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage wird mit **109.898 T€** (Vorjahr: 97.934 T€) veranschlagt. Der Berechnung liegt ein Umlagehebesatz von **16,2 %** (Vorjahr: 15,55 %) zugrunde. Der LWL hat seinen Haushaltsplan 2023 am 20.12.2022 in der Landschaftsversammlung verabschiedet.

Die Berechnung basiert derzeit ebenfalls noch auf der 1. Modellrechnung des Landes zum GFG 2023.

Die weitere **Finanzplanung des LWL** für 2024 ff. ist mit erheblichen Unwägbarkeiten und Risiken verbunden, orientiert sich an den O-Daten des Landes NRW und sieht sukzessive weiter steigendes Umlagevolumen, verbunden mit ebenfalls deutlich steigenden Umlagehebesätzen (2026: 17,0 %) vor – d.h. der kommunale Finanzierungsanteil an den LWL-Aufwendungen steigt weiter.

Die Landschaftsumlage 2023 steigt auf rd. 2.878 Mio. € (2022: 2.551 Mrd. €) und damit um rd. 327 Mio. €, dies entspricht einer Steigerungsrate von mehr als **+ 12,8 %.** Der Haushaltsentwurf des LWL sah für das Haushaltsjahr 2023 zunächst einen Umlagehebesatz von **16,4 %-Punkten** vor.

Hebesatz Landschaftsumlage

HH-Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Hebesatz	17,40%	16,00%	15,15%	15,15%	15,40%	15,55%	16,20%
Aufkommen in Mio. €	86,9	86,7	86,9	90	93,2	97,9	109,9

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat die Eckdaten des Haushaltsplanentwurfs bereits frühzeitig mit Einleitung des Benehmensverfahrens am 08.08.2022 und auf der Kämmerertagung am 20.09.2022 in Münster vorgestellt.

Die Planung orientierte sich seinerzeit an dem in der Mittelfristplanung des Vorjahres bereits prognostizierten, erhöhten Finanzbedarf von rd. 180 Mio. € (u.a. Wegfall der Isolationsmöglichkeiten gem. NKF-CIG sowie Fallzahl- und Fallkostensteigerungen in der Eingliederungshilfe), dieser sollte gedeckt werden durch zusätzliche Schlüsselzuweisungen und eine Erhöhung der Landschaftsumlage um 175 Mio. €.

U.a. durch den **Tarifabschluss für den Sozial- und Erziehungsdienst** (Steigerung der Attraktivität im pflegerischen und betreuenden Bereich) und den **Ukrainekrieg** haben sich die für die Haushaltsplanung 2022 zugrunde gelegten und den LWL-Haushalt maßgeblich prägenden Annahmen grundlegend geändert. Hinzu kommen die anstehenden Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst, die sich in Westfalen-Lippe auf rund 50.000 Beschäftigte in der Eingliederungshilfe auswirken. Als Träger der Eingliederungshilfe finanziert der LWL Einrichtungen, deren Kostenstruktur maßgeblich durch Personalkosten bestimmt ist. Die Tarifeffekte werden mit einem finanziellen Mehrbedarf von rd. 165 Mio. € eingeplant.

Weitere Effekte resultieren aus **allgemeinen Preissteigerungen** und der Entwicklung auf den **Energiemärkten** und im **Baubereich**, auf deutlich steigende Miet- und Mietnebenkosten für die rund 1.400 Gebäude des LWL wird hingewiesen. Zur Aufrechterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes waren darüber hinaus **Nachverhandlungen mit** beauftragten **Fahrdienstleistern** in den Bereichen der Förderschulen, Werkstätten für behinderte Menschen und heilpädagogische Kindertagesstätten erforderlich, ursächlich wird auch hier auf die Rohstoffknappheit in Folge des Ukrainekrieges hingewiesen.

In Folge des **Rechtskreiswechsels in das SGB** werden durch den Ukrainekrieg zudem Unterstützungsansprüche in der Trägerschaft des LWL erwartet, kalkuliert wird für rund 300 Kinder mit Bedarfen in der Frühförderung, in Kindertageseinrichtung und bei der stationären Unterbringung. Insgesamt plante der LWL in Folge des Ukrainekriegs für 2023 zunächst mit Mehraufwendungen von gut **26 Mio. €.** Für **Corona-bedingte Sachverhalte** wurden keine Mehraufwendungen eingeplant, da zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen wird, dass 2023 wieder weitgehend ein Normalbetrieb in allen Bereichen des LWL erfolgen kann.

Zusammen mit weiteren Effekten führte dies in Summe zu einem – gegenüber der Mittelfristplanung - um über 200 Mio. € erhöhten Finanzbedarf, im Vergleich zur Haushaltsplanung 2022 wurde der zusätzliche Mittelbedarf mit rd. **+ 383 Mio. €** beziffert. In seinen ersten Berechnungen hat der LWL zur Ermittlung der allg. Deckungsmittel noch Eigenberechnungen auf der Grundlage der aktuellen Steuerentwicklung zu Grunde gelegt und mit Mehrerträgen bei den **Schlüsselzuweisungen** von rd. **48 Mio. €** gegenüber der Haushaltsplanung 2022 kalkuliert (+ 7,5%). Zum Haushaltsausgleich wurde das Aufkommen aus der Landschaftsumlage mit rd. **2.885 Mio. €** (+ 334 Mio. €) eingeplant, entsprechend wurde der Haushaltsplanentwurf in die Landschaftsversammlung eingebracht. Im Rahmen der weiteren Haushaltsplanberatungen wurde:

- die Planung der allg. Deckungsmittel auf die zwischenzeitlich vorliegende **1. Modellrechnung** zum GFG 2023 umgestellt, dies führte zu einer Verbesserung der Umlagegrundlagen, Schlüsselzuweisungen und GFG-Zuweisungen,
- aufgrund der Konkretisierungen zum Umgang mit **Corona- und Ukrainebedingten Finanzschäden** eine Isolierung der entsprechenden Schäden umgesetzt,
- andererseits aber im **Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen** eine weitere Anpassung aufgrund neuer Tarifabschlüsse und –forderungen berücksichtigt.

Im Ergebnis wurde vorgeschlagen, den Hebesatz auf 16,2 %-Punkte festzusetzen und somit gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 0,2 %-Punkte reduzieren. Die Landschaftsumlage beläuft sich somit auf **2.878 Mio. €.** Für den Kreis Lippe ergibt sich aus diesen Planungen eine Haushaltsmehrbelastung von rd. **12 Mio. €,** die LWL-Umlage steigt absolut von bisher 97,9 Mio. € auf nunmehr 109,9 Mio.

Anders ausgedrückt: Durch die Erhöhung der Landschaftsumlagezahllast um **12 Mio. €** einerseits und dem Festhalten des Kreises Lippe an seiner Mittelfristplanung zur Entwicklung der Allg. Kreisumlage (Steigerung um rd. 12,3 Mio. € auf 207,3 Mio. €) wird dieser Umlageeffekt nahezu vollständig an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe weitergeleitet, es verbleiben keinerlei Entlastungseffekte für den Kreishaushalt.

Zu den **Chancen und Risiken** der Haushaltsplanung weist der LWL u.a. auch auf in den nächsten Jahren weiter steigende Kosten der Eingliederungshilfe, Folgewirkungen der Inflation und gesellschaftliche Veränderungen (z.B. soziale Sicherung, Klima & Nachhaltigkeit, Digitalisierung) hin, die es notwendig machen, als Kommunale Familie gemeinsam auf eine dynamische Entlastung für die allgemeine Entwicklung und die Ausweitung von Leistungsansprüchen (Konnexität) zu drängen.

Bei den vom LWL getroffenen Annahmen zur Entwicklung der Umlagegrundlagen und der Mittelfristplanung werden nach derzeitiger Einschätzung im Finanzplanungszeitraum weitere Anhebungen der Umlagehebesätze erforderlich (**2024: 16,55 % - 3.014 Mio. €; 2025: 16,75 % - 3.157 Mio. €; 2026: 17,0 % - 3.301 Mio. €).** Die Entwicklung der Landschaftsumlage in den letzten Jahren zeigt die nachstehende Grafik:

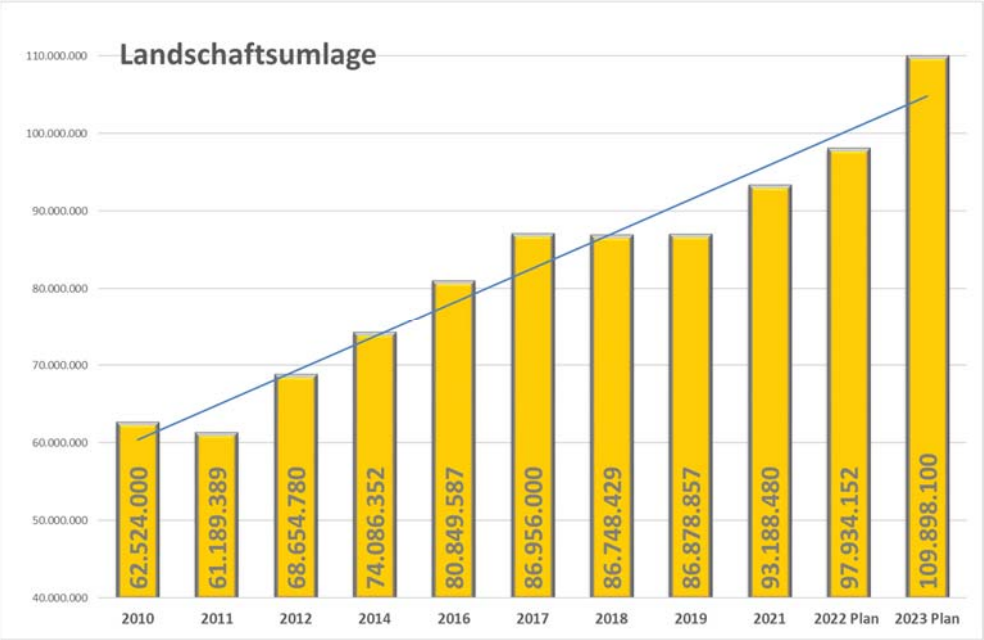

Dabei wird langjährig betrachtet der **kontinuierliche Anstieg der LWL-Umlage** deutlich, dieser verläuft dabei weitgehend gleichförmig zum Anstieg der Belastungen in den übrigen Sozialleistungsbereichen. Zuletzt konnte in den Jahren 2017 bis 2019 eine gewisse Konstanz im Umlagevolumen erreicht werden, was im Wesentlichen auf die veränderten Rahmenbedingungen im Bereich der Hilfe zur Pflege zurückzuführen war (PSG I – III). Ferner hat der LWL in den vergangenen Jahren umfangreiche inhaltliche Konsolidierungen für die Bereiche der Behindertenhilfe und der Pflege eingeleitet. Seit 2020 steigt der Zahlbetrag der LWL-Umlage wieder deutlich an, dieser Trend setzt sich ungebremst fort.

Die Landschaftsumlage macht unverändert rd. 17 % des Aufwandsvolumens des Kreishaushalts 2022 aus und – Tendenz steigend - 53 % der von den Kommunen erhobenen allgemeinen Kreisumlage muss der Kreis Lippe „direkt“ als Transferleistung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe weiterleiten (2022: 50,3 %; 2021: 47,8%; 2020: 43,8 %). Für die Finanzplanjahre ist eine weitere deutliche Steigerung der Umlagebelastung zu befürchten, der Kreis Lippe hat seine Finanzplanung an den Orientierungsdaten des Landes NRW und der Mittelfristplanung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ausgerichtet.

4.2.2. Personal- und Versorgungsaufwand

Der **Personal- und Versorgungsaufwand 2023** wird gegenüber dem Planansatz 2022 voraussichtlich um rd. **4,1 Mio. €** steigen, in den einzelnen Produktbereichen ergibt sich folgendes Bild:

Produktbereich	Plan 2022 in T€	Plan 2023 in T€	Veränderung in T€
PB 01- Innere Verwaltung	22.041	22.044	3
davon PK-Erträge	4.948	4.972	24
PB 02 - Sicherheit und Ordnung	26.308	28.350	2.042
davon PK-Erträge	1.059	210	-849
PB 03 - Schulträgeraufgaben	1.791	2.164	373
davon PK-Erträge	193	0	-193
PB 04 - Kultur und Wissenschaft	465	467	2
davon PK-Erträge	217	221	4
PB 05 - soziale Leistungen	34.030	35.261	1.231
davon PK-Erträge	25.419	26.312	893
PB 06 - Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	9.882	10.175	293
davon PK-Erträge	469	830	361
PB 07 - Gesundheitsdienste	7.363	6.784	-579
davon PK-Erträge	1.564	2.665	1.101
PB 08 - Sportförderung	69	69	0
davon PK-Erträge	20	40	20
PB 09 - räumliche Planung, Geoinformation	6.670	6.549	-121
davon PK-Erträge	450	385	-65
PB 10 - Bauen und Wohnen	1.902	2.100	198
PB 11 - Ver- und Entsorgung	851	929	78
davon PK-Erträge	885	890	5
PB 13 - Natur- und Landschaftspflege	3.237	3.506	269
davon PK-Erträge	514	695	181
PB 14 - Umweltschutz	2.002	2.177	175
davon PK-Erträge	178	116	-62
PB 15 - Wirtschaft u. Tourismus	1.005	1.140	135
davon PK-Erträge	120	54	-66
Brutto-Personalaufwendungen	**117.628**	**121.715**	4.087
direkte PK-Erträge	**33.323**	**34.656**	1.333
indirekte PK-Erträge	**2.713**	**2.734**	21

Im Ansatz 2023 sind Personalaufwendungen in Höhe von rd. **34.656 T€** enthalten, die durch direkte Personalerträge refinanziert werden. Neben den dargestellten direkten Personalkostenerstattungen bestehen weitere Erträge in Höhe von rd. **2.734 T€** für sonstige Dienstleistungen des Kreises Lippe, denen Stellen nicht direkt zugeordnet werden können.

Daneben werden die Personalkosten des Rettungsdienstes zu 100 % **(10.447 T€)**, der Leitstelle zu 65 % **(2.091 T€)**, der Abfallentsorgung zu 100 % **(888 T€)** und des Wilbaser Marktes zu 100 % **(18 T€)**

durch Gebührenerträge in Höhe von insgesamt **13.444 T€** refinanziert. Durch innere Verrechnungen mit gebührenrechnenden Einrichtungen werden weitere **2.173 T€** ertragswirksam verrechnet. Ferner sind Personalkosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen in Höhe von **295 T€** aktivierbar.

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild:

	Plan 2022 in T€	Plan 2023 in T€	Veränderung in T€
Brutto-Personalaufwendungen	**117.628**	**121.715**	**+4.087**
Direkte Personalkostenerstattungen	33.323	34.656	+ 1.333
Indirekte Personalkostenerstattungen	2.713	2.734	+ 21
Gebührenfinanzierter Personalaufwand	12.288	13.444	+1.156
Innere Verrechnungen	1.850	2.173	+ 323
Aktivierbare Eigenleistungen	495	295	- 200
Zwischensumme Erstattungen	**50.669**	**53.302**	**2.633**
Nettoaufwand = Haushaltsbelastung	**66.959**	**68.413**	**1.454**

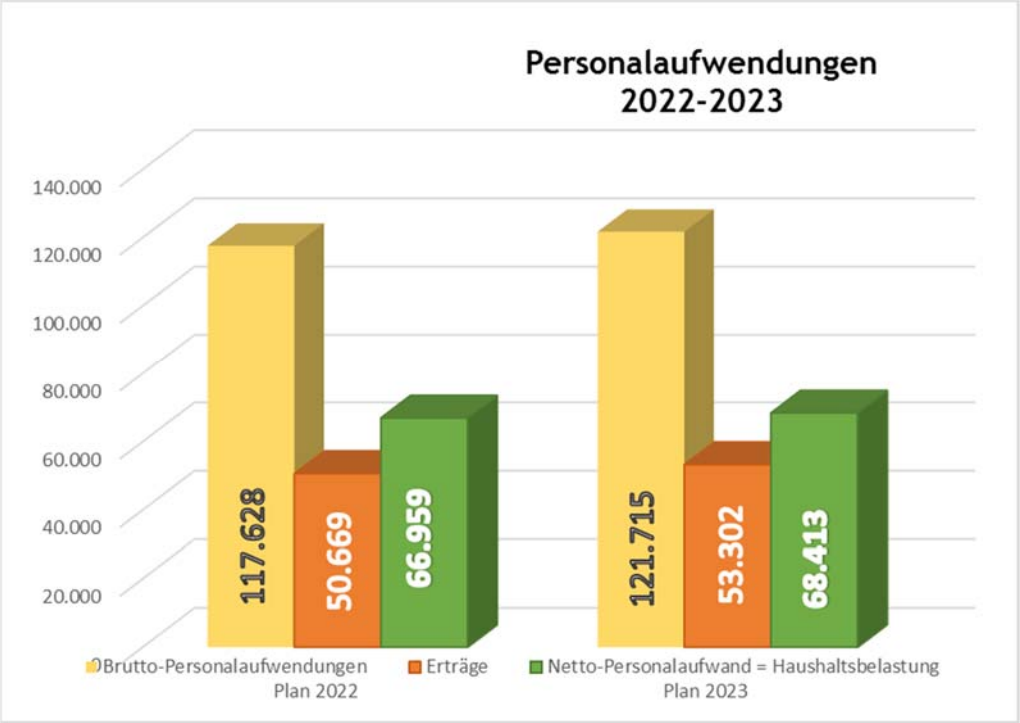

Nach Abzug der **direkten Personalkostenerstattungen** belaufen sich die Personalaufwendungen im Ansatz 2023 auf rd. **87 Mio. €.** Dieser Wert liegt um rd. 3 Mio. € über dem Ansatz 2022 und ist durch die *tariflichen* und gesetzlichen Steigerungen, aber auch durch die Folgen der **Covid-19-Pandemie, der Ukraine-Krise** und diverse Projekte verursacht. Unter Berücksichtigung der weiteren Erträge beläuft sich die Haushaltsbelastung auf insgesamt rd. 68,4 Mio. €. Die Netto-Haushaltsbelastung erhöht sich gegenüber dem Ansatz 2022 – u.a. pandemiebedingt - um rd. 1,4 Mio. €. Insgesamt sind in 2023 damit rd. 43,7 % der Personalaufwendungen direkt oder indirekt refinanziert. Besonders bestimmt

wird dieser Wert durch die Erhöhung der gebührenfinanzierten Personalkosten aufgrund der deutlichen Aufstockung des Personals im Bevölkerungsschutz.

Ein ähnliches Bild ergibt sich für den Stellenplan: Hier sind von den insgesamt in Verwaltung und Jobcenter eingerichteten 1.556 Stellen 708,89 Stellen durch entsprechende Kostenerstattungen im Kreishaushalt gedeckt (rd. 46 %). Für die Entwicklung der Personalaufwendungen sind im Wesentlichen folgende Faktoren maßgeblich:

Gesetzliche und tarifliche Steigerungen +3.206.000 €

Das derzeitige **Besoldungsgesetz** des Landes NRW legt die Besoldung der Beamtinnen und Beamten und der Pensionen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern bis 30.09.2023 fest. Seit dem 01.12.22 wird eine Steigerung von 2,8 % ausgezahlt. Für Beamtinnen und Beamte wurde auch der **kinderbezogene Familienzuschlag** aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht unerheblich erhöht und eine Staffelung des Ortszuschlages nach den Mietstufen des Wohngeldgesetzes eingeführt. Auch die im Rahmen der Berechnung der Beihilfen für Beamtinnen und Beamte bislang vorzunehmende pauschale Abzug (Kostendämpfungspauschale) ist entfallen. In dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf wurde für Beamtinnen und Beamte ein pauschaler Besoldungsanstieg von 3 % ab dem 01.10.23 angenommen. Die tatsächliche Entwicklung bleibt abzuwarten.

Der aktuelle **Tarifabschluss bei den Beschäftigten** gilt bis zum 31.12.2022. Ab dem 01.01.23 wurde mit einer Steigerung von 3% gerechnet. Auch hier bleibt die tatsächliche Entwicklung abzuwarten. Durch die anhaltenden Corona-Folgen, der Ukraine Krise und der damit zusammenhängenden Inflation ist der Ausgang der Tarifverhandlung nur schwer vorherzusagen. Das Land verzichtet schon seit mehreren Jahren auf eine Empfehlung in den Orientierungsdaten.

Die **Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung** (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) bleiben 2023 voraussichtlich unverändert gegenüber 2022. Gleiches gilt auch für die Beiträge zur Zusatzversorgung. Leichte Erhöhungen ergeben sich durch den regelmäßigen Anstieg der Beitragsbemessungsgrenzen.

Die **Unfallkassenbeiträge** für die tariflichen Beschäftigten werden weiterhin mit 264.000 € kalkuliert. Seit 2019 ist die Beitragsberechnung von stichtagsbezogenen Kopfpauschalen auf jährliche Sollarbeitsstunden umgestellt.

Die **Leistungsorientierte Bezahlung** bei den tariflich Beschäftigten wird unverändert mit 2,0 % der ständigen Entgelte des Vorjahres veranschlagt. Aufgrund der Entgeltsteigerungen der Vorjahre und der Einstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 2021 / 2022 (insbesondere Rettungsdienst und Projekte, Covid-19) steigen die Aufwendungen für die Leistungsorientierte Bezahlung in 2023 um rd. **25.000 €** gegenüber dem Ansatz 2022.

Das Gesamtvolumen der gesetzlichen und tariflichen Steigerungen 2023 gegenüber dem Ansatz 2022 beläuft sich auf rd. **3.206.000 €.**

Steigerung der Versorgungsaufwendungen +776.000 €

Die Aufwendungen für Versorgung (Umlage Versorgungskasse) steigen um 776.000 € wegen der eingeplanten Erhöhungen (weitere Ausführungen siehe oben ↳ gesetzliche und tariflichen Steigerungen) und der Aufwendungen für neue Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 2022 und 2023.

Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen **+236.700 €**

Die Planung 2023 berücksichtigt eine Erhöhung der Rückstellungen aufgrund der Steigerung der Besoldung und Versorgung. Die Ergebnisse der vorgesehenen Besoldungsanpassungen wurden kurzfristig im Januar 2022 veröffentlicht (s.o.). Damit steigen die Ansätze um insgesamt 236.700 € (Pensionsrückstellung +202.000 €, Beihilferückstellung +34.700 €).

Sonstige Veränderungen / Personalkostenerstattungen

Ein weiterer Grund für die Steigerung der Personalkosten ist die Zahl der Neueinstellungen, die bereits seit 2020 erfolgten. Die Mitarbeiterzahl der Kernverwaltung lag 2019 noch bei 1.645. 2021 waren es hingegen schon 1.848 und 2022 1.914 MitarbeiterInnen. Insgesamt ist die Summe der direkten Personalkostenerstattungen leicht gestiegen. Besonders hervorzuheben sind die gestiegenen gebührenfinanzierten Personalkostenerstattungen um 1.156 T€ aufgrund von diversen neuen Stellen im Bevölkerungsschutz.

Die Wahrnehmung der **Aufgaben nach dem SGB II** erfolgt seit dem 01.01.2012 durch den Kreis Lippe als zugelassener öffentlicher Träger, der sich dazu der 2012 gegründeten Jobcenter Lippe Anstalt des öffentlichen Rechts – AöR - bedient. Dazu wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden sowie der Agentur für Arbeit, die bereits im Jobcenter eingesetzt waren, zum 01.01.2012 durch den Kreis übernommen. Dies erfolgt grundsätzlich kostenneutral, da entsprechende Erstattungsleistungen des Jobcenters veranschlagt sind. Mehraufwendungen im Personalbereich werden daher durch korrespondierende Mehrerträge aufgefangen.

Das Jobcenter erstattet neben den Personalaufwendungen, die direkt im Produkt „Grundsicherung Arbeitssuchende nach SGB II“ (05 03 01) gebucht werden, auch die Aufwendungen für die Auszubildenden des Jobcenters, die im Produkt „Ausbildung“ (01 04 04) anfallen. Gegenüber dem Ansatz 2022 sind Verbesserungen in Höhe von 814.000 € zu verzeichnen, die auf die Produkte 05 03 01 (+ 842.000 €), 01 04 04 (-28.000 €) entfallen. Ursache sind im Wesentlichen die tariflichen und gesetzlichen Erhöhungen 2023.

Darüber hinaus erstattet das Jobcenter sämtliche Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Kreises, die in Anspruch genommen werden. Insbesondere sind hier die Dienstleistungen der Querschnittsprodukte (Personalbetreuung, -abrechnung, Personalentwicklung, Gleichstellung, Personalrat, Kasse, Hausmeisterdienste etc.) zu nennen. Für 2023 wird mit Mehrerträgen in Höhe von 17.000 € gerechnet.

Stellenbewirtschaftung

Seit 2023 wird erstmals der Fluktuationsabschlag i.H.v. 1.400.000 € auf 3.000.000 € erhöht. Durch die Nutzung der Personalfluktuation im Laufe des Jahres 2023, zeitverzögerte Stellenwiederbesetzungen, Nichtbesetzung von Stellen und weitergehenden Maßnahmen zur Senkung der Personalkosten im Rahmen einer dauerhaften Aufgabenkritik sollten Minderaufwendungen in der geplanten Höhe erzielt werden.

Auswertungen in den Vorjahren haben ergeben, dass die vorgesehene Einsparvorgabe durch die vorhandene Fluktuation erreicht bzw. sogar übertroffen wurde. Unter Berücksichtigung der permanent vorhandenen Fluktuation ist das angesetzte Bewirtschaftungsziel auch für 2023 realistisch und erreichbar und wird durch den Fachkräftemangel verstärkt.

Sonstige Hinweise

Auch in 2023 (wie bereits in den Vorjahren) wird es nicht möglich sein, Mittel für die Leistungsorientierte Bezahlung der Beamtinnen und Beamten zu veranschlagen, obwohl dies aus Personalentwicklungsgründen und zur Mitarbeitermotivation durchaus sinnvoll erscheint.
Verschiebungen von Personalaufwendungen zwischen den Budgets ergeben sich im Wesentlichen durch Personalumsetzungen, -veränderungen und notwendige Anpassungen. Ferner ist hinzuweisen auf die Altersteilzeitfälle in der Freizeitphase, die zentral im Produkt 01 04 01 – Personalbetreuung - gebucht werden. Die vorgenannten Gründe und die geplante interne Besetzung von freien Stellen, führen dazu, dass sich im Rechnungsergebnis 2023 Verschiebungen von Personalaufwendungen zwischen den Budgets ergeben können.

Hinzuweisen ist auf den **NKF-bedingten Mehraufwand**. Die Personalaufwendungen enthalten 9.121.000 €, die nicht zahlungswirksam werden. Es handelt sich hier um die Veranschlagung von **Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen**. Der tatsächliche Wert der Rückstellungen ergibt sich durch die Berechnung am Jahresende und wird durch Neueinstellungen von Beamten und den Besoldungsanpassungen maßgeblich beeinflusst.

Im Rahmen der **Finanzplanung 2024 bis 2026** wird ein jährlicher **Anstieg um 2,0 %** bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen veranschlagt. Seit der Corona-Pandemie und der hiermit verbundenen außergewöhnlichen Umstände für die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden und Gemeindeverbände, verzichtet das Land NRW in diesem Jahr erneut darauf, den Kommunen Orientierungs- bzw. Zielwerte für die Aufwendungen vorzugeben. In den Vorjahresdaten wurde eine Steigerungsrate von lediglich 1,5 % genannt, hiervon wird im Hinblick auf die tatsächlichen Tarifanpassungen der letzten Jahre und der Inflation moderat abgewichen.

Risiken für den Eckwert der Personalaufwendungen

Aus Gründen der Vollständigkeit wird auch auf die Risiken hingewiesen, die im Bereich der Personalaufwendungen gegeben sind. Im Wesentlichen sind hier vier Punkte zu nennen:

- Anstieg der **Pensions- und Beihilferückstellungen** (Höhe und versicherungsmathematische Risiken unbestimmt, Auswirkungen demografischer Faktoren),
- Aufwendungen für **Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen** bei den Beamtinnen / Beamten und den Versorgungsempfängerinnen / Versorgungsempfängern (Kosten- und Fallzahlenanstieg, Auswirkungen der demografischen Entwicklung)
- Nichterzielung der Einsparungen in Höhe von 3.000.000 € durch Personalbewirtschaftungsmaßnahmen
- Weiterer Verlauf der **Covid-19-Pandemie** und des **Ukraine-Konflikts** und damit zusammenhängender zusätzlicher Personalaufwand.
- TVöD-Tarifabschluss 2023: Die Forderung der Gewerkschaftsseite beläuft sich auf über 10%, der Abschluss bleibt abzuwarten.

Zwar wird in allen Fällen versucht, das Risiko einer Eckwertüberschreitung durch eine wirklichkeitsnahe Planung zu minimieren, allerdings ist dies, insbesondere bei den Rückstellungen, nicht umfassend möglich. Ziel ist es daher auch 2023, nicht abwendbare Budgetverschlechterungen so weit wie möglich durch Einsparungen an anderer Stelle - auch außerhalb des Personalbudgets – auszugleichen.

4.2.3. Produktbereich 5 – Soziale Leistungen

Die **Transferaufwendungen nach dem SGB II; SGB IX und SGB XII** mit einem Volumen von rd. **177,3 Mio. €** steigen gegenüber dem Vorjahr (137,4 Mio. €) – insbesondere infolge des Rechtskreiswechsels der Ukraine-Flüchtlinge zum 01.06.2022 und der drastischen Energiepreissteigerungen - deutlich um **rd. 40 Mio. €** und werden auch im Finanzplanungszeitraum aufgrund der Kriegsereignisse entsprechend fortgeschrieben, die Prognosen sind aufgrund der unklaren Entwicklung aber mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden.
Der Kreis Lippe nutzt konsequent die Isolierungsmöglichen pandemie- und kriegsbedingter Haushaltsbelastungen nach **NKF-CUIG** und hat im Haushaltsplanentwurf 2023 im **Produktbereich 05 – Soziale Leistungen** – entsprechende Belastungen von rd. **13,7 Mio. €** identifiziert und isoliert, in den Folgejahren sinken diese Beträge analog der eingestellten Aufwendungen.

2026 führen nach derzeitiger Planung nicht vollständig zurückgeführte Folgebelastungen des Kreishaushalts und nach aktueller Rechtslage nicht mehr mögliche Isolierungen bzw. erstmals auszuweisende ergebniswirksame Abschreibungen der Bilanzierungshilfe, zu einem überproportionalen Anstieg des Haushaltsfehlbetrages im Produktbereich Soziale Leistungen.

Die Sozialtransferleistungen prägen den Kreishaushalt weiter maßgeblich und machen rd. **27,9 %** des gesamten Haushaltsvolumens aus (2022: 24,5 %). Zusammen mit dem korrespondierenden Personal- und Sachaufwand und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen erreicht der **Produktbereich 5 – Soziale Leistungen –** ein Aufwandsvolumen von rd. **218,7 Mio. €**, dies entspricht rd. **34,4 %** (2022: 31,8 %) des gesamten Haushaltsvolumens.

Aufgrund dieser prägenden Bedeutung für den Kreishaushalt wird die Entwicklung der einzelnen Hilfearten nachstehend näher betrachtet. Dargestellt ist die **Entwicklung der Aufwendungen** (Brutto-Hilfe) **und des Zuschussbedarfs** unter Berücksichtigung von Kostenbeteiligungen Dritter (Netto-Hilfe) in den letzten Jahren:

4.2.3.1. Entwicklung der wesentlichen Sozialleistungen – Bruttoaufwand

Entwicklung der wesentlichen Sozialleistungen - Brutto	€	€	€	€	€	€
Jahr	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022 Plan**	**2023 Plan**
Grundsicherung SGB XII	22.589.377	23.049.708	29.459.779	31.263.917	32.157.887	39.005.850
SGB II + HzL SGB XII	93.219.082	93.938.295	93.487.884	91.000.368	97.676.631	123.894.820
Stationäre Pflege	22.509.247	22.806.307	24.944.925	26.173.586	24.111.168	27.415.936
Ambulante Pflege	4.673.819	4.797.491	5.321.588	5.723.849	6.396.926	7.386.318
Hilfen bei Behinderung (SGB IX) 05.02.04	7.563.826	9.078.563	5.516.335	8.873.456	7.050.049	8.973.801
Hilfen zur Gesundheit (05.02.03)	2.068.397	1.876.785	1.361.008	1.181.892	1.944.307	2.852.240
Landschaftsumlage	86.748.429	86.878.857	89.992.500	93.188.480	97.934.152	109.898.100
Summe wesentliche Soziallasten Kreis (Brutto)	**239.372.177**	**242.426.006**	**250.084.019**	**257.405.549**	**267.271.120**	**319.427.065**
Steigerung seit 2008	**86.948.915**	**90.002.744**	**97.660.756**	**104.982.287**	**114.847.858**	**167.003.803**
Steigerung saldiert	**496.874.568**	**586.877.312**	**684.538.068**	**789.520.355**	**904.368.212**	**1.071.372.015**

Bei allen Hilfearten zeigen sich in der Budgetplanung 2023 Kostensteigerungen gegenüber dem Vorjahr, besonders deutlich fallen diese im Bereich der existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung SGB II und SGB XII) infolge der Ukraine-Krise und der Energiepreisentwicklung aus.

Bei der **Grundsicherung im Alter** sind demographiebedingt, insbesondere aber durch den Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge zum 01.06.2022 deutlich erhöhte Fallzahlen zu berücksichtigen.

Anspruchsberechtigt sind hier dauerhaft erwerbsgeminderte Personen bzw. nach Erreichen der Altersgrenze für eine Altersrente. Weiterhin werden die Aufwendungen durch die gestiegenen Heizkosten deutlich ansteigen. Leistungsberechtigte Personen haben grundsätzlich Anspruch auf vollständige Übernahme der Heizkosten, sofern sie vom Verbrauch her angemessen sind. Es werden Mehraufwendungen von nahezu 7 Mio. € erwartet, der Bund erstattet die Fachaufwendungen vollständig.

Die Belastungen des Kreises Lippe für **Sozialleistungen nach dem SGB II** sind weiterhin schwer zu planen. Die Entwicklung der Fallzahlen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Ausgaben für das neue Bürgergeld sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung werden für das Jahr 2023 ganz maßgeblich von drei Ereignissen / Entwicklungen beeinflusst: Dem **Krieg in der Ukraine** und den damit zusammenhängenden Auswirkungen wie Flucht und **Preissteigerung** bei der **Energieversorgung** sowie der Einführung und Umsetzung des **Bürgergeld-Gesetzes**. Detaillierte Ausführungen zur aktuellen Entwicklung / Planung finden sich im Produktbuch Produkt 05 03 01 – Grundsicherung SGB II -, die wesentlichen Planungsannahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Übernahme von rd. 1.400 Bedarfsgemeinschaften **geflüchteter Ukrainerinnen und Ukrainer** in das SGB II zum 1.6.2022, weitere Zugänge in den Folgemonaten, hohe Fluktuation der Leistungsbezieher aus diesem Rechtskreis.

- **Einführung des Bürgergeldes** wirkt sich auf Zugang in das SGB II aus; Neuermittlung Regelbedarfsstufen, neue Freibetragsregelung bei Einkommen aus Mutterschaftsgeld und Erwerbseinkommen. Diese Maßnahmen führen in Gänze zu einer Reduzierung des anzurechnenden Einkommens und damit zu einer geringeren Anrechnung bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung.

- Der starke **Abwärtstrend** der **Fallzahlenentwicklung schwächt sich deutlich ab**. Die Zahl der neu hinzugekommenen Kundengruppe der geflüchteten UkrainerInnen im Rechtskreis SGB II wird sich als relativ stabil erweisen. Es werden nur wenige Abgänge in den Arbeitsmarkt/in Erwerbstätigkeit erwartet, vielmehr wird sich ein hoher Anteil dieses Personenkreises zunächst in Sprachkursen wiederfinden.

- Seit Frühjahr 2022 hat Lippe gut 4.500 ukrainische Kriegsflüchtlinge aufgenommen, die sukzessive auf den lippischen Wohnungsmarkt drängen und den ohnehin nicht üppigen Wohnungsmarkt weiter verknappen. Der **Trend der Verteuerung der Mietkosten** wird sich somit unaufhaltsam weiter fortsetzen.

- Bei den **Heizkosten** muss ebenfalls eine deutliche Kostensteigerung eingerechnet werden. Anfang November 2022 hat die Bundesregierung Maßnahmen zur Entlastung der Verbraucher für Gas und Wärme vorgelegt, wirksam für das Jahr 2023 wird insbesondere die **Gas- und Wärmepreisbremse**, die eine Deckelung des Gas-Brutto-preises von 12 ct/kWh für 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs an Gas bzw. 9,5 ct/kWh bei Fernwärme vorsieht. Dieser garantierte Gas-Bruttopreis bedeutet weiterhin **nahezu eine Verdoppelung der Heizkosten**. In Anbetracht des geplanten Beginns, der verbleibenden 20 Prozent des Jahresverbrauchs an Wärme sowie der nicht berücksichtigten Wärmequelle Heizöl, wird mit einer durchschnittlichen Kostensteigerung über die Bedarfsgemeinschaften im SGB II von **150 Prozent** gerechnet. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergeben sich Mehraufwendungen für das Jobcenter Lippe allein durch die Gaspreissteigerung von rund **18 Mio. €** (brutto) im Jahr 2023.

Insgesamt werden für das Jahr 2023 durchschnittliche monatliche Kosten für Unterkunft und Heizung von insgesamt **531,50 €** pro Bedarfsgemeinschaft eingeplant, Grundlage der Planung ist eine durchschnittliche Anzahl von 25.797 Leistungsberechtigten in 12.700 Bedarfsgemeinschaften. Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Szenarien ergeben sich die dargestellten Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 81 Mio. €.

Nachdem die Aufwendungen für **einmalige Beihilfen** und **Darlehen** in den vergangenen Jahren sukzessive rückläufig waren, wird für das Jahr 2023 mit einem erneuten Anstieg der Kosten für einmalige Beihilfen und Darlehen u.a. aufgrund des Einmündens der geflüchteten Ukrainer*Innen in den freien Wohnungsmarkt gerechnet. Die Aufwendungen steigen voraussichtlich um **550 T€.**

Durch das Familienstärkungsgesetz wurden bereits zum 01.08.2019 die **Teilhabeleistungen** verbessert. Das Schulstarterpaket stieg von 100 € auf 150 € und wird in den Folgejahren dynamisiert, die

Eigenanteile der Eltern für das gemeinsame Mittagessen in Kita und Schule sowie für die Schülerbeförderung sind weggefallen. An dem Ziel des Jobcenters Lippe, die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen laufend und nachhaltig zu verbessern, wird gerade vor dem Hintergrund der Corona-bedingten Schwierigkeiten intensiv und erfolgreich gearbeitet. Zu beachten sind hierbei auch die Kinder der geflüchteten UkrainerInnen. Aufgrund ansteigender Fallzahlen und Bedarfsgemeinschaften und somit auch der Leistungsberechtigten für die Inanspruchnahme der Leistungen für Bildung- und Teilhabe wird für das Jahr 2023 mit steigenden Aufwendungen **(+ 1.450 T€**) gerechnet. Die Leistungen für den Personenkreis der geflüchteten UkrainerInnen und die überproportional steigenden Heizkosten für den allg. Personenkreis werden als Kriegsfolgekosten nach NKF-CUIG isoliert.

Die **Hilfen zum Lebensunterhalt** erhöhen sich 2023 ebenfalls deutlich um rd. 1,1 Mio. €. Auch hier ist durch den Rechtskreiswechsel von ukrainischen Flüchtlingen zum 01.06.22 die Fallzahl stark angestiegen. Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt haben ukrainische Flüchtlinge, die bereits ab 57 bzw. 60 Jahren eine ukrainische Altersrente beziehen und daher nicht mehr dem Personenkreis der SGB II-Anspruchsberechtigten angehören. Außerdem sind allein reisende Kinder unter 15 Jahren anspruchsberechtigt. Weiterhin werden die Aufwendungen durch die allgemeinen Heizkostensteigerungen und die Regelsatzerhöhung (Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023) deutlich ansteigen.

Die Leistungen für den Personenkreis der geflüchteten Ukrainer*Innen und die überproportional steigenden Heizkosten für den allg. Personenkreis werden als Kriegsfolgekosten nach NKF-CUIG isoliert.

Auch bei den **Hilfen zur teil- und vollstationären pflegerischen Versorgung** wird – nach rückläufigen Aufwendungen 2022 infolge der Pflegereform zum 01.01.2022 – wieder mit einem deutlichen Kostenanstieg jenseits aller Isolierungsmöglichkeiten gerechnet. Durch die ebenfalls im Rahmen der Pflegereform beschlossene **Tarifbindungspflicht** ab 01.09.22 für alle MitarbeiterInnen in der Pflege werden erzielte Einspareffekte wieder aufgezehrt, da sich insoweit deutliche Entgeltsteigerungen in den Einrichtungen ergeben. Über alle Hilfearten werden Mehraufwendungen von rd. 3,3 Mio. € erwartet.

Im Bereich der **ambulanten Hilfe zur Pflege** - sind Kostensteigerungen ebenfalls durch die beschlossene **Tarifbindungspflicht** ab 01.09.22 für alle MitarbeiterInnen in der Pflege zu erwarten, darüber hinaus ist weiterhin eine steigende Nachfrage nach Betreuung in Haus- und Wohngemeinschaften zu verzeichnen. Es werden Kostensteigerungen von rd. 1 Mio. € erwartet.

Seit 2008 sind die **Bruttobelastungen** für **Sozialleistungen** jährlich kontinuierlich angestiegen von seinerzeit zunächst 152,4 Mio. € um **167,2 Mio. €** auf nunmehr **319,6 Mio. €**, dies entspricht einer Steigerung von rd. 110 % in 16 Jahren. Saldiert man die jährliche Mehrbelastung über diesen Zeitraum auf, ergibt sich ein Aufwachsen der Soziallasten auf Kreisebene in Höhe von fast **1,1 Mrd. €.**

4.2.3.2. Entwicklung wesentliche Sozialaufwandspositionen ab 2004 – Nettoaufwand

Zwar haben Bund und Land in einigen Sozialleistungsbereichen in den letzten Jahren die Kostenbeteiligung ausgedehnt oder die Kostenverantwortung vollständig übernommen, bei Betrachtung der **Netto-Belastungen** zeigt sich aber immer noch ein Aufwachsen der Soziallasten um **89,1 Mio. €** auf 194,2 Mio. € (+ 84,8 %), saldiert für diesen Zeitraum um **425,2 Mio. €**. Die Auswertung berücksichtigt die Rechnungsergebnisse der Vorjahre, für die Jahre 2022 und 2023 werden die Planansätze berücksichtigt.

Die Netto-Betrachtung orientiert sich dabei am ordentlichen Ergebnis, nicht berücksichtigt werden die Isolierungsmöglichkeiten nach NKF-CUIG, da es sich um eine rein buchhalterische Rechengröße

handelt, der keine Zahlungsflüsse gegenüber stehen, d.h. in der Liquidität sind diese Beträge über Kassenkredite zu refinanzieren.

Deutliche Unterschiede ergeben sich hier insbesondere bei den Hilfen SGB II (Kostenbeteiligung Bund in Höhe von 68,4 % an den Kosten der Unterkunft) und der Grundsicherung im Alter (100%ige Kostentragung Bund für die Fachaufwendungen), während im Übrigen nur in sehr geringem Umfang sonstige Ersatzleistungen (z.B. Unterhalt) u.a. auch infolge des Angehörigenentlastungsgesetzes realisiert werden können.

Entwicklung der wesentlichen Sozialleistungen-Netto	€	€	€	€	€	€
Jahr	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022 Plan**	**2023 Plan**
GSIG SGB XII	385.413	539.553	641.037	633.244	807.887	915.850
SGB II + HzL SGB XII	36.022.868	38.893.943	23.046.481	22.126.034	29.006.731	38.237.220
Stationäre Pflege	21.150.355	21.396.457	23.659.533	24.160.537	23.010.718	25.965.556
Ambulante Pflege	4.424.925	4.611.722	5.194.820	5.505.650	6.219.926	7.164.818
Hilfen bei Behinderung (SGB IX) 05.02.04	7.195.484	8.996.520	4.832.240	8.506.894	6.070.049	8.548.801
Hilfen zur Gesundheit (05.02.03)	1.843.397	1.668.593	1.235.248	1.096.782	1.794.307	1.602.240
Landschaftsumlage	86.748.429	86.878.857	89.992.500	93.213.400	97.934.152	109.898.100
Summe wesentliche Soziallasten Kreis (Netto)	**157.770.871**	**162.985.645**	**148.601.859**	**155.242.542**	**164.843.770**	**192.332.585**
Steigerung Netto-Belastung seit 2008 saldiert	**221.753.752**	**260.276.650**	**284.415.762**	**315.195.557**	**355.576.579**	**423.446.417**

Hinsichtlich der LWL-Umlage wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2.1 verwiesen. Deutlich wird auch, dass die Entlastungen des Jahres 2020 durch die erhöhte Kostenerstattung KdU SGB II bereits nach nur 2 Jahren durch die Kostenentwicklung in anderen Bereichen – u.a. Landschaftsumlage – wieder vollständig aufgezehrt sind.

Zur Verdeutlichung der Kostensteigerungsraten bei den einzelnen Hilfearten wird nachstehend eine indizierte Darstellung gewählt, als Basisjahr wurden die Fachaufwendungen 2004 herangezogen. Durch Aufgabenverlagerungen zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger (Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen) im Bereich der Eingliederungshilfeleistungen sind hier die Daten nur bedingt vergleichbar und schwanken erheblich. Zwar hat der LWL hier die Aufgaben- und Finanzverantwortung insbesondere für die heilpädagogischen Frühförderleistungen und die Hilfen des ambulant Betreuten Wohnens übernommen, die existenzsichernden Leistungen in Einrichtungen sind dagegen nunmehr vollständig vom Kreis Lippe sicherzustellen.

Deutlich werden insbesondere die tendenziell wieder steigenden Kosten im Bereich der Integrationshelfer. Hier ist es 2020 nur vorübergehend pandemiebedingt zu Einbrüchen bei den Hilfen aufgrund von Kontaktbeschränkungen und Schulschließungen gekommen. Auch die Planung 2022 war insoweit mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden, im Budgetvollzug waren hier im Laufe des Jahres weitere Gelder überplanmäßig bereitzustellen.

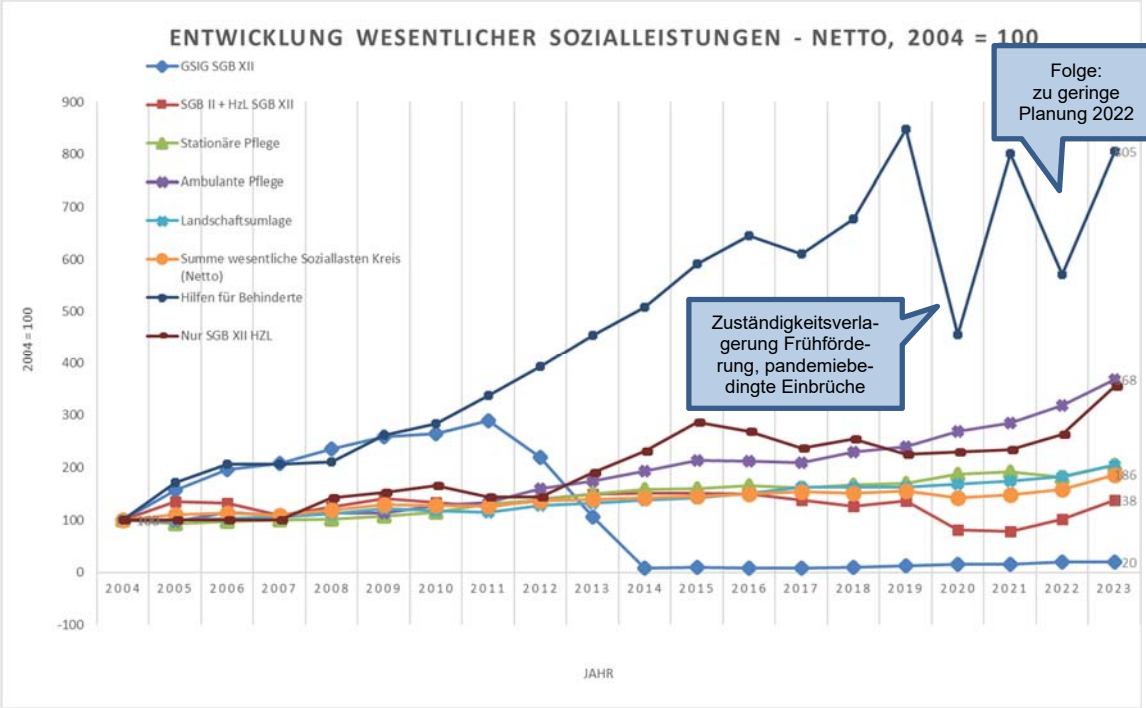

Die größten Kostenzuwächse absolut waren in der Vergangenheit bei den Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II und SGB XII zu verzeichnen, hier insbesondere durch die Übernahme der **Kostenverantwortung** für die Aufwendungen für **Unterkunft und Heizung nach SGB II**. Die vom Kreis zu tragenden Netto-Kosten sind von 28,4 Mio. € (2004) um 15,1 Mio. € auf **43,5 Mio. €** (2019) im Zuschussbedarf angestiegen und sinken dann ab 2020 zunächst aufgrund der angepassten Kostenerstattung KdU SGB II und rückläufiger Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug auf rd. 27,9 Mio. € (2020) bzw. 25,9 Mio. € (2022), um dann 2022 zunächst durch den Entfall der flüchtlingsbezogenen KdU-Erstattung wieder auf 32,1 Mio. € und 2023 infolge der Ukraine-Krise wieder auf rd. **40,9 Mio. €** anzusteigen.

Dabei sind die Isolierungsmöglichkeiten nach NKF-CUIG im Haushalt vollumfänglich genutzt, in vorstehender Betrachtung aber nicht berücksichtigt worden, da die liquide Haushaltsbelastung in dieser Höhe zu erwarten ist und sich die höheren Auszahlungen nicht durch eine „Gegenbuchung“ eliminieren lassen.

Deutlich wird bei dieser Betrachtung das weiterhin – trotz ausgeweiteter Bundesbeteiligung - erhebliche **Finanzierungsrisiko der kommunalen Haushalte** im **System der sozialen Sicherung**. Innerhalb von nur 2 Jahren steigen die liquiden Belastungen des Kreishaushalts für Leistungen nach dem SGB II krisenbedingt um rd. 15 Mio. €, dies zeigt sehr anschaulich die Risiken der kommunalen Haushalte auf. Insbesondere die Kreishaushalte bewegen sich hier in einem besonderen Spannungsfeld. So sind insbesondere konjunkturschwache Zeiten durch tendenziell steigende SGB II-Belastungen geprägt, während sich die Ertragssituation der kommunalen Haushalte (Umlagefinanzierung) eher rückläufig entwickelt.

Bei der Betrachtung ist zusätzlich zu beachten, dass der Bund in der Vergangenheit seine Kostenbeteiligung an den KdU SGB II bereits mehrfach systemfremd für andere Zwecke ausgeweitet hat. Insoweit werden hier Entlastungen gegengerechnet, die dem Grunde nach für anderen Aufgabenzuwächse bereitgestellt wurden (z.B. Kostenverlagerung BTHG). Detaillierte Informationen hierzu finden sich bei der Produktdarstellung – Teil III Haushaltsbuch; Produkt 05 03 01 – Grundsicherung SGB II.

Auch die 2022 aufgezeigten Entlastungen im Bereich der Hilfe zur Pflege kehren sich sehr zeitnah um. U.a. auch demografisch bedingt waren die **Hilfen zur Pflege** deutlich von rd. 14,5 Mio. € (2004) auf **29,6 Mio. €** Zuschussbedarf in 2021 angestiegen. Durch die zum 01.01.2022 in Kraft getretene **Pflegereform** (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) ist erstmals eine gestaffelte Steigerung der Leistungen der Pflegekasse abhängig von der Verweildauer in der Einrichtung eingeführt worden. Der zusätzliche Zuschuss der Pflegekasse zu den Pflegekosten beträgt im ersten Jahr 5%, im zweiten Jahr 25%, im dritten Jahr 45% und ab dem Beginn des vierten Jahres 70% des pflegebezogenen Eigenanteils. Der Zuschuss beträgt somit bei einem Pflege-Eigenanteil von rd. 900 € / mtl. zwischen 45 € und 630 € / mtl.

Wurde bei den Hilfen zur teil- und vollstationären pflegerischen Versorgung für 2022 noch mit einem deutlichen Rückgang der Fachaufwendungen von bis zu 2,8 Mio. € geplant (Auswirkungen der Pflegereform zum 01.01.2022), ergeben sich für 2023 bereits wieder Kostensteigerungen von rd. 3,2 Mio. €, insbesondere durch die ab September geltende **Tarifbindung für Pflegekräfte**, die zu einer deutlichen Kostensteigerung bei den Leistungsentgelten führt. Weitere Effekte resultieren aus demographiebedingt höheren **Fallzahlzuwächsen** und **höheren Vermögensschongrenzen.**

Der Kreis hat Steuerungsmaßnahmen ergriffen und möchte durch verschiedene Maßnahmen im Rahmen des Zukunftskonzeptes der demografischen Entwicklung insofern Rechnung tragen, als wirtschaftliche, bedarfsgerechte, wohnortnahe Leistungen aller Art bis hin zu kombinierten Quartiersangeboten entwickelt werden sollen.
Die Entwicklung der letzten Jahre:

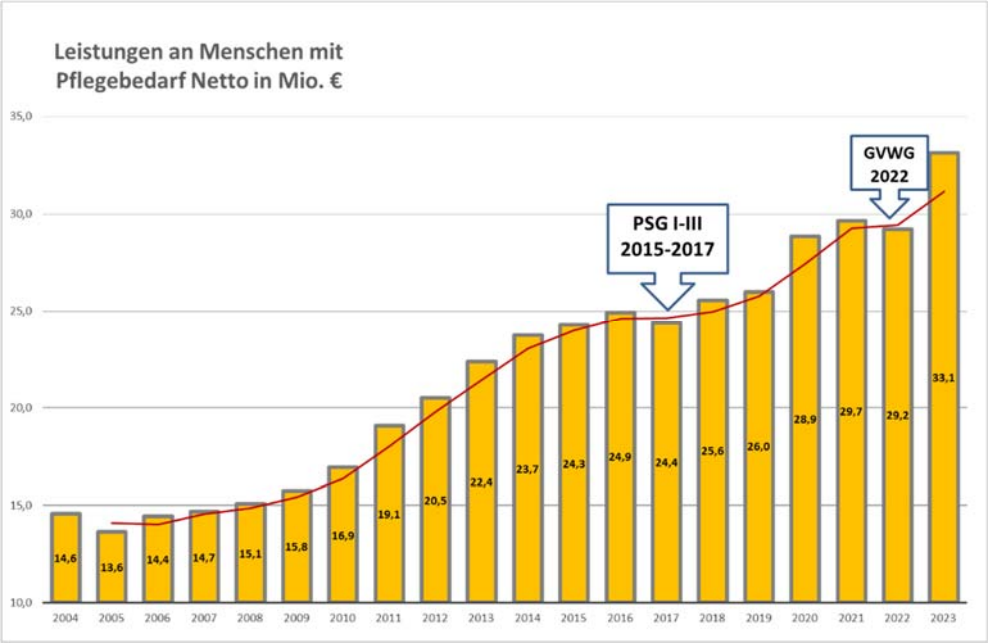

Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung aller wesentlichen Sozialaufwandspositionen ab 2004 im Vergleich zur Bevölkerungsentwicklung in Lippe und zur Entwicklung der Verbraucherpreise in Deutschland auf einen Blick. Gut verdeutlicht wird der weiterhin **überproportionale Anstieg der Soziallasten** auf kommunaler Ebene im Vergleich zur Entwicklung der **Verbraucherpreise**.

Die Anhebung der **Kostenerstattung KdU SGB II** (RE 2020) führte bei den Netto-Sozialhilfeaufwendungen zwar zu einer deutlich erkennbaren Entlastung, dieser Effekt ist aber 2022 bereits wieder „verpufft“, insbesondere durch die seit 2020 um rd. 8 Mio. € steigende Landschaftsumlage und sonstige Effekte. Bedingt u.a. durch die Ukraine-Krise und die überproportional steigende Landschaftsumlage

zeigt sich sowohl in der Brutto- als auch in der Netto-Belastung für 2023 eine erhebliche Dynamik. Dies ist nochmals ein Beleg der weiterhin erheblichen Budgetrisiken der kommunalen Haushalte.

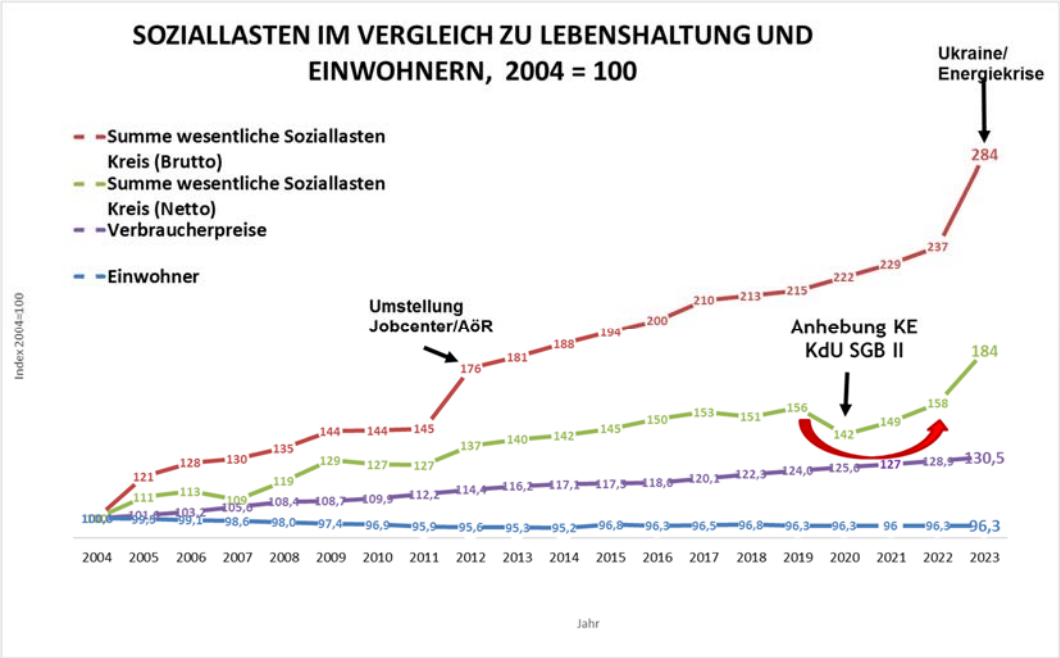

4.2.4. Produktbereich 6 – Kinder,- Jugend- und Familienhilfe

4.2.4.1. Die wesentlichen Jugendhilfepositionen entwickeln sich wie folgt:

Entwicklung Jugendhilfeleistungen - Brutto	€	€	€	€	€	€
Jahr	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022 Plan**	**2023 Plan**
Tagesbetreuung Aufwand	-49.770.446	-54.330.644	-57.573.916	-63.327.830	-69.525.122	-72.071.649
Wirtschaftliche Jugendhilfe Aufwand	-26.885.452	-26.881.222	-28.011.419	-28.764.605	-30.606.604	-39.869.923
Beratung und Jugendarbeit Aufwand	-6.993.861	-7.691.588	-7.595.977	-7.859.470	-8.864.659	-8.891.982
Jugendhilfe Aufwand	**-83.649.759**	**-88.903.454**	**-93.181.312**	**-99.951.905**	**-108.996.385**	**-120.833.554**
Steigerung seit 2008	-43.567.668	-48.821.363	-53.099.221	-59.869.814	-68.914.294	-80.751.463
Steigerung seit 2008 saldiert:						-522.921.530

Die **Bruttobelastungen** der **Jugendhilfe** sind jährlich kontinuierlich angestiegen von zunächst 38,4 Mio. € in 2004 auf nunmehr **120,8 Mio. €,** dies entspricht einer **Steigerung von 82,4 Mio. €** oder **+ 214 %.** Saldiert man die jährliche Mehrbelastung seit 2008, ergibt sich ein Aufwachsen der Soziallasten auf kommunaler Ebene in Höhe von **522,9 Mio. €.**

Gegenüber dem Vorjahr steigen die Bruttoaufwendungen allein in diesem Produktbereich um 11,8 Mio. € und erneut wie auch im Vorjahr um rd. 10 %. Die prozentuale Steigerungsrate liegt hier mittlerweile seit Jahren deutlich höher als bei den Sozialhilfeaufwendungen, dies insbesondere auch durch den erheblichen **Kostenaufwuchs** im Bereich der **Kindertagesbetreuung** in den letzten Jahren. Lediglich 2023 stellt sich hier ein anderer Trend durch den erheblichen Kostenaufwuchs im Bereich der existenzsichernden Hilfen dar.

Zur aktuellen Entwicklung der Fachaufwendungen wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Entwicklung der Jugendamtsumlage verwiesen. Neben dem anhaltenden Trend zu sukzessiven Kostensteigerungen im Bereich der **Kindertageseinrichtungen** sind für die Budgetentwicklung 2023 insbesondere deutlich steigende Kosten bei den **Hilfen zur Heimerziehung** und der **Eingliederungshilfeleistungen** verantwortlich.

Entwicklung Jugendhilfeleistungen - Netto	€	€	€	€	€	€
Jahr	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022 Plan**	**2023 Plan**
Tagesbetreuung Saldo	-18.003.179	-19.384.469	-20.770.041	-23.196.055	-26.421.747	-27.208.646
Wirtschaftliche Jugendhilfe Saldo	-16.484.214	-17.505.407	-17.630.219	-19.124.455	-20.076.504	-24.606.823
Beratung und Jugendarbeit Saldo	-6.100.652	-6.961.188	-6.829.111	-7.199.470	-7.276.225	-7.037.582
Jugendhilfe Saldo	**-40.588.045**	**-43.851.064**	**-45.229.371**	**-49.519.980**	**-53.774.476**	**-58.853.051**
Steigerung seit 2008	**-15.912.006**	**-19.175.025**	**-20.553.332**	**-24.843.941**	**-29.098.437**	**-34.177.012**
Steigerung seit 2008 saldiert:						**-217.423.622**

Die **Nettobelastungen** Jugendhilfe steigen von 53,8 Mio. € in 2022 erneut um 5,1 Mio. € auf rd. **58,9 Mio. €,** damit ist die Nettobelastung der kommunalen Haushalte seit 2008 um rd. 34,2 Mio. € gestiegen, saldiert insgesamt 217,4 Mio. €. Die Auswertung berücksichtigt die Rechnungsergebnisse der Vorjahre, für die Jahre 2021 und 2022 werden die Planansätze zugrunde gelegt.

Nach Bereinigung um nicht jugendamtsumlagerelevante Positionen und unter Berücksichtigung zentral veranschlagter Aufwendungen wird die **Jugendamtsumlage** mit **58 Mio. €** in die Haushaltsplanung 2023 eingestellt, auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

Nachstehend werden diese Kostenentwicklungen im Bereich der Jugendhilfe nochmals grafisch aufbereitet. Zur Verdeutlichung der Kostensteigerungsraten bei den einzelnen Hilfearten wird auch hier eine indizierte Darstellung gewählt, als Basisjahr wurden die Fachaufwendungen 2004 herangezogen. Der Zeitreihe wird zunächst bezogen auf die Bruttoaufwendungen, sodann bezogen auf den Nettoaufwand dargestellt:

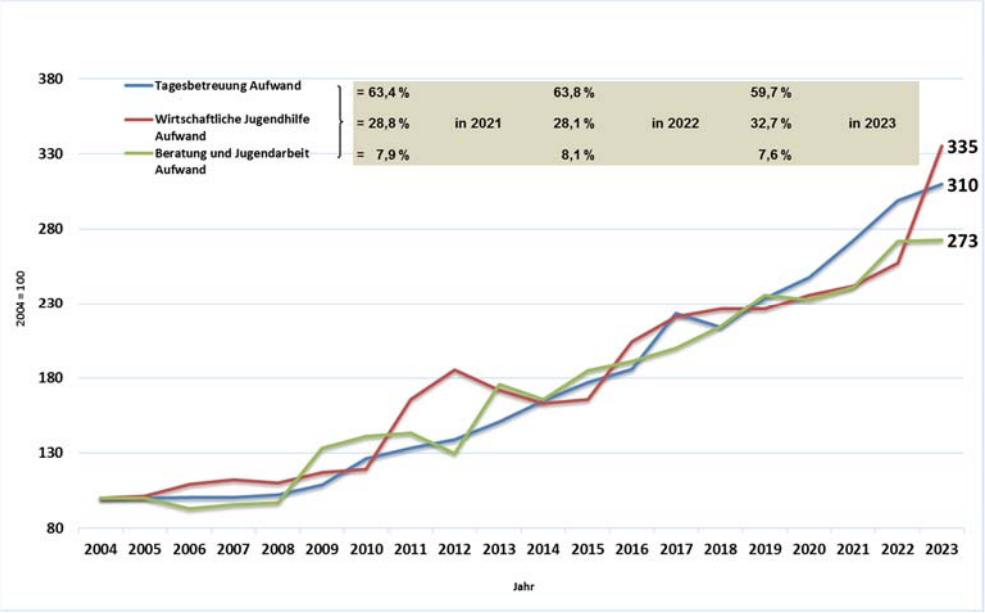

Die **Leistungen an Tageseinrichtungen** für Kinder einschl. der weitergegebenen zusätzlichen Zuschüsse des Landes beanspruchten bereits seit Jahren einen Anteil von rd. **60 % des gesamten Jugendhilfebudgets**, dieser Anteil sinkt 2023 infolge der skizzierten Kostensteigerungen bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe auf 59,7 % (2022: 63,8 %).

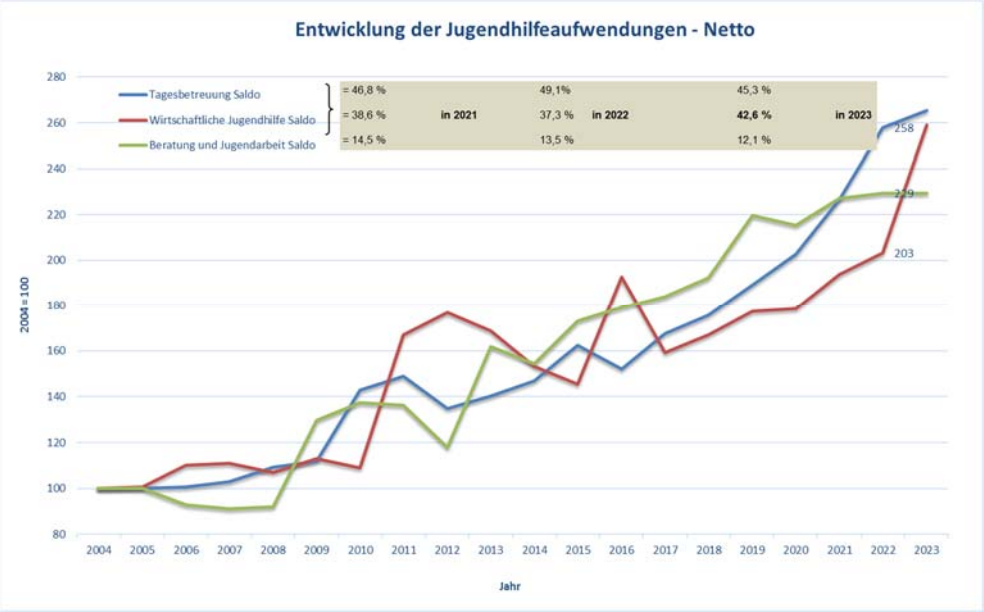

Durch Landesförderung, Elternbeiträge und sonstige Erstattungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen betrug der Netto-Anteil der Kindertagesbetreuung am Jugendhilfebudget in der Vergangenheit rd. 45 % und erreicht diesen Wert auch 2023 infolge der Kostensteigerungen im Bereich der wirtschaftlichen Hilfen.

Der hier zu verzeichnende massive Kostenanstieg im Jahr 2023 zeigt sich sowohl in der Brutto- als auch der Nettobetrachtung, da Kompensationen nur in geringem Umfang z.B. durch höhere Kostenerstattungsansprüche gegenüber anderen Jugendhilfe- und Sozialleistungsträgern kompensiert werden können.
Trotz eines verstärkten Fokus auch auf **Beratung und Prävention** ist deren prozentualer Anteil am Jugendhilfebudget aufgrund der erheblichen Übergewichtung der Kita-Betreuung / wirtschaftliche Hilfen weiterhin rückläufig.

Weiterhin deutlich erkennbar sind:

- die Spitze der **finanziellen Belastungen im Jahr 2012** in der wirtschaftlichen Jugendhilfe, die zu umfangreichen und wirksamen Gegensteuerungsmaßnahmen führte, die bis heute zu einer Verstetigung der Arbeitsabläufe geführt hat;

- die finanziellen Lasten aus der **Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge** im Jahr 2016 zunächst zu Lasten des örtlichen Jugendhilfeträgers mit z.T. deutlich zeitverzögerter Kostenerstattung durch den LWL;

- aber auch eine ab 2020 wieder deutlich **anziehende Kostenentwicklung** im Bereich der wirtschaftlichen Hilfen.

4.3. Ergebnisplan; Entwicklung Finanzplanjahre

Der Vorbericht soll nach § **7 Abs. 2 KomHVO** u.a. Aussagen dazu enthalten, wie sich die wesentlichen **Erträge, Aufwendungen**, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die **Zinsbelastungen** sowie die Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums entwickeln werden.

Die Veränderungen des Ergebnisplans sind nachstehend zunächst noch einmal komprimiert zusammengefasst dargestellt und grafisch aufbereitet, sodann wird die Entwicklung der wesentlichen Ertrags- und Aufwandsarten über eine längere Zeitreihe auch im Finanzplanungszeitraum betrachtet und zur weiteren Entwicklung Stellung genommen. Unter Ziffer 5 folgen Darstellungen zur Entwicklung der Ein- und Auszahlungen und des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit.

4.3.1. Ergebnisplan 2023 komprimiert

Gesamtergebnisplan	2021 Ist	2022 A	2023 A	2024 FP	2025 FP	2026 FP	2022/23
Ordentliche Erträge	531.989	542.935	598.084	612.506	632.527	641.471	55.149
Finanzerträge	2.708	3.350	2.951	3.346	3.341	3.335	-399
Erträge insg.	**534.697**	**546.285**	**601.035**	**615.852**	**635.868**	**644.806**	**54.750**
Ordentliche Aufwend.	538.471	562.414	633.775	630.960	639.183	642.055	71.361
sonst. Aufwendungen	2.853	4.769	6.454	7.940	9.125	10.015	1.685
Aufw. insg.	**541.324**	**567.183**	**640.229**	**638.900**	**648.308**	**652.070**	**73.046**
außerordent. Erträge	5.545	5.188	21.591	10.705	8.501	0	16.403
globaler Minderaufwand	0	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	0
Jahresergebnis	**-1.082**	**-13.710**	**-15.603**	**-10.343**	**-1.939**	**-5.264**	**-1.893**

Sehr deutlich wird weiterhin, dass mit der **bisher geplanten Entwicklung der Erträge und Aufwendungen**, insbesondere lediglich der Fortschreibung der Allg. Kreisumlage ein **dauerhafter Haushaltsausgleich** nachhaltig nicht zu erreichen sein wird.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die erhoffte **nachhaltige Entlastung der Kommunalfinanzen** durch Anhebung der Kostenerstattung KdU SGB II um 25 %-Punkte so nicht eingetreten ist, der in den Jahren 2020 und 2021 noch spürbare Effekt wird durch die Kostenentwicklung der Soziallasten bereits 2022 wieder aufgeholt, die Netto-Belastung erreicht 2022 bereits wieder das Niveau des Jahres 2019 und steigt 2023 in bisher nie da gewesener Größenordnung.

Perspektivisch wird daher – verbunden mit der Forderung nach einer deutlich verbesserten Finanzausstattung durch Bund und Land insbesondere für die kontinuierlich aufwachsenden Soziallasten - spätestens 2024 eine deutliche Anpassung der Allg. Kreisumlage erforderlich werden.

Der Anteil der einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten an den jeweiligen Gesamtvolumina des Kreishaushalts 2023 hat sich i.d.R. im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig verändert, dabei zeigen diese aber nochmals anschaulich die wesentlichen Veränderungen im Kreishaushalt 2023 auf:

4.3.2. Grafische Übersichten Ergebnisplan

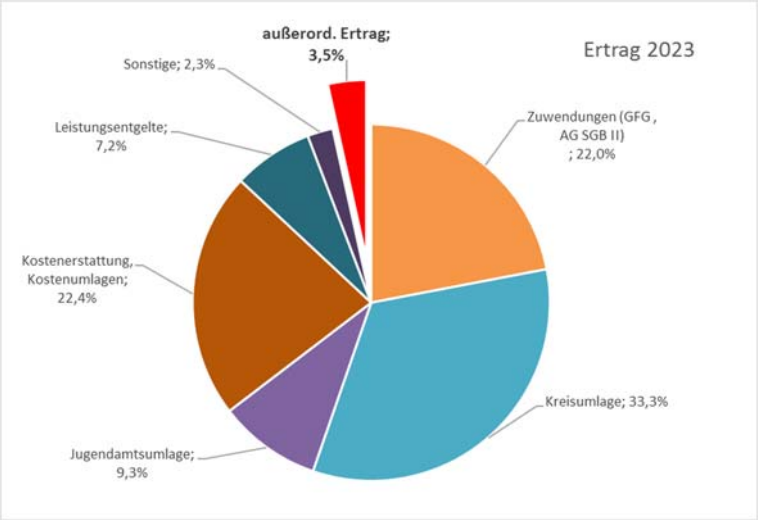

Veränderungen zum Vorjahr (Plan)

Zuwendungen
23,1% ➲ 22,0 % - 1,1%
Kreisumlage:
35,7% ➲ 33,3% **- 2,4%**
JA-Umlage:
9,7% ➲ 9,3% - 0,4%
Kostenerstattung:
20,7% ➲ 22, 4% **+ 1,7%**
Sonstige:
2,4 % ➲ 2,3% - 0,1%
Außerord. Ertrag:
0,8% ➲ 3,5% **+2,7%**

Die Gesamterträge steigen gegenüber dem Vorjahr außergewöhnlich stark um **71,1 Mio. €** auf nunmehr **622.625 T€,** korrespondierend zur Entwicklung der Aufwände (vgl. nachstehend) erhöhen sich insbesondere die Kostenerstattungen (SGB II; VIII und XII) deutlich, infolge des auf die Ukraine-Kriegsfolgen ausgeweiteten NKF-CUIG erhöhen sich auch die außerordentlichen Erträge sowohl absolut als auch im Gesamtvolumen deutlich.

Die Allgemeine Kreisumlage mit einen Volumen von 207,3 Mio. € steigt zwar deutlich um 12,3 Mio. € gegenüber dem Vorjahr, der Anteil an den Gesamterträgen geht gleichwohl deutlich um rd. 2,4 % zurück, da u.a. die Isolierungsmöglichkeiten nach NKF-CUIG zu 100 % genutzt wurden. Diese machen mit 3,5% der gesamten Erträge 2023 ein deutliches Gewicht aus.

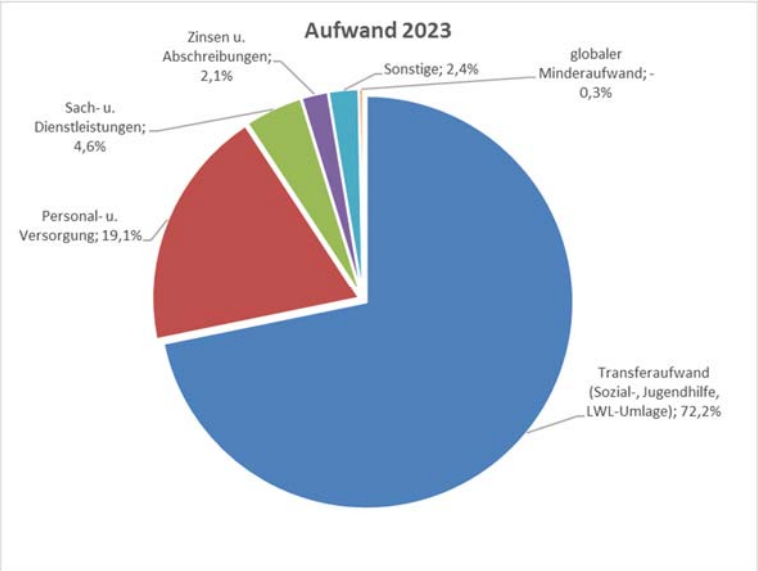

Veränderungen zum Vorjahr (Plan)

Transferaufwand:
69,6 % ➲ 72,2 % **+ 2,6%**
Personal, Versorgung:
20,9 % ➲ 19,1 % *- 1,8%*
Sach-/Dienstleistungen:
4,8% ➲ 4,6 % - 0,2%
Zinsen, AfA:
2,0% ➲ 2,1 % 0,1%
Sonstige:
2,7% ➲ 2,4 % - 0,3%

Die Gesamtaufwendungen steigen gegenüber dem Vorjahr stark um **73,1 Mio. €** auf nunmehr **638.229 T€,** wobei sich diese Änderung im Wesentlichen auf den **Transferaufwand** fokussiert, allein dieser steigt gegenüber dem Vorjahr um rd. + **66,3 Mio. €** und hat damit den ganz überwiegenden Anteil an den Aufwandssteigerungen.

Dieser massive Anstieg und die überproportionale Gewichtung der Transferleistungen an den Gesamtaufwendungen führen dazu, dass die übrigen Bereiche, obgleich – mit Ausnahme der sonstigen ordentlichen Aufwendungen - auch moderat steigend, in der prozentualen Gewichtung an Bedeutung verlieren und z.T. prozentual deutlich rückläufige Anteile ausweisen.

Dies ist nochmals ein Beleg für die erhebliche Belastung / Beeinflussung des Kreishaushalts u.a. durch die Sozialleistungen und identifiziert auch nochmals die wesentlichen Risikofaktoren.

4.3.3. Zur Entwicklung einzelner Ertrags- und Aufwandsarten:

Steuern und ähnliche Abgaben:

Die Steuern und Abgaben werden zunächst unverändert gegenüber der Planung des Vorjahres in Höhe von **5,8 Mio. €** in das Budget eingestellt. Der Kreis verfügt über keine eigenen Steuererträge, im Kreishaushalt werden hier ausschließlich die Ausgleichszahlungen der Landesersparnis Wohngeld nach § 7 AG SGB II verbucht.

Die Planung orientiert sich an den Ergebnissen der Vorjahre und geht von einem leicht rückläufigen Trend aus, der sich an einer Modellrechnung des Landkreistages für 2023 orientiert. Die Entwicklung wird beeinflusst von den im Landeshaushalt bereitgestellten Mitteln insgesamt und der Entwicklung der KdU SGB II im Kreis Lippe im Vergleich zum Land NRW insgesamt.

Hier setzt sich auch der seit Jahren anhaltende Trend fort, dass die im Landeshaushalt insgesamt zur Verfügung stehenden Kompensationsmittel nicht ausreichend sind und Aufstockungen auf Landesebene durch die überproportionale Kostensteigerung in den Ballungszentren nicht nur aufgezehrt, sondern im Ergebnis zu einer seit Jahren rückläufigen Förderung auf Kreisebene führen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen:

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen steigen 2023 gegenüber dem Planjahr 2022 um rd. 25,3 Mio. €. Wesentliche Effekte resultieren aus der Anhebung der **allg. Kreisumlage** um rd. 12,3 Mio. €, der **Jugendamtsumlage** um 5 Mio. € und verbesserten **Schlüsselzuweisungen** (+ 4,5 Mio. €). Weitere Veränderungen in Höhe von rd. 1,9 Mio. € ergeben sich bei den diversen **Zuweisungen des Landes für lfd. Zwecke** und korrespondieren weitgehend mit entsprechen erhöhten Transferaufwendungen**,** wesentliche Effekte ergeben sich wie folgt:

• Zuweisungen Land **Impf- u. Diagnosezentrum**	02 09 02	- 2.500 T€
• Zuweisungen **Betriebskosten Kita**	06 01 01	1.200 T€
• Zuweisungen Land **Freiraumschutz**	13 01 01	1.050 T€
• Zuweisung Land – Auflösung PRAP **Breitband**	15 01 01	- 3.836 T€
• Zuweisung Land für ÖPNV	15 01 02	1.600 T€
• Zuweisung Land – Schulpauschale	16 01 01	225 T€
• Zuweisung Land – Ukraine-Kriegsfolgekosten	16 01 01	1.600 T€
• Zuweisung Land – Auflösung PRAP Breitband	16 01 02	3.386 T€

Weitere veränderte **Projektförderungen** sind in den einzelnen Produkten dargestellt, auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Sonstige Transfererträge:

Die sonstigen Transfererträge steigen um rd. **1,3 Mio. €**, die Effekte verteilen sich auf den PB 05 – Soziale Leistungen – in Höhe von 675 T€ und den PB 06 – Kinder, Jugend- und Familienhilfe in Höhe von 617 T€. Hinzuweisen ist auf eine zentralisierte Bearbeitung von Kostenerstattungsansprüchen im Rahmen der **Hilfe zur Pflege** (+ 350 T€), weitere Effekte in Höhe von 350 T€ resultieren aus erhöhten Kostenbeiträgen bei der Grundsicherung im Alter (Produkt 05 03 03) durch Fallzahlsteigerungen.

Im Bereich der Jugendhilfe werden erhöhte Kostenerstattungsleistungen anderer Jugendhilfeträger (Produkt 06 03 03; + 450 T€ und Produkt 06 03 04; + 50 T€) erwartet. Bei den Unterhaltsvorschussleistungen werden Rückzahlungen von Hilfen erstmals gesondert ausgewiesen (Produkt 06 03 07; + 100 T€), rückläufige Effekte in den Finanzplanjahren resultieren u.a. aus sukzessive sinkenden Kostenerstattungen UVG (Zentralisierung Unterhaltsrückgriff für Neufälle).

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren) steigen gegenüber dem Vorjahr um rd. **3,3 Mio. €,** auch in den Finanzplanjahren werden weitere moderate Steigerungen erwartet und wurden in das Budget eingestellt.

Die Veränderungen resultieren insbesondere aus geplanten Steigerungen bei den **Rettungsdienstgebühren** (+ 2,4 Mio. €), daneben sind erhöhte **Elternbeiträge** (+ 80 T€) im Rahmen der Kita-Förderung und **Baugenehmigungsgebühren** (+ 50 T€) aufgrund von Anpassungen eingeplant. Zusätzlich ist zum Ausgleich des Gebührenhaushalts Rettungsdienst eine **Entnahme aus der Gebührenrücklage** in Höhe von 1 Mio. € eingeplant.

Privatrechtliche Leistungsentgelte:

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte bewegen sich weiter auf Vorjahresniveau, welches auch durch das Ergebnis der Jahresrechnung 2021 bestätigt wird, die Planung wird 2023 und im Finanzplanungszeitraum moderat fortgeschrieben, gravierende Veränderungen sind nicht zu erwarten. Schwerpunktmäßig handelt es sich um Miet- und Pachtzahlungen Dritter.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen:

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen steigen gegenüber dem Vorjahr deutlich um rd. **24,6 Mio. €** und werden auch im Finanzplanungszeitraum weitgehend auf diesem Niveau fortgeschrieben. Die Veränderungen resultieren aus einer erwarteten deutlichen Kostensteigerung im Bereich der existenzsichernden Hilfen nach SGB II und XII und den hier vorgesehenen Kostenbeteiligungen von Bund und Land. Insbesondere zu nennen sind:

• Leistungsbeteiligung Bund **KdU SGB II**	05 03 01	17.000 T€
• Leistungsbeteiligung Bund **GSiG Alter**	05 03 02	6.390 T€
• Kostenerstattung **Jugendhilfeträger**	PB 06	1.220 T€

Sonstige ordentliche Erträge:

Die sonstigen ordentlichen Erträge verbessern sich gegenüber der Planung des Vorjahres wieder um rd. 770 T€, nachdem hier für 2022 rückläufige Entwicklungen zu verzeichnen waren. Die Veränderungen resultieren aus den Erträgen aus Verwarn-, Buß- und Zwangsgeldern und sind im Finanzplanungszeitraum entsprechend fortgeschrieben.

Aktivierte Eigenleistungen:

Die aktivierten Eigenleistungen bewegten sich 2022 mit 495 T€ auf einem vergleichsweise hohen Niveau, für 2023 und die Finanzplanjahre wird ein Ertrag von 295 T€ in das Budget eingestellt. Die aktuell mit eigenem Personal betreuten großen Bauvorhaben wie Fassadensanierung Kreishaus und InnovationSpin Lemgo werden zeitnah fertiggestellt, so dass wieder rückläufige Effekte zu erwarten sind.

Personal- und Versorgungsaufwendungen:

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen 2023 orientieren sich am aktuellen Stellenplan und steigen im Finanzplanungszeitraum jährlich um **2,0 %.** Die Orientierungsdaten 2022 bis 2026 des Landes NRW für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW[3] verzichten aufgrund der aktuellen Krisenlagen und der hiermit verbundenen außergewöhnlichen Umstände für die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden und Gemeindeverbände in diesem Jahr erneut darauf, den Kommunen Orientierungs- bzw. Zielwerte für die Entwicklung der Aufwendungen im Finanzplanungszeitraum vorzugeben. Die bisher – im Vergleich zur tatsächlichen Entwicklung sehr moderate Empfehlung des Landes aus den Vorjahren – wurde daher beibehalten.

Die detailliert anhand der tatsächlichen Stellenbesetzung geplanten Aufwendungen des Jahres 2023 wurden entsprechend für den Finanzplanungszeitraum fortgeschrieben. Dabei kann eine Steigerungsrate von 2,0 % – auch unter Berücksichtigung der aktuell geforderten Tarifanpassungen - nur erreicht bzw. eingehalten werden bei weiterhin strikter Haushaltskonsolidierung und kritischer Prüfung von geforderten Stellennachbesetzungen bzw. Stellenmehrungen. Der Personalaufwand ist in den letzten Jahren – u.a. bedingt durch die Rekommunalisierung von Aufgaben – kontinuierlich auf rd. **20,9 %** der ordentlichen Aufwendungen angestiegen und sinkt aktuell für 2023 aufgrund des massiven Kostenaufwuchses im Bereich der Transferaufwendungen wieder auf einen Anteil von rd. 19,1%.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen steigen für 2023 um rd. 1,7 Mio. € gegenüber dem Vorjahr auf rd. 29 Mio. €. Hier machen sich 2023 insbesondere deutlich erhöhte Energie- und Bewirtschaftungskosten in der Gebäudewirtschaft (+ 90 T€) und erhöhte Aufwendungen u.a. für IT-Sicherheit (+ 310 T€) bemerkbar. Auch im Bevölkerungsschutz wirken sich die erhöhten Energiepreise bei der Gebäude- und Fahrzeugunterhaltung aus. (FAZ + 64 T€; Leitstelle/Rettungsdienst + 188 T€), im Bildungsbereich sind erstmals die Bewirtschaftungskosten für das Innovation Spin in Lemgo (+120 T€) eingeplant.

Erhöhten **Kostenerstattungen** an andere Jugendhilfeträger im Rahmen der **wirtschaftlichen Jugendhilfe** (+ 270 T€) stehen verminderte Erstattungsleistungen an Dritte im Rahmen der Pandemiebekämpfung in der **Gesundheitsverwaltung** (- 300 T€ für Personalgestellungen) gegenüber. Im Bereich der **Natur- und Landschaftspflege** sind deutliche Mehraufwendungen von rd. 850 T€ u.a. im Rahmen diverser Projektabwicklungen (Grüne Infrastruktur, Weserlandschaft, Begaauenprojekt etc.) zu verzeichnen, diese korrespondieren i.d.R. mit entsprechenden Förderungen durch Bund und Land. Im Finanzplanungszeitraum sinken die Aufwendungen wieder leicht und pendeln sind auf rd. 28,2 Mio. € ein.

[3] RErl. MHKBG NRW vom 30.10.2020

Bilanzielle Abschreibungen:

Die bilanziellen Abschreibungen für 2023 ff. steigen moderat aufgrund der Fertigstellung diverser Baumaßnahmen, ab 2026 wirkt sich die nach NKF-CUIG vorgesehene lineare, erfolgswirksame Abschreibung der Bilanzierungshilfe für Pandemie- und Ukraine-Kriegsfolgeschäden aus.

Zunächst wird hier mit einer Abschreibung der bilanzierten Folgeschäden von derzeit rd. 57,8 Mio. € (Rechnungsergebnisse 2020 und 2021, Planung der Jahre 2022 bis 2025) über einen Zeitraum von 25 Jahren geplant, über die weitere konkrete Vorgehensweise wird – unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der kommunalen Haushalte – spätestens mit Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 zu entscheiden sein.

Transferaufwendungen:

Die Transferaufwendungen steigen 2023 sehr deutlich von bisher 394,7 Mio. € um mehr als **66,2 Mio. €** auf ein Rekordniveau von nunmehr 460,9 Mio. €, dies entspricht einer Steigerungsrate von rd. 17 %. In den Folgejahren wird derzeit wieder ein leichter Rückgang der Aufwendungen prognostiziert, allerdings sind diese Annahmen mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden, da die Kostenentwicklung ganz wesentlich auch von der weiteren Entwicklung der Ukraine-Krise und der Energiekosten abhängt.

Darüber hinaus sind finanzielle Folgewirkungen der erst kürzlich beschlossenen Gesetzesnovellierungen wie die Einführung des Bürgergeldes, der Gas- und Wärmepreisbremse sowie die Ausweitung der Wohngeldansprüche zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer zu prognostizieren. Neben den Auswirkungen auf aktuelle Zahlfälle ist insbesondere nur schwer abschätzbar, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die erheblichen Kostensteigerungen der Lebenshaltung weiteres Klientel auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sein wird.

Im Wesentlichen sind hier die Transferleistungen in der Sozial- und Jugendhilfe, aber auch die Zahlungen der Landschaftsverbandsumlage sowie die Betriebskostenzuschüsse an die Eigenbetriebe veranschlagt. Orientierungsdaten Landes NRW für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW liegen aufwandseitig nicht vor, so dass die weitere Entwicklung anhand eigener Prognosen und Erwartungen fortgeschrieben wurde.

In der Kostenentwicklung 2023 spiegeln sich insbesondere der Rechtskreiswechsel der Ukraine-Flüchtlinge in das SGB II, die Folgen der Energiekrise, die Tarifbindungspflicht für Mitarbeiter*Innen in der Pflege und die finanziellen Folgewirkungen der weiteren BTHG-Umsetzung wider. Auf folgende Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ist hinzuweisen:

• **Hilfen zur Pflege** ambulant	05 02 01	950 T€
• **Hilfen zur Pflege** stationär	05 02 02	3.220 T€
• **Hilfen zur Gesundheit**	05 02 03	1.020 T€
• **Hilfen bei Behinderung**	05 02 04	1.900 T€
• **Grundsicherung Arbeitsuchende**	05 03 01	25.090 T€
• **Hilfen zum Lebensunterhalt**	05 03 02	950 T€
• **Grundsicherung im Alter**	05 03 03	6.740 T€
• **Förderung soziale Einrichtungen und Dienste**	05 03 06	186 T€
• Betriebskosten **Kindertageseinrichtungen**	06 01 01	2.440 T€
• **Jugendarbeit**; Projekte u.a. Aufholen nach Corona	06 02 02	- 390 T€
• **ambulante Hilfen** zur Erziehung	06 03 01	730 T€
• **Eingliederungshilfe SGB VIII**	06 03 02	1.940 T€
• **Heimerziehung**	06 03 03	4.160 T€
• **Pflegefamilien und Adoptionen**	06 03 04	330 T€

• **Stützung ÖPNV** – Pandemie- und Ukraine-Kriegsfolgen	15 01 02	3.300 T€
• Betriebskostenzuschuss **EB Schulen**	15 01 03	1.840 T€
• Betriebskostenzuschuss **EB Straßen**		260 T€
• **Landschaftsumlage**	16 01 01	11.970 T€

Für den Gesamtplan ergebnisneutrale Verschiebungen zwischen Produkten ergeben sich durch die Verlagerung der aufwandswirksamen Auflösung der Investitionskostenzuschüsse für den Breitbandausbau vom Produkt 15 01 01 – Wirtschaftsförderung – in die Allgemeine Finanzierung (Produkt 16 01 02), darüber hinaus wurde die weitere Förderung der Schulsozialarbeit in den Kommunen verlagert aus dem Bildungsbereich (bisher Produkt 03 01 03 – Bildung) in den Jugendhilfebereich (Produkt 06 03 05 – Familienberatung und schulische Angebote).

Die dargestellten Transferaufwendungen sind teilweise gegenfinanziert durch entsprechende Zuweisungen / Kostenbeteiligungen von Bund und Land, auf die detaillierten Produktdarstellungen wird verwiesen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen:

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen gehen um nahezu **– 1,1 Mio. €** zurück und sind auch im Finanzplanungszeitraum weiter leicht rückläufig. Hier hatten sich in den Jahren 2021/22 deutlich erhöhte Aufwendungen insbesondere pandemiebedingt (Betrieb Impfzentrum, mobile Impfangebote, Schutzausrüstung und Ersthilfen Ukraine-Flüchtlinge) ergeben, die für 2023 nicht mehr eingeplant werden. Insoweit sind die sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Bereich Katastrophenschutz (Produkt 02 09 02) deutlich rückläufig.

Im Übrigen ergeben sich insgesamt **höhere Mietaufwendungen** für Büroräume und Bewirtschaftungskosten (+ 70 T€) und die IT-Infrastruktur (+ 200 T€), darüber hinaus sind im Freiraumschutz Mehraufwendungen von rd. 275 T€ für die Aufstellung der Landschaftspläne zu verzeichnen.

Finanzerträge:

Die Finanzerträge werden für den Haushalt 2023 leicht rückläufig in Höhe 2,9 Mio. € eingestellt, hier sind die Ausschüttungen der Kreisbeteiligungen für das zurückliegende Geschäftsjahr allerdings noch mit einigen Unwägbarkeiten verbunden.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen:

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen werden voraussichtlich von 2022 nach 2023 unter Berücksichtigung des geplanten Investitionsvolumens und der aktuell wieder steigenden Marktzinsen um rd. **1,7 Mio. €** ansteigen, für die Folgejahre sind weitere Anpassungen eingeplant.

Darüber hinaus ergeben sich erstmals wieder deutliche Zinsbelastungen für Liquiditätsdarlehen aus den bewusst strukturell nicht auskömmlich geplanten Haushalten 2023 und der Finanzplanjahre und den erheblichen Haushaltbelastungen infolge Pandemie und Ukraine-Krise. Zwar ermöglicht das NKF-CUIG hier eine ergebnisneutrale Isolierung der Haushaltsbelastungen, um die kommunalen Haushalte überhaupt handlungsfähig zu halten, allein die im Budget 2023 identifizierten Belastungen von rd. **21,5 Mio. €** belasten den Kreishaushalt aber liquide, da die überwiegend existenzsichernden Leistungen natürlich auszuzahlen sind.

Die rein bilanzielle Isolierungshilfe schafft hier keine Liquidität, die entsprechenden Gelder sind daher weitgehend über Kassenkredite zu finanzieren. Nachdem in den letzten Jahre kurzfristige Liquiditätsdarlehen zum Nullzinssatz aufgenommen werden konnten, sind hier nunmehr bei steigenden Liquiditätsbedarf auch wieder entsprechend höhere Zinsbelastungen einzustellen.

Eine **detaillierte Übersicht** der wesentlichen Veränderungen von Ertrag und Aufwand 2023 im Vergleich zum Vorjahr ist dem Vorbericht als Anlage (↳ Anlage 12 - Teil 1b – Anlagen zum Haushaltsplan) beigefügt.

4.4. Haushaltsausgleich; Ausgleichsrücklage; Eigenkapital

Gemäß **§ 75 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW – GO NRW -** muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** gedeckt werden können.

Von der Möglichkeit der Veranschlagung einer pauschalen Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen (**globaler Minderaufwand**) wurde im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 erstmalig Gebrauch gemacht u.a. mit Blick auf die angestoßene umfassende Aufgaben- und Strukturanalyse für den Kreishaushalt. Das angestrebte **Konsolidierungspotenzial von 2 - 4 Mio. €** jährlich konnte – vorbehaltlich einer abschließenden Beschlussfassung der Politik zum Haushaltsplanentwurf 2023 - erreicht werden. Die entsprechenden Potenziale wurden weitgehend konkret in das Budget eingestellt und ersetzen insoweit die im Vorjahr global vorgenommene Kürzung.

Ein globaler Minderaufwand von 2 Mio. € wird auch weiterhin in den Jahren 2023 bis 2026 veranschlagt, da zum einen noch nicht alle Vorschläge aus der Aufgaben- und Strukturanalyse abschließend bewertet und finanziell beziffert werden konnten. Zum anderen ist die konkrete Umsetzung zugesagter weiterer Stützungsleistungen von Bund und Land (z.B. Flüchtlingskosten, ÖPNV, Klimaschutz etc.) weiterhin offen. Ansonsten müssen auch unterjährig weitere aufgabenkritische Überlegungen angestellt werden, um zum Haushaltsausgleich beizutragen.

Insoweit wird es als sachgerecht angesehen, in diesen für die kommunalen Haushalte herausfordernden Zeiten auch weiterhin von einem entsprechenden Entlastungseffekt bzw. Einsparpotenzial auszugehen. Gleichwohl wird es nach derzeitigen Planungen erforderlich, ab dem Jahr 2024 eine deutliche Anpassung der allg. Kreisumlage vorzunehmen, hier ist ein weiterer enger Austausch mit den Kommunen geplant.

Die **Ausgleichsrücklage** beläuft sich zum Stichtag 31.12.2022 auf aktuell **49,1 Mio. €**. (Bestand 31.12.2020 **50,2 Mio. €** abzgl. Haushaltsfehlbetrag 2021 **1,1 Mio. €**) Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 ist bereits in der Kreistagssitzung am 12.12.2022 erfolgt.

Für **2022** ist zum **Haushaltsausgleich** eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage i.H.v. **13,7 Mio. €** vorgesehen. Da einerseits

- die **pandemie- und kriegsbedingten Budgetverschlechterungen** nach NKF-CUIG weiterhin **zu neutralisieren sind** und darüber hinaus zum Jahresende noch **Bedarfszuweisungen des Landes** zur Beteiligung an den Ukraine-Unterbringungskosten und Corona-Folgekosten eingegangen sind,

- im Bereich der Personalaufwendungen u.a. durch **Personalfluktuation**, **vorübergehende Stellenvakanzen und zeitverzögerte Besetzungen** – vorbehaltlich der noch ausstehenden Neubewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen – voraussichtlich erneut Einsparungen gegenüber der Planung erreicht werden können und
- im Bereich der **Zinsaufwendungen** insbesondere aufgrund des erst in der 2. Jahreshälfte deutlich anziehenden Zinsniveaus nochmals Einsparungen zu verzeichnen sind,
- andererseits aber im Bereich der **Hilfen bei Behinderung** und den **Hilfen zur Erziehung** gegenüber der Planung Mehrbelastungen entstanden sind,

wird derzeit davon ausgegangen, dass die Jahresrechnung 2022 insgesamt im Rahmen der Planung abschließen wird. Die Berechnung der Pensionsrückstellungen 2022 ist hier insbesondere noch abzuwarten.

Für die weitere Darstellung kann unterstellt werden, dass für den **Haushaltsausgleich 2023 ff.** ein Bestand der Ausgleichsrücklage in Höhe von mind. rd. **35,4 Mio. €** (49,1 Mio. € - kalk. Fehlbetrag 2022: - 13,7 Mio. €) zur Verfügung steht.

Die Entwicklung der Ausgleichsrücklage kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden und ist auch grafisch nochmals entsprechend für den Finanzplanungszeitraum (Jahresrechnung Vorvorjahr - 2022 – **2023** – und 3 Finanzplanjahre – 2024 bis 2026) aufbereitet.

Die Betrachtung wird dabei auf den 01.01.2006 (Eröffnungsbilanz) und die weitere Entwicklung ab 2014 beschränkt, seinerzeit war die in der Eröffnungsbilanz eingestellte Ausgleichsrücklage durch Haushaltsfehlbeträge der Vorjahre bis auf einen Restbestand von rd. 3 Mio. € abgeschmolzen. Nachdem in der Folge durch positive Jahresergebnisse zum 31.12.2020 wieder der ursprüngliche Bestand der Ausgleichsrücklage erreicht wird, schmilzt die Ausgleichsrücklage zum **Ende** des Jahres **2024** auf rd. **9,5 Mio. €** ab.

Nach derzeitigen – mit erheblichen Unwägbarkeiten verbundenen – Planungen für das Jahr 2026 würde die Ausgleichsrücklage im Haushaltsvollzug weitestgehend aufgezehrt, wesentliche Trendwenden zeichnen sich hier aktuell nicht ab.

Entwicklung Ausgleichsrücklage ab 2006		Bestand 31.12. d. Jahres
01.01.2006		50.012.396 €
Ergebnis 2014	-1.397.400 €	3.169.671 €
Ergebnis 2015	2.941.498 €	6.111.169 €
Ergebnis 2016	6.356.152 €	12.467.322 €
Ergebnis 2017	4.977.719 €	17.445.041 €
Ergebnis 2018	4.237.545 €	21.682.586 €
Ergebnis 2019	5.156.524 €	26.839.110 €
Ergebnis 2020	23.379.304 €	50.218.414 €
Ergebnis 2021	-1.082.140 €	49.136.274 €
Plan 2022	**-13.709.673 €**	**35.426.601 €**
Plan 2023	**-15.603.269 €**	**19.823.332 €**
Plan 2024	**-10.342.817 €**	**9.480.515 €**
Plan 2025	**-1.939.382 €**	**7.541.133 €**
Plan 2026	**-5.263.528 €**	**2.277.605 €**

Nach § **7 Abs. 2 Ziffer 3 KomHVO** soll im Vorbericht u.a. dargelegt werden, wie sich das Jahresergebnis und das Eigenkapital im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis diese Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans steht. Hinsichtlich der Entwicklung der Ausgleichsrücklage wird auf die vorstehenden Ausführungen, zur Entwicklung des Eigenkapitals allgemein auf die entsprechende Anlage zum Haushaltsplan (Anlage 5 - Teil 1b – Anlagen zum Haushaltsplan) verwiesen.

Es wird weiterhin als grds. notwendig angesehen und angestrebt, einen gewissen **Sockelbestand der Ausgleichsrücklage** für etwaige Budgetschwankungen als Ausgleichsfunktion und Finanzpuffer zu erhalten, nicht zuletzt in der aktuellen Krisenlage zeigt sich, wie wichtig eine entsprechende Pufferungsmöglichkeit zur Entlastung der kommunalen Haushalte ist. Ohne einen deutlichen Bestand in der Ausgleichsrücklage wäre eine massive Anpassung der allg. Kreisumlage schon 2022 oder jetzt 2023 unumgänglich gewesen. Insoweit war es folgerichtig, die in den vergangenen Jahren erzielten positiven Jahresergebnisse über eine modifizierte Festsetzung der Allg. Kreisumlage an die Kommunen zurückzuführen.

Nach derzeitiger Planung wird allerdings 2024 der zunächst angedachte Sockelbetrag erreicht und Ende 2026 die Ausgleichsrücklage des Kreises – nach derzeitiger Planung – nahezu vollständig erschöpft sein, dabei war für 2024/25 eine deutliche Anpassung der Allg. Kreisumlage einzuplanen.

Die Darstellung inkludiert neben den schon beschriebenen Ansatzreduzierungen im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 bis 2026 (Volumen rd. 21,7 Mio. €) eine weitere Kürzung der Personalaufwendungen in Höhe von 1 Mio. € p.a. und eine globale Minderausgabe in Höhe von 2 Mio. € p.a. für die Jahre 2023 bis 2026, eine strukturelle Erhöhung der Allg. Kreisumlage um je 8 Mio. € in den Jahren 2024 und 2025 und die Erhöhung des Anpassungsfaktors in den Jahren 2024 bis 2026 von 2,5% p.a. auf 3,5%.

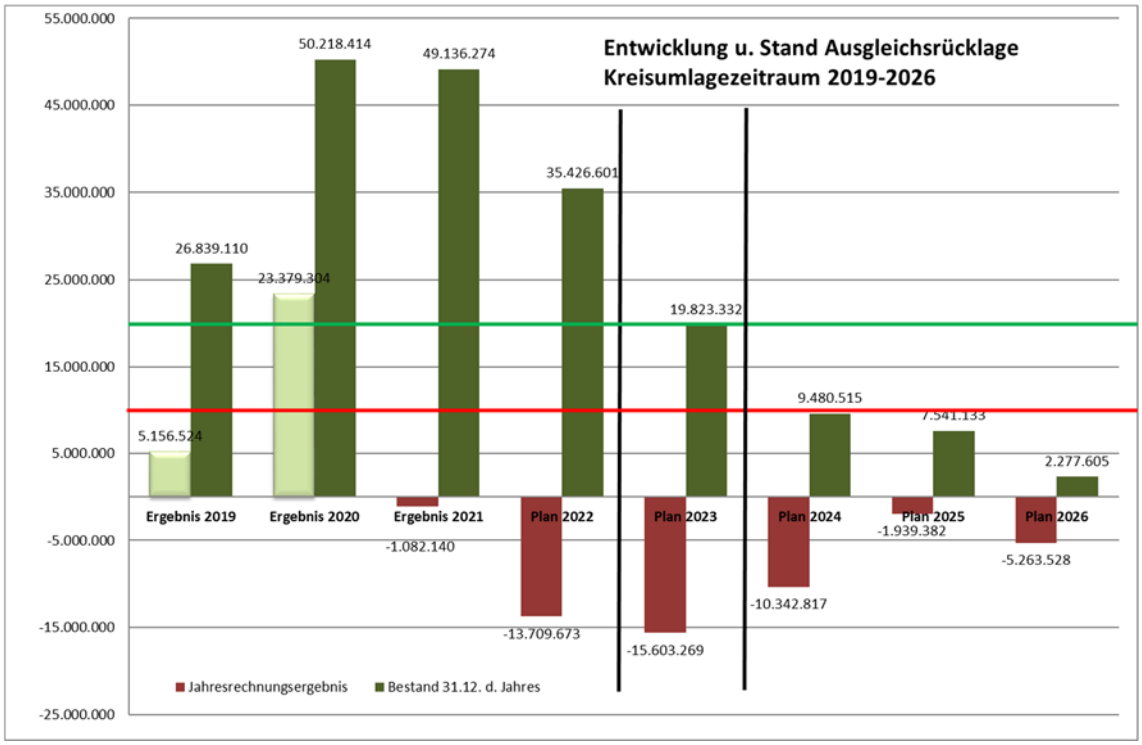

Feststellungen zur Finanzplanung und Finanzmittelentwicklung:

- Aufgrund der erreichten Verständigung zur **Fortschreibung der Allgemeinen Kreisumlage** werden in den Finanzplanjahren Mittel der Ausgleichsrücklage zum Haushaltsausgleich herangezogen.

- Nach der deutlichen **Absenkung** der Umlage **in 2021** wird zur Stützung der pandemiebedingten kommunalen Haushaltsbelastungen ein **„Einfrieren"** des absoluten **Umlagezahlbetrag**es auch für **2022** und der **Zahlbetrag 2023** im Rahmen der seinerzeit vereinbarten Eckdaten **fortgeschrieben**.

- Diese Planung geht zwangsläufig einher mit einem in den Finanzplanjahren wieder deutlich steigenden Bestand an **Liquiditätsdarlehen**, auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen.

- Die weitere **Entwicklung der direkten und indirekten Soziallasten** (SGB II; IX und XII; LWL-Umlage) und sonstige Kostenentwicklungen führen 2024 – soweit derzeit absehbar - notwendigerweise zu einem deutlichen **Anstieg der allg. Kreisumlage.**

- Zur nachhaltigen Entlastung des Kreishaushalts und der kommunalen Haushalte wird der 2022 eingeleitete **strategische Aufgaben-Planungsprozess** verbunden mit einer umfassenden **Aufgabenkritik** fortgeführt. Zahlreiche Vorschläge sind bereits ergebnisverbessernd in das Budget eingeplant. Es wird ein weiteres Konsolidierungspotenzial von 2 Mio. € jährlich (< 1% der Haushaltsvolumens) angestrebt und als globaler Minderaufwand in das Budget eingestellt, um 1 Mio. € wird der Personalaufwand p.a. reduziert.

- Zusammenfassend ergeben sich daraus folgende Effekte in dem Planungszeitraum 2023 bis 2026:

➢ Ansatzreduzierungen	21,7 Mio. €
➢ Pauschale Personalkostenreduzierung	1,0 Mio. €
➢ Globaler Minderaufwand	8,0 Mio. €
➢ Anpassungen Kreisumlage rd.	56,0 Mio. €
kumuliert in den Jahren 2023 bis 2026	**rd. 90,0 Mio.€**

4.4.1. Chancen und Risiken der Planung

- <u>Folgewirkungen Pandemie- und Ukrainekrise</u>

Neben den üblichen Planungsrisiken insbesondere für den Finanzplanungszeitraum ist in 2023 neben **anhaltenden Pandemiefolgewirkungen** vor allem auf die erheblichen Haushaltsbelastungen infolge der **Ukrainekrise** hinzuweisen. Neben direkten Haushaltsbelastungen durch die Bereitstellung **existenzsichernder Leistungen** für die Kriegsflüchtlinge ergeben sich weitere massive Folgewirkungen durch **deutlich ansteigende Strom- und Energiepreise**, die sich in vielen Bereichen des Kreishaushalts widerspiegeln.

Neben erheblich steigenden Belastungen für die sonstigen existenzsichernden Hilfen nach SGB II und SGB XII ergeben sich u.a. deutlich höhere **Bewirtschaftungskosten für die Kreisliegenschaften**. Nicht zuletzt im Bereich der stationären Hilfen nach SGB VIII und XII sind erhebliche **Entgeltsteigerungen bei den Pflegesätzen** zu erwarten, daneben sind mittel- und langfristige Folgewirkungen für die **Wirtschaft und den Arbeitsmarkt** vor Ort weiterhin kaum einschätzbar und beinhalten zusätzliche finanzielle Risiken.

Im Budget 2023 zunächst einmalig veranschlagt ist ein Betrag in Höhe von 1,6 Mio. € im Zusammenhang mit der Weiterleitung von Bundes- und Landesmitteln zur Beteiligung an den Flüchtlingskosten für Ukraine-Flüchtlinge in den Kommunen. Gem. Vereinbarung des Bundeskanzlers mit den RegierungschefInnen der Länder vom 07.04.2022 sind für 2022 Mittel in Höhe von 4,3 Mio. € in 3 Tranchen zugewiesen worden, die letzte Tranche mit Bescheid vom 29.12.2022. Weitere Stützungsleistungen in Höhe

von 161,5 Mio. € landesweit sind in der Ministerpräsidentenkonferenz am 02.11.2022 vereinbart worden, die Gelder wurden zu 50% an die Kommunen (kreisangehöriger Raum) und an die Kreise und kreisfreien Städte verteilt.

Für 2023 ist nochmals eine Verteilung von 161,5 Mio. € landesweit vorgesehen, die Verteilung erfolgt erneut auf Basis der SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Ein vergleichbarer Verteilschlüssel wie 2022 unterstellt, wurden für 2023 nochmals Zuweisungen von rd. 1,6 Mio. € in das Budget eingeplant. Eine verlässliche, über 2023 hinausgehende Planung ist derzeit nicht möglich.

- Arbeitsmarkt und Steueraufkommen

Die Finanzplanung berücksichtigt derzeit die in den Orientierungsdaten des Landes prognostizierten leichten Einbrüche bei den **Zuweisungen im Rahmen des GFG 2024**. Da sich trotz aller Pandemiebelastungen Wirtschaft und Arbeitsmarkt bisher als relativ robust erwiesen haben, werden die Einbrüche des Steueraufkommens möglicherweise moderater ausfallen als angenommen.

- Evaluation der Kostenbelastung in der Sozial- und Eingliederungshilfe

Die Kommunalen Spitzenverbände und auch die Länder fordern nachdrücklich eine Evaluation der **Kostenbelastungen in der Sozial- und Eingliederungshilfe**. Hier wird ein dringender Handlungsbedarf wegen der aktuellen Kostenentwicklung in der Sozialhilfe, insbesondere in der Hilfe zur Pflege und in der Eingliederungshilfe, gesehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wurde bereits aufgefordert, die aus den Pflegestärkungsgesetzen, dem Bundesteilhabegesetz und dem Angehörigen-Entlastungsgesetz resultierenden finanziellen Mehrbelastungen der Länder insgesamt zu überprüfen und gemeinsam mit den Ländern Vorschläge für eine gerechte Lastenteilung zu entwickeln.

Der Bund wurde u.a. aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern geeignete Wege zu finden, wie die Ausgaben bei der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe **begrenzt** und die diesbezüglichen **Mehrbelastungen vollständig** und **dynamisch kompensiert** werden[4].

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung die Sorge geäußert, dass die finanziellen Auswirkungen von den im Gesetzentwurf dargestellten Schätzungen abweichen und es zu Mehrbelastungen kommen könnte.

Vor diesem Hintergrund sollen jene Maßnahmen der reformierten Eingliederungshilfe, die erhebliche Kostenfolgen haben dürften, auf ihre Haushaltswirksamkeit hin untersucht werden. Die einzelnen Reformstufen des BTHG sind nachstehend nochmals zusammengefasst dargestellt (Quelle: BMAS).

[4] Rdschr. LKT Nr. 0066/22 vom 21.01.2022

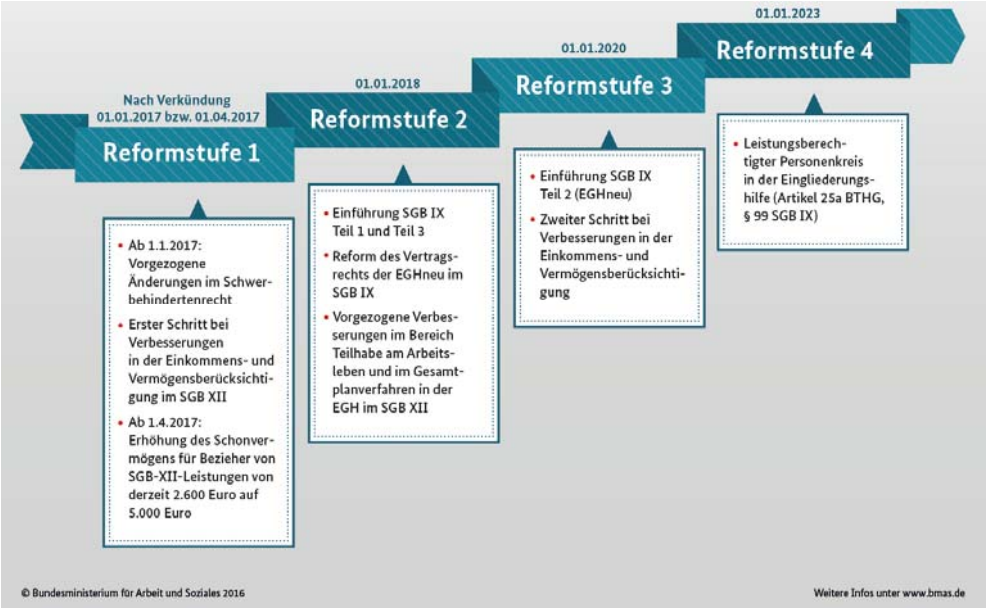

Zu den Maßnahmen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen gehören:

- verbesserte Einkommens- und Vermögensanrechnung,
- Einführung Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter,
- neue Leistungskataloge für die soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung,
- Trennung Fachleistungen Eingliederungshilfe von Leistungen zum Lebensunterhalt,
- Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens sowie
- Einführung von Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen.

Im Jahr 2017 hat das BMAS eine Vorstudie zur Finanzuntersuchung vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG) anfertigen lassen. Die bisher – systemfremd - über eine Kostenbeteiligung an den Kosten der Unterkunft SGB II geregelte Kostenbeteiligung des Bundes mit einem Prozentsatz von aktuell 10,2 % der Kosten der Unterkunft basiert auf Kostenschätzungen zur Eingliederungshilfe aus dem Jahr 2013. Bereits seinerzeit waren Kostensteigerungsraten von bis zu 6% jährlich ausgemacht worden, aufgrund bundesweiter Aufwendungen für die Eingliederungshilfe von ca. 15 Mrd. € hatten in der Koalitionsvereinbarung von 2013 die Koalitionsparteien CDU/CSU und SPD sich auf eine Kostenbeteiligung des Bundes von 5 Mrd. € verständigt.

Diese wurde erstmals in voller Höhe 2018 umgesetzt. Wie bereits vorstehend ausgeführt, wurde aufgrund der andauernden Kostenerstattung für flüchtlingsindizierte Unterkunftskosten jedoch z.B. die für 2019 vorgesehene Anpassung der Kostenerstattung von 10,2 auf 3,3% der KdU SGB II abgesenkt, für 2020 von ursprünglich 10,2 auf 2,7% und für 2021 auf nur 1,2 %. Erst nach Auslaufen der Kostenerstattung für flüchtlingsbedingte Kosten der Unterkunft erreicht 2022 die BTHG-Kostenerstattung wieder einen Prozentsatz von 10,2%.

Die 2013 in Aussicht gestellten und in der Folge als sog. "Übergangsmilliarde" bereitgestellten Mittel in Höhe von insgesamt 5 Mrd. € bundesweit wurden zwischenzeitlich - trotz erheblicher BTHG-Leistungsausweitungen - nicht dynamisiert, darüber hinaus wird die ursprünglich geplante Entlastung erst mit deutlicher Zeitverzögerung erreicht und war über Jahre durch die kommunalen Haushalte vorzufinanzieren.

Ursprünglich zugesicherte Entlastungseffekte werden mit Blick auf die Kostendynamik der Hilfen bei Behinderung und die zeitverzögerte Umsetzung bei weitem verfehlt und belasten die kommunalen Haushalte massiv. In der nachstehenden Grafik sind die Kostensteigerungen Behindertenhilfe SGB IX und die dynamische Entwicklung der Landschaftsumlage, die im Wesentlichen ebenfalls der Entwicklung der LWL-Sozialleistungen geschuldet ist, der Kostenbeteiligung Bund an den BTHG-Leistungen gegenübergestellt. Dabei wird das Haushaltsjahr jeweils mit dem Basisjahr 2013 (Datengrundlage für Berechnung der Entlastungen) verglichen.

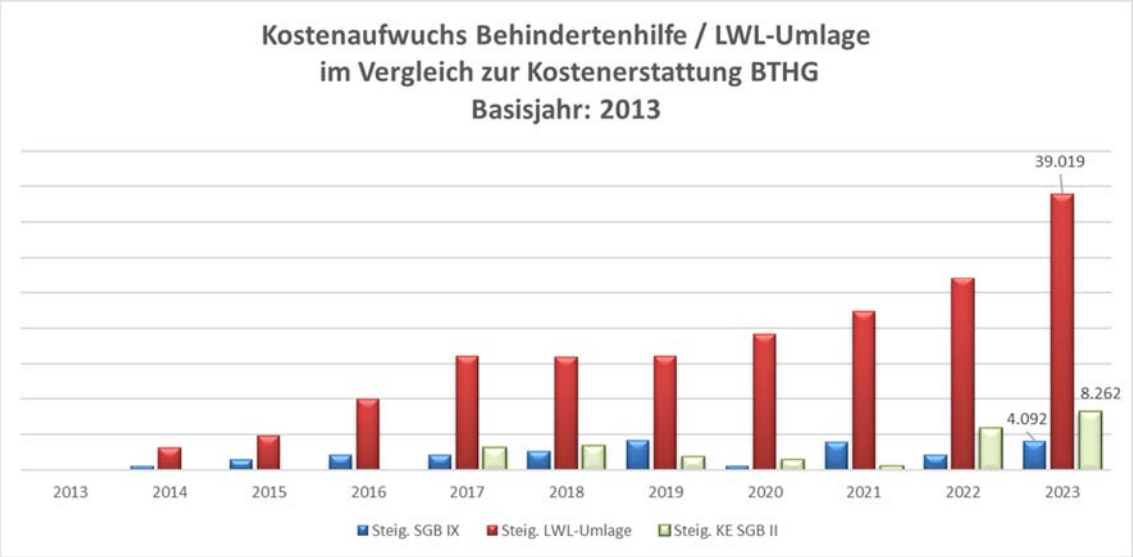

Aktuell in 2023 ist die **LWL-Umlage** danach gegenüber 2013 um **rd. 39 Mio. €** gestiegen, die Aufwendungen der **Behindertenhilfe SGB IX** seitens des Kreises um **rd. 4,1 Mio. €,** saldiert über die Jahre seit 2013 ergibt sich eine Mehrbelastung bei der LWL-Umlage um rd. **173,5 Mio. €**, bei den SGB II-Leistungen von **24,1 Mio. €.** Dem stehen BHTG-Zuweisungen – systemfremd gekoppelt an KdU-SGB II seit 2017 – von lediglich **25,1 Mio. €** gegenüber, darin sind die über Umsatzsteuer/GFG-finanzierten Beträge nicht enthalten. Insoweit summiert sich die Mehrbelastung des Kreishaushalts seit 2013 auf rd. **172,5 Mio. €.** Dazu kommen noch die Kostenzuwächse im Bereich der Eingliederungshilfe SGB VIII, die hier nicht dargestellt werden.

Eine Evaluation ist insoweit dringend geboten, wann und in welchem Umfang (frühestens ab 2025) weitere Entlastungseffekte für die kommunalen Haushalte generiert werden können, dies bleibt aber abzuwarten. Deutliche Verbesserungen sind dringend erforderlich, um die kommunale Handlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten.

- <u>Kostenerstattung Flüchtlings-KdU</u>

Der Bund hat in den Jahren 2016 bis 2021 eine Kostenbeteiligung an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für anerkannte Asylberechtigte und Schutzberechtigte in der Form umgesetzt, dass nach § 46 Abs. 7 SGB II die Kostenerstattung KdU SGB II jeweils um einen landesspezifischen Wert heraufgesetzt wurde, dieser ist in der Folge durch Bundesbeteiligungs-Festlegungs-VO jährlich überprüft und auch nachträglich für die Vorjahre aufgrund der tatsächlichen Ist-Aufwendungen revidiert worden.

Zuletzt wurde mit BBFestV 2021 die Kostenbeteiligungsquote von 10,2% gewährt, die Kostenbeteiligung ist 2021 ausgelaufen. Von Seiten der Kommunalen Spitzenverbände laufen Verhandlungen mit dem Bund, um sowohl für die 2015ff.-Bürgerkriegsflüchtlinge als auch für die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine eine den Aufwand deckende Kostenerstattung zu erlangen. Neben dem SGB II und dem

SGB XII (hier trägt der Kreis die vollen Kosten) sind jedoch auch in vielen anderen Leistungsbereichen (Krankenhilfe, Eingliederungshilfe, Kita und Schule etc.) erhebliche, kriegsflüchtlingsbedingte Mehraufwendungen zu verzeichnen.

- Bürgergeld, Energiekosten, Wohngeld- und Mindestlohnrefom 2022

Die Entwicklung der Fallzahlen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Ausgaben für das neue Bürgergeld sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung werden für das Jahr 2023 ganz maßgeblich dem **Krieg in der Ukraine** und den damit zusammenhängenden Auswirkungen wie **Flucht und Preissteigerungen** bei der **Energieversorgung,** der Einführung und Umsetzung des **Bürgergeldgesetzes** plus **Wohngeld-** und **Mindestlohnreform 2022** beeinflusst.

Sowohl zugangssteigernde als auch finanzielle Auswirkungen werden insbesondere aus der Neuermittlung der Regelbedarfsstufen (Regelsatzsteigerung 50.- €), der neuen Freibetragsregelungen bei Einkommen aus Mutterschaftsgeld und Erwerbseinkommen sowie der neuen Freibeträge für SchülerInnen und StudentInnen erwartet. Diese Maßnahmen führen in Gänze zu einer Reduzierung des anzurechnenden Einkommens und damit zu einer geringeren Anrechnung bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung und somit in der Folge zu höheren Leistungen KdU SGB II.

Daneben führen Karenzzeiten insbesondere bei der Angemessenheit der Wohnung zu einer längeren Anerkennung von unangemessenem Wohnraum und damit zu höheren Kosten bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung, nicht zuletzt ist auf die erheblichen Energiepreissteigerungen (allerdings NKF-CUIG-isoliert) hinzuweisen.

Für die allg. Fallzahlentwicklung im SGB II wurde unterstellt, dass der deutliche Abwärtstrend der Vorjahre sich deutlich abschwächt, auch aktuelle Arbeitsmarktprognosen für 2023 bestätigten diese Einschätzung. Völlig ungewiss ist darüber hinaus, welches weitere Klientel infolge der drastischen Energiepreissteigerungen nach oder mit der Nebenkostenabrechnung für 2022 ggf. erstmals neu in den Rechtskreis SGB II oder XII einmünden wird, die weitere Entwicklung ist hier mit erheblichen Risiken und Unwägbarkeiten behaftet.

4.4.2. Überlegungen zur Fortschreibung der Allg. Kreisumlage

Die im Jahre 2018 für die Haushaltsjahre 2019-2021 mit den Städten und Gemeinden vereinbarte Regelung zur Erhebung der Kreisumlage (vgl. Abschnitt 4.1.1 – Allgemeine Kreisumlage) wäre schon im Laufe des Jahres 2021 mit Wirkung für das Jahr 2022 zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen gewesen. Aufgrund der Pandemiesituation und der deutlichen Erhöhung der Bundeserstattung nach dem SGB II wurde das Modell bereits für das Jahr 2021 deutlich gesenkt und vereinbart, dass die Kreisumlage für das Jahr 2022 auf dem Niveau des Jahres 2021 verbleibt und die Planung für 2023 im Modell fortgeschrieben.

Neben einer rechnerischen Anpassung der Umlage an die tatsächlich gegenüber den ursprünglichen Annahmen niedrigeren und erneut sinkenden Erstattungsbeträge nach dem SGB II (vgl. Abschnitt 4.1.1 – Allgemeine Kreisumlage), welche für 2023 berücksichtigt wurden, ist das Modell insgesamt zu überprüfen.

Nicht zuletzt pandemie- und kriegsfolgenbedingt haben sich erhebliche Verschiebungen ergeben, welche unabhängig von der Frage des sogenannten „Ausgleichsrücklage-Korridors“ eine Anpassung des Veränderungssatzes erforderlich machen können: Dies ist allein mathematisch dadurch bedingt, dass

der Anteil der Kreisumlage am Gesamthaushalt aufgrund der tatsächlich eingetretenen Entlastungen seit Jahren sinkt.

Dies führt dazu, dass in den Sozialleistungsbereichen bereits eingetretene und weiter zu erwartende absolute Steigerungen der Transferaufwendungen wie auch die steigenden Personal- und Sachaufwendungen, welche nicht refinanziert werden, von einem im Vergleich zum Gesamthaushalt deutlich niedrigeren Kreisumlagebetrag finanziert werden müssen.

Die nachstehende Tabelle vergleicht die Entwicklung der Kreisumlage im aktuellen Finanzplanungszeitraum auf der Basis des Umlagezahlbetrages 2020 und einer kontinuierlichen 2,5 %igen jährlichen Steigerung mit der aktuellen Daten der der Vorjahre bzw. des aktuellen Finanzplanungszeitraums:

Wie der Vergleich zeigt, liegt die Umlagebelastung der Kommunen in dem dargestellten 7-Jahres-Zeitraum mit den aktuellen Umlagezahlbeträgen – einschließlich der in der Finanzplanung 2024 bis 2026 bereits enthaltenen strukturellen Anpassungen - weiterhin **rd. 39,3 Mio. € niedriger** als bei einer kontinuierlichen Fortschreibung um jährlich 2,5%, wie ursprünglich angedacht.

Fortschreibung der Allg. Kreisumlage

Jahr	Zahlbetrag fortgeschrieben in T€	aktuelle Planung in T€	Differenz in T€
2020	205.560	205.560	0
2021	210.699	195.000	-15.699
2022	215.966	195.000	-20.966
2023	221.366	207.371	-13.995
2024	226.900	222.910	-3.990
2025	232.572	238.990	6.418
2026	238.387	247.355	8.968
	1.551.450	**1.512.186**	**-39.264**

Diese „Entlastung“ von 39,3 Mio. € entspricht relativ genau dem Betrag, der aus dem Bestand der Ausgleichsrücklage Ende 2020 an die Kommunen zurückgeführt werden sollte. Seinerzeit war ein Rücklagenbestand von 50,2 Mio. € zu verzeichnen, bei Erhalt einer Mindestreserve von 10 Mio. € Rücklagenverzehr von rd. 40 Mio. €, dieser wird auch mit der geplanten Umlagefortschreibung erreicht.

5. Wesentliche Investitionen

Nach § **7 Abs. 2 Ziffer 4 KomHVO** soll im Vorbericht u.a. dargelegt werden, welche wesentlichen Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben.

5.1. Übersicht Investitionsplan

Zusammenfassend wird daher zunächst eine Übersicht der wesentlichen Investitionsmaßnahmen für die Folgejahre dargestellt. Wie ersichtlich, sind im Jahr 2023 und den Finanzplanjahren erhebliche Investitionen in das Anlagevermögen, hier insbesondere für Baumaßnahmen, geplant. Wesentlicher Faktor sind weiterhin die Abschlussarbeiten **Sanierung Kreishaus** (E: 4,8 Mio. €; A: 11,9 Mio. €) und **Innovation Spin** in Lemgo (E: 2,8 Mio. €; A: 2,8 Mio. €) und **Gesundheitszentrum Oerlinghausen** (E: 0,3 Mio. €; A: 1,5 Mio. €), alle Projekte sollen unter Nutzung von Fördermitteln von Bund und Land bis 2023 umgesetzt werden.

Investitionstätigkeit	2021 Ist	2022 A	2023 A	2024 FP	2025 FP	2026 FP	2022/23
Einz. Zuwendung Invest-Maßnahmen	15.828	32.001	26.994	8.699	7.363	4.752	-5.007
Einz. Veräußerung Anlagevermögen	301	15	20	20	20	20	5
sonst. Investitionseinzahlungen	508	5.693	5.477	5.477	5.378	5.378	-216
Einz. Invest.Tätigk.	**16.637**	**37.709**	**32.491**	**14.196**	**12.761**	**10.150**	**-5.218**
Aus. Erwerb Grundstücke/Gebäude	191	2.784	2.594	550	550	550	-190
Auszahlung für Baumaßnahmen	29.400	35.176	23.974	5.880	4.885	2.380	-11.202
Ausz. Erwerb beweg. Anlagevermögen	2.745	8.148	11.669	6.295	5.330	3.950	3.521
Ausz. Erwerb Finanzanlagen	85	6.375	6.225	6.200	6.200	6.200	-150
Ausz. Aktivierbare Zuwendungen	2.894	17.578	19.263	18.860	8.426	5.360	1.685
sonst. Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0	0
Ausz. Invest.Tätigkeit	**35.315**	**70.061**	**63.725**	**37.785**	**25.391**	**18.440**	**-6.336**
Saldo Invest.Tätigkeit	**-18.678**	**-32.352**	**-31.234**	**-23.589**	**-12.630**	**-8.290**	**1.118**

Wegen weiterer detaillierter Sachverhaltsdarstellungen zu diesen Projekten wird auf die Produktblätter (Teil III des Haushalts) verwiesen. Das Projekt **Lippe Re_Klimatisiert** ist schwerpunktmäßig bei dem **Produkt 01 03 06 – Gebäudewirtschaft** – dargestellt, das Projekt **InnovationSpin** ist bei dem **Produkt 03 01 03 – Bildung** – näher erläutert. Ausführungen zu den Gesundheitszentren finden sich bei **Produkt 05 02 01 – ambulante pflegerische Versorgung**.

Für diese Maßnahmen liegen **Förderbescheide** der Bezirksregierung Detmold vor. Das Projekt **Lippe Re_Klimatisiert** wird in den Jahren 2019 bis 2022 lt. Zuwendungsbescheid vom 02.08.2019 mit Fördermitteln in Höhe von rd. **15,8 Mio. €** unterstützt, für den **InnovationSpin** liegt der Förderbescheid vom 03.09.2019 über insgesamt **8,6 Mio. €** für den Anteil des Kreises Lippe vor.

Für das **Gesundheitszentrum Oerlinghausen** hat die Bezirksregierung mit Bescheid vom 22.10.2020 eine Förderzusage aus Landes- und Bundesmitteln - Förderrichtlinie Stadterneuerung - erteilt, danach können die im Rahmen der Förderrichtlinie förderfähigen Kosten i.H.v. **1.159 T€** in vollem Umfang aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden, der Anteil der Bundesförderung beläuft sich auf 33,28%, der Anteil der Landesförderung auf 66,72%. Die entsprechenden Fördermittel sind in den Jahren 2021 bis 2024 abrufbereit und entsprechend in das Budget eingeplant. Mit Bescheid vom 23.02.2022 konnten weitere Fördermittel für die energetische Sanierung von Gebäuden als Billigkeitsleistung des Landes NRW in Höhe von **163 T€** eingeworben werden.

Als weiteres größeres Investitionsprojekt ist die **Klimaerlebniswelt Oerlinghausen** im Produkt **14 01 01 – Allg. Klimaschutz –** veranschlagt, das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt aktuell rd. **8 Mio. €.** Lt. vorliegender Förderzusage kann auch dieses Projekt mit Fördermitteln des Landes i.H.v 4,9 Mio. € bezuschusst werden, eine Anpassung der Landesförderung aufgrund der Baukostensteigerungen wurde beantragt und eingeplant. Insbesondere aus diesen Projekten resultieren die erhebliche Investitionszuweisungen und auch die Auszahlungen für die Baumaßnahmen im Projektzeitraum.

Daneben wird weiterhin der **U3-Ausbau in Kindertageseinrichtungen** (Produkt 06 01 01 – E: 1,8 Mio. €; A: 2,1 Mio.€) mit entsprechender Landesförderung forciert. Weitere erhebliche Investitionsauszahlungen sind im PB 02 – Sicherheit und Ordnung – im **Bereich des Bevölkerungsschutzes** in Höhe von rd. 9,3 Mio. € vorgesehen, davon allein **gebührenrefinanziert** im Rettungsdienst rd. 4,7 Mio. € und anteilig refinanziert in der Leitstelle in Höhe von 1,9 Mio. €. Weitere erhebliche Investitionsauszahlungen von rd. 22,8 Mio. € sind im **PB 15 – Wirtschaft und Tourismus –** veranschlagt, davon allein 10 Mio. € als Investitionskostenzuschuss für das Klinikum Lippe und weitere 5 Mio. € als kurzfristige Ausleihung für die Kreisbeteiligungen, hier wird ein entsprechender Rückfluss noch im Haushaltsjahr unterstellt.

Zahlungsseitig abgewickelt ist das Projekt Breitbandausbau (Produkt 15 01 01 – Wirtschaftsförderung). Hier werden nach Antragsprüfung für 2023 noch die restlichen Fördergelder von Bund, Land und Kommunen erwartet, hier sind nochmals Investitionszuweisungen Dritter in Höhe von 5,7 Mio. € in das Budget eingestellt.

Darüber hinaus sind insbesondere die Fördermittel des kommunalen Investitionsfördergesetzes – 2. Kapitel - zu vereinnahmen und weiterzuleiten (hierzu nachstehend). Eine detaillierte **Übersicht der Investitionsmaßnahmen** ist dem Vorbericht als Anlage (↳ Anlage 13 - Teil 1b – Anlagen zum Haushaltsplan) beigefügt.

5.2. Maßnahmen kommunales Investitionsförderungsgesetz

Aus Mitteln des **Kommunalinvestitionsfördergesetzes - Kapitel 1 –** wurden qualifizierte Sanierungsmaßnahmen kommunaler Infrastruktur der nächsten Jahre (mit)finanziert. Zuwendungsempfänger der Fördergelder war/ist der Kreis Lippe, der Landesmittel an andere Träger weiterleiten kann. Laut **Bewilligungsbescheid** vom **08.10.2015** wurden Mittel in Höhe von **5,453 Mio. €** zugewiesen, der Verwendungszeitraum wurde durch verschiedene Gesetzesinitiativen mehrfach verlängert.

Die bewilligten Fördermittel sind vollständig abgerufen, davon wurden an den **EB Schulen** Mittel i.H.v. **1.576 T€** für energetische Sanierungsmaßnahmen weitergeleitet (Produkt 15 01 03 – Zuführung Eigenbetriebe). Fördermittel in Höhe von **3,503 Mio. €** wurden für den Umbau des **Quartierszentrums Echternstraße** abgerufen, weitere Mittel in Höhe von **253 T€** wurden für den Austausch der Heizungsanlage **Seniorenheim Blomberg und** den Umbau Verwaltungstrakt **Seniorenheim Detmold** bereitgestellt (Produkt 15 01 05 – Senioreneinrichtungen). Die Restmittel wurden für die energetische Ertüchtigung von Beleuchtungsanlagen im Kreishaus eingesetzt (Produkt 01 03 06 – Gebäudewirtschaft).

Nach Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sind **Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen bereitgestellt** worden. Danach gewährt der Bund zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" den Ländern Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. €, auf den Kreis Lippe entfallen weitere Fördermittel in Höhe von 5,6 Mio. € (Bescheid vom 22.01.2018).

Da diese Maßnahmen ausschließlich zur Verbesserung der Schulinfrastruktur vorgesehen sind, ist die vollständige Weiterleitung der Fördermittel an den EB Schulen vorgesehen. Aktuell sind Fördermittel i.H.v. 1,6 Mio. € abgerufen worden, die noch zur Verfügung stehenden Restmittel wurden erneut in das Budget eingestellt – Produkt 15 01 03; Auftrag I2016 001; Konten 68115031 bzw. 78155021 für die Jahre 2022 bis 2025.

Infolge der COVID-19 Pandemie und der Flutkatastrophe in NRW wurden durch Erlasse des Landes NRW die Förderzeiträume zwischenzeitlich mehrfach verlängert, aktuell können die Mittel bis zum **31.12.2025** eingesetzt werden.

5.3. Umsetzung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen

In den Haushalten der Jahre 2023 bis 2026 sind erhebliche Investitionen von rd. 145 Mio. € (Tendenz rückläufig; 2022: 157 Mio. €) veranschlagt, dies ist insbesondere einigen größeren Investitionsprojekten (vgl. vorstehend) geschuldet. Alle genannten Projekte werden in erheblichem Umfang aus EU-; Bundes- und Landesmitteln gefördert, insoweit wird auf die korrespondierenden Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 69,6 Mio. € (2022: ca. 76,4 Mio. €) verwiesen.

Die im **Budget 2022** veranschlagten investiven Mittel in Höhe von rd. **70,1 Mio. €** konnten im alten Haushaltsjahr nur i.H.v. rd. 27,8 Mio. € abfließen, da sich die geplanten Investitionen entweder (u.U. krisenbedingt; Lieferschwierigkeiten) verzögert haben oder aber aufgrund der noch anhaltend **guten Konjunkturlage** die Ausschreibungsverfahren keine verwertbaren, wirtschaftlichen Angebote lieferten.

Architekten, Planungsbüros und Handwerksbetriebe waren auch 2021/22 noch voll ausgelastet. Bei öffentlichen Ausschreibungen gehen daher – auch vor dem Hintergrund des sehr **formalen Vergabeverfahrens**- oft nur wenige Angebote ein bzw. diese werden aufgrund bestehender Kapazitätsengpässe nur zu erhöhten Preisen abgegeben. Vergabeverfahren müssen daher wiederholt oder umgestellt werden und führen bei zahlreichen Projekten zu verspätetem Baubeginn.

5.4. Auswirkungen auf künftige Haushaltsjahre

Das höhere Investitionsvolumen der nächsten Jahre (vgl. vorstehend) ist in erheblichem Umfang durch Fördermittel Dritter kofinanziert, für die Projekte (vgl. vorstehend) liegen die Förderbescheide bereits vor. Die anerkannten förderfähigen Kosten werden zu 80% (Kreishaus; InnovationSpin) bzw. in vollem Umfang (Breitbandausbau) refinanziert.

Die in den Folgejahren entstehenden Belastungen aus höheren Abschreibungen auf Anlagevermögen bzw. der Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten aus Investitionskostenzuschüssen können weitgehend durch die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten / passiven Rechnungsabgrenzungsposten und Energieeinsparungen kompensiert werden.

Weitere Investitionen im Rettungsdienst (und anteilig auch in der Leitstelle) in einem Volumen von rd. 10 Mio. € sind hinsichtlich AfA und Zinsen gebührenrefinanziert, in Summe jedoch zunächst **kreditfinanziert**. Aktuell wird aufgrund des Investitionsvolumens und wieder steigender Marktzinsen mit steigenden Zinsaufwendungen für die Finanzplanjahre gerechnet. Von der Möglichkeit einer Mittelübertragung macht der Kreis Lippe keinen Gebrauch, die in 2022 nicht abfließenden, aber weiterhin benötigten investiven Mittel wurden daher im Budget 2023 ff. neu veranschlagt. Tatsächlich soll die Finanzmittelakquise in 2023 intensiviert werden, u.a. durch die Einrichtung einer weiteren Stelle.

6. Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit; Liquiditätskredite

Nach **§ 7 Abs. 2 Ziffer 5 KomHVO** soll im Vorbericht u.a. dargelegt werden, wie sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit entwickeln wird unter besonderer Angabe der Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung inklusive eines darzustellenden Abbaupfades.

6.1. Allgemeine Ausführungen

Zur Entwicklung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit wird zunächst vollinhaltlich auf die ausführliche Darstellung zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Gesamtergebnisplan verwiesen, die sich weitestgehend auch im Gesamtfinanzplan widerspiegelt. Gesonderte Ausführungen erfolgen nur, sofern erheblich abweichende Entwicklungen zu erwarten sind.

6.1.1. Finanzplan 2022 komprimiert

Gesamtfinanzplan	2021 Ist	2022 A	2023 A	2024 FP	2025 FP	2026 FP	2022/23
Einz. Lfd. Verwaltungstätigkeit	529.156	537.936	590.786	606.670	627.116	634.128	52.850
Einz. Investitionstätigkeit	16.638	37.710	32.491	14.196	12.761	10.150	-5.219
Aufnahme/Rückfluss Darlehen	322.980	525.920	557.080	458.044	433.108	425.761	31.160
Einzahlungen	**868.774**	**1.101.566**	**1.180.357**	**1.078.910**	**1.072.985**	**1.070.039**	**78.791**
Ausz. Lfd. Verwaltungstätigkeit	522.417	553.242	620.409	618.545	627.047	628.493	67.167
Ausz. Investitionstätigkeit	35.314	70.061	63.725	37.785	25.391	18.440	-6.336
Tilgung von Krediten	317.982	484.693	493.888	421.723	421.443	422.573	9.195
Auszahlungen. insg.	**875.713**	**1.107.996**	**1.178.022**	**1.078.053**	**1.073.881**	**1.069.506**	**70.026**
Anfangsbest. liq. Mittel	**14.531**	**7.751**	**1.321**	**3.656**	**4.513**	**3.617**	**-6.430**
Entwicklung liq. Mittel	**-6.939**	**-6.430**	**2.335**	**857**	**-896**	**533**	**8.765**
Änderung Bestand fremde Finanzmittel	**159**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Endbestand liq. Mittel	**7.751**	**1.321**	**3.656**	**4.513**	**3.617**	**4.150**	**2.335**

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass der Bestand an liquiden Mitteln in den Jahren 2023 bis 2026 nur durch die Neuaufnahme von Liquiditätskrediten erreicht werden kann. Wie bereits ausgeführt, führen hier die drastisch steigenden Soziallasten u.a. infolge des Ukraine-Krieges zu erheblichen Haushaltsbelastungen.

Diese werden im Ergebnisplan weitestgehend buchhalterisch durch die Regelungen des NKF-CUIG isoliert, in der Finanzplanung zeigen sich aber sehr deutlich die hieraus resultierenden liquiden Bedarfe des Haushalts, die nur durch die verstärkte Aufnahme von Liquiditätsdarlehen kompensiert werden können.

6.1.2. Entwicklung Liquiditätsdarlehen

Nachdem die **Liquiditätsdarlehen** in den letzten Jahren – auch aufgrund der positiven Jahresergebnisse – nahezu vollständig zurückgeführt werden konnten, ist aufgrund der Budgetplanung 2023 ff. wieder ein deutlicher Anstieg zu erwarten, dies ist insbesondere auch der im Ergebnis bewusst nicht ausgeglichenen Haushaltsplanung und den Effekten aus der Umsetzung des NKF-CUIG geschuldet.

Die weitere Entwicklung wird maßgeblich auch von der unterjährigen Budgetentwicklung, insbesondere der weiteren konjunkturellen Lage, die sich insbesondere in der Kostenentwicklung SGB II widerspiegelt, beeinflusst werden. Auch wird entscheidend sein, welche Folgen die mittlerweile 3 Jahre anhaltende Pandemie sowie der seit Anfang 2022 andauernde Ukraine-Krieg in der Wirtschaft hinterlassen und wie schnell z.T. erhebliche Umsatzeinbußen kompensiert werden können.

Hinsichtlich der im Gesamtfinanzplan dargestellten **Entwicklung der Liquiden Mittel** – hier wird im Finanzplanungszeitraum konstant ein Bestand von rd. 3 bis 5 Mio. € bereitgestellt zur Sicherstellung der Kassenliquidität.

§ 3 KomHVO sieht nach Abs. 1 Ziffern 27 (Einzahlung Liquiditätskredite) und 29 (Tilgung Liquiditätskredite) die Veranschlagung entsprechender Beträge in der Haushaltsplanung vor. Zur Beurteilung der Entwicklung der Kassenkredite kann daher nicht auf die Entwicklung der Liquiden Mittel der Finanzplanung abgestellt werden, vielmehr ist zu prüfen, wie diese Liquidität erreicht wurde, z.B. durch die

Gegenüberstellung von Aufnahme und Tilgung von Liquiditätskrediten. Die entsprechenden Kreditaufnahmen sind bei Produkt 16 01 02 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft – ausgewiesen. Die Entwicklung im Detail stellt sich wie folgt dar:

	2021 Ist	2022 A	2023 A	2024 FP	2025 FP	2026 FP	Gesamt
Aufnahme Liquiditätsdarlehen	181.484	410.000	437.000	425.000	412.000	408.000	
Tilgung Liquiditätsdarlehen	181.484	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	
Veränderung	**0**	**10.000**	**37.000**	**25.000**	**12.000**	**8.000**	**92.000**
Nachrichtlich:							
geplanter HH-Fehlbetrag	-1.082	-13.709	-15.603	-10.343	-1.939	-5.264	-46.858
Isolierung NKF-CUIG	-5.546	-5.188	-21.591	-10.705	-8.501		-45.985
Veränderung	**-6.628**	**-18.897**	**-37.194**	**-21.048**	**-10.440**	**-5.264**	**-92.843**

In den Jahren 2022 bis 2026 sieht der Haushaltsplanentwurf 2023 neben bewusst geplanten Fehlbeträgen in Höhe von aufsummiert **– 46,8 Mio. €** (Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage) auch die Isolierung von pandemie- und kriegsbedingten Haushaltsbelastungen in Höhe von **45,9 Mio. €** vor, in Summe fehlen somit in der Liquidität nach aktueller Planung rd. **92,8 Mio. €**, die insoweit durch Liquiditätsdarlehen bereitzustellen sind – die voraussichtliche Entwicklung der Kassenkredite korrespondiert mit der vorstehend dargestellten Entwicklung.

Die Höhe der veranschlagten Beträge resultiert aus der i.d.R. kurzfristigen Laufzeit der Liquiditätsdarlehen. Abhängig von der aktuellen Liquiditätsentwicklung und –planung werden diese Mittel zum Ausgleich unterjähriger Schwankungen üblicherweise mit der Laufzeit von 30 Tagen aufgenommen und dann neu – je nach Mittelbedarf auch in veränderter Höhe – wieder neu ausgeschrieben und je nach Angebot auch an wechselnde Banken vergeben. Da jede Aufnahme und Tilgung einzeln verbucht wird, ergibt sich in der Jahresbetrachtung das hohe Umsatzvolumen.

Der Bestand der Liquiditätsdarlehen erhöht sich danach voraussichtlich bis 2026 um rd. **92 Mio. €.** Die dramatische Entwicklung unterstreicht nochmals nachdrücklich die kommunale Forderung nach weitergehenden Stützungen von Bund und Land im Bereich der Soziallasten.

Die Entwicklung des Kassenkreditbestandes ergibt sich nochmals aus nachstehender Grafik:

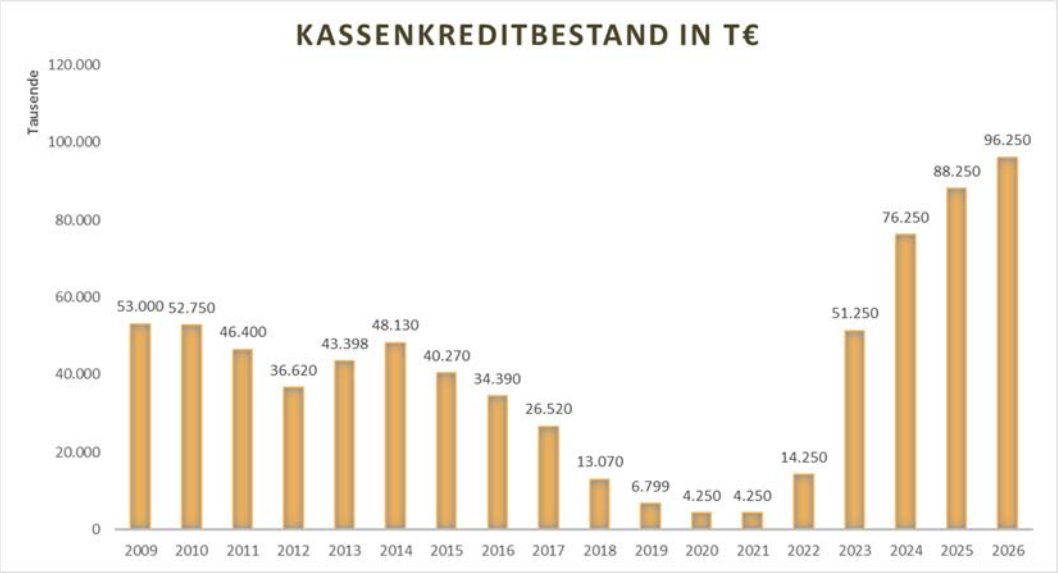

Nachdem es in den letzten Jahren durch die überwiegend positiven Jahresergebnisse weitgehend gelungen war, den schon infolge der Finanzkrise 2009 hohen Bestand an Kassenkrediten sukzessive zurückzuführen, verpuffen diese langjährigen Anstrengungen nun innerhalb von nur 5 Jahren.

Als umlagefinanziertem Haushalt ist es dem Kreis Lippe verwehrt, eine über den Mittelbedarf in der Ergebnisplanung hinausgehende Kreisumlage zu erheben. *Soweit* die sonstigen Erträge eines Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken, ist gem. § 56 KrO NRW eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

Ein lt. KomHVO grundsätzlich geforderter „Abbaupfad“ für Kassenkredite kann damit nicht aufgezeigt werden, ein Abbau der Liquiditätsdarlehen wird nur ermöglicht über die entsprechende Verwendung nicht geplanter, positiver Jahresergebnisse und einer – nach derzeitiger Planung – unausweichlichen, deutlichen Anhebung der Allg. Kreisumlage über die bisher vorgesehenen Anpassungsfaktoren hinaus.

Dabei geht - mit Blick auf die aktuell wieder deutlich steigenden Zinsen - mit dieser Entwicklung auch eine erhöhte Belastung der Finanzplanjahre durch Zinsaufwendungen einher, nachdem in den letzten Jahren bei kontinuierlich rückgeführten Darlehen längerfristig eine Nullzinsphase zu verzeichnen war. Die hieraus ggf. resultierende Zinsbelastung wurde im Finanzplanungszeitraum angemessen berücksichtigt, auf die Erläuterungen zu Produkt 16 01 02 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft – wird verwiesen.

7. Belastungen aus Eigenkapitalausstattung / Verlustabdeckung Beteiligungen

Nach § **7 Abs. 2 Ziffer 7 KomHVO** soll im Vorbericht u.a. dargelegt werden, welche wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, aus Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen ergeben werden oder zu erwarten sind.

Die Kreisbeteiligung am **Flughafen Paderborn-Lippstadt** wurde auf Grundlage der Beschlussfassungen im Kreistag zwischenzeitlich an den Kreis Paderborn übertragen, alle Abwicklungen / Zahlungen sind im Budgetvollzug 2021 erfolgt.

Eigenkapitalverluste resultierten in der Vergangenheit aus der weiterhin nur liquiditätsorientierten **Finanzausstattung der Eigenbetriebe** im Rahmen der Betriebskostenzuschüsse, hier wird ein sukzessiver Abbau angestrebt, der aktuell mit Blick auf die allg. Preisentwicklung (insb. Steigerung Baukostenindex) nicht darstellbar ist, die weitere Entwicklung ist abzuwarten.

Darüber hinaus sind aktuell im Rahmen der Pandemie- und Ukraine-Kriegsfolgen zusätzliche Stützungen für die **Kommunale Verkehrsgesellschaft / KVG** zur Sicherstellung der ÖPNV-Angebots im Budget 2023 vorgesehen, zumal die weitergehende Kostenbeteiligung von Bund und Land am ÖPNV bisher noch nicht abschließend geklärt ist. Hier wird abzuwarten sein, wie sich die Pandemie/Ukraine-Krieg und hieraus resultierende neue Arbeitsmodelle wie Home-Office / Online-Meetings etc. auch längerfristig auf die Nachfrage im ÖPNV auswirken wird und ggf. Angebotsanpassungen notwendig macht.

Weitere Stützungsleistungen sind im Budget 2023 nochmals für die Jugendgästehäuser und die Betreibergesellschaft Lipperlandhalle vorgesehen, auf die Produktdarstellungen 15 01 02 – Beteiligungen – und 15 01 03 – Zuführung an die Eigenbetriebe – wird verwiesen. Im Übrigen wird auf die Darstellung der **Finanzströme zwischen Kernhaushalt und Beteiligungen** verwiesen, diese ist wie gewohnt als Anlage zum Haushalt (Anlage 8a - Teil 1b – Anlagen zum Haushaltsplan) beigefügt.